Bauerntum und bäuerliche Rechtssitte im Isarwinkel vor und nach dem Reichserbhofgesetz.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Rudolf Reichold
aus München

Approbiert am 12. November 1936

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann

Inhaltsübersicht

Literaturverzeichnis.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. 3. Aufl. Köln 1935.

Baumgartner Eduard: Die Urgeschichte des freien deutschen Dorfes. Salzburg 1925.

Bauernhofsterben im oberbayerischen Oberland, Das. Denkschrift des Oberbayerischen christlichen Bauernvereins e. V. München 1933 (angef. als: „Bauernhofsterben").

Darré R. Walther: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse. 2. Aufl. München 1933.

— Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.

Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. München 1935.

Dörfler Hans, gen. Six: Die Landwirtschaft in Bayern. Freising-München 1929.

Erbach Karl: Die bäuerliche Erbsitte im rechtsrheinischen Bayern. Würzburg 1935.

Fick Ludwig: Die bäuerliche Erbfolge im Gebiete des Bayerischen Landrechts. Stuttgart 1895.

Glonner Stephan: Stammbevölkerung der seßhaften Bauernschaft im Isarwinkel seit Ende des 16. Jahrhunderts. Vortrag, gehalten am 8. 11. 1897 im Historischen Verein für das Bayerische Oberland in Tölz (angef. als: „Stammbevölkerung").

— Volkswirtschaftliche Aenderungen im Isarwinkel während des 19. Jahrhunderts. Vortrag, gehalten am 28. 1. 1897 im Historischen Verein für das Bayerische Oberland in Tölz (angef. als: „Aenderungen").

— Bevölkerungsbewegung von sieben Pfarreien im kgl. bayerischen Bezirksamt Tölz seit Ende des 16. Jahrhunderts. Sonderdruck aus „Allgemeines statistisches Archiv". Erscheinungsjahr unbekannt.

v. d. Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Stuttgart und Berlin 1902.

Günther Hans F. K.: Rassenkunde des deutschen Volkes. 67.—77. Tausend. 1934.

Güterbeschreibung der Hörwartischen Hofmarch Hohenburg Anno 1631. Im Gemeindearchiv zu Lenggries. Handschriftlich.

Handbuch von Bayern, Geographisch-historisches; herausgegeben von Wilhelm Götz. München 1895 (angef. als: „Handbuch" 1895).

Haushofer H.: Die Bayerischen Stammhöfe. In „Landwirtschaftliches Jahrbuch für Bayern", 23. Jahrg. 1933, Nr. 12.

Henle-Schmitt: Das Grundbuchwesen in Bayern. München 1910.

Hennig Franz: Das Reichserbhofrecht. Kommentar. Berlin 1935.

Hitler Adolf: Mein Kampf. München 1934.

Hofmann Michel: Altbauernehrung und Erbhofverhältnisse in Bayern. In „Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte", 8. Jahrg. 1935, S. 1 ff.

Höfler Max: Der Isarwinkel. München 1891.

v. Kreittmayr: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem. München 1786.

Landwirtschaft im Regierungsbezirk Oberbayern, Die. Denkschrift anläßlich der 26. Wanderversammlung bayerischer Landwirte im Jahre 1885 zu Tölz (angef. als: „Landwirtschaft in Oberbayern").

Meier Ernst: Artikel „Wirtschaftsgeschichte" im Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft.

Ortschaftenverzeichnis für Bayern. München 1928.

Pfund Karl: Geschichtliche Vermerke über Bauerngüter und Sölden in der Dorfmarkung Lenggries und andere geschichtliche Notizen. Niedergelegt in den Jahren 1900 bis 1915, alles handschriftlich. Im Gemeindearchiv zu Lenggries.

Platzer Hans: Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern. München 1904.

Rumpf Max: Deutsches Bauernleben. Stuttgart 1936.

Schmeller J. Andreas: Bayerisches Wörterbuch. München 1869/73.

Schreiber Rudolf: Güterzertrümmerung und Abnahme der Höfe in Oberbayern. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Leipzig 1894.

Schröder Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl., bearbeitet von v. Künßberg. Berlin-Leipzig 1922.

Sepp J. N.: Denkwürdigkeiten aus dem Isarwinkel. München 1892.

Sering Max: Die deutsche Landwirtschaft unter volks- und weltwirtschaftlichen Gesichtspunkte Berlin 1932.

Sievers Hinrich: Von der Hufenverfassung zum Erbhofgesetz. Weimar 1935.

Spamer Adolf: Die deutsche Volkskunde. Leipzig-Berlin 1935.

v. Wagemann Gustav: Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Länder In: Sering - v. Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkrieg zeit. 1930.

Weber K.: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern. (Die Gesetze und Verordnungen sind als solche zitiert.)

Weigert Joseph: Das Dorf entlang. Freiburg 1923.

— Bauer, es ist Zeit! Regensburg 1923.

Westermayr Georg: Chronik der Burg und des Marktes Tölz. 2. Aufl. Tölz 1893.

Zeitschriften:

(Zitierweise in Klammern.)

Das Bayerland. Illustrierte Halbmonatsschrift für Bayerns Land und Volk. (Bayerland)

Deutsche Juristenzeitung. (DJZ)

Deutsche Justiz. (DJ)

Deutsche Notar-Zeitschrift. (DNotZ)

Heimatbote vom Isarwinkel. Heimatkundliche Beilage zum Tölzer Kurier. (Heimatbote)

Juristische Wochenschrift. (JW)

Wirtschaft und Statistik.

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. (ZAk)

Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts. (ZStat)

Entscheidungen des Reichserbhofgerichts, der Erbhofgerichte und des Anerbengerichts Töl Zitierweise: Entscheidungen des Reichserbhofgerichts nach der amtlichen Sammlung (REH und nach der Abdruckstelle in der JW, solche der Erbhofgerichte nach der JW und En scheidungen des Anerbengerichts nach dem Aktenzeichen.

Urkunden aller Art, insbesondere Familienbücher, Güterbeschreibungen, Vertragsurkunden.

I. Einleitung und Vorgeschichte.

1. Kapitel: Einleitung.

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.“ Diese Anfangsworte des Vorspruchs zum Reichserbhofgesetz schlagen die Brücke von der Vergangenheit deutschen Bauerntums in seine Zukunft, sie weisen dem deutschen Rechtswahrer den Weg zur Ausgestaltung und Weiterbildung des Gesetzesrechts, sie heißen ihn aber auch nach rückwärts blicken in die Vergangenheit, um aus altem, deutschem Bauernleben, insbesondere aus bäuerlicher Rechtssitte, die richtige Einstellung zu finden zum neuen deutschen Bauernrecht und es so weiterzubilden, daß die Vergangenheit möglichst ohne Bruch in eine glückliche starke Zukunft übergeht.

So bietet sich dem, der nur einigermaßen tiefer in das Gebiet des Erbhofrechts eindringen will, als eine der schönsten und dankbarsten Aufgaben die Erforschung bäuerlichen Brauchtums einer bestimmten Gegend. Eine solche Erforschung hat nicht nur heimatkundlichen Wert, sondern dient auch unmittelbar dem positiven Recht als Richtlinie bei der Auslegung und Ausfüllung der zahlreichen Generalklauseln, mit denen gerade das Reichserbhofgesetz den Rechtswahrer vor die Aufgabe selbständiger Ermessensentscheidung stellt [1]). Dabei wird es stets gewinnbringender sein, sich nur ein kleineres Gebiet zur Bearbeitung zu wählen, denn zu mannigfaltig sind trotz der äußeren Einheitlichkeit der alten deutschen Bauernsitte die Verhältnisse innerhalb eines größeren Gebiets, ja vielfach schon innerhalb des Bezirks eines Amtsgerichts. Die Abgrenzung des zu bearbeitenden Gebiets wird sich ergeben aus seiner geographischen und rassischen Einheitlichkeit, die stets auch eine starke Einheitlichkeit der Sitte zur Folge haben muß.

Von besonderem Nutzen wird die Erforschung der bäuerlichen Verhältnisse, insbesondere der Rechtssitte, in Gegenden sein, die sich ein altes Bauerntum noch rein erhalten haben, die vor allem schon seit langem die Notwendigkeit der ungeteilten Vererbung der Höfe empfunden und in die Tat umgesetzt haben. Zu diesen Gegenden, in denen echtestes, blutvollstes Bauerntum noch heute kräftig weiterlebt, gehört der Isarwinkel. Vor ein bis zwei Jahrzehnten noch unerschlossen durch Eisenbahn und Kraftfahrzeug, hat sich in seinen mächtigen, burgartigen Bauernhöfen ein Bauerngeschlecht erhalten, das mit seinen gesunden Verhältnissen Vorbild sein kann für die Neugestaltung deutschen Bauerntums im Dritten Reich, Vorbild nicht nur für die Ausgestaltung bäuerlicher Rechtssitte, sondern für bäuerliche Verhältnisse überhaupt. Man wird es daher der folgenden Darstellung verzeihen müssen, wenn sie sich nicht streng nur an die Darstellung der Rechtssitte und der für die Erleuchtung des Erbhofrechts wichtigen Zustände hält, sondern hier und da auch agrarpolitische Gesichtspunkte in die Darstellung einmengt; sind doch gerade im neuen deutschen Bauernrecht Agrarpolitik und Rechtsfindung nicht von einander zu trennen, ohne daß die Rechtsfindung im leeren Raum steht und zu einer bloßen Paragraphenanwendung wird.

---

1) vgl. z. B. §§ 15, 25 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 3, 32, 37 Abs. 2 und 3 RErbhGes.

2. Kapitel: Der Isarwinkel.

„Isarwinkel“ ist mehr ein Begriff der Volkskunde als der exakten Geographie. Trotzdem unterscheidet man einen Isarwinkel im engeren und im weiteren Sinn. Im engeren Sinn ist Isarwinkel, volkstümlich gesprochen, das Gebiet, das man vom Kalvarienberg in Tölz übersehen kann, geographisch gesprochen das Isartal von Tölz aufwärts bis zu seiner Verengung bei Vorderriß nahe der Tiroler Grenze. Im weiteren Sinn ist unter Isarwinkel der Sprengel des Bezirksamts Tölz zu verstehen, der außer dem Isarwinkel im engeren Sinn noch die Jachenau, den Walchensee, das Gebiet des Kochelsees mit dem nördlich vorgelagerten Moorgebiet, sowie die Ortschaften des Hügelgebiets im Norden und Osten von Tölz umfaßt.

Unserer Betrachtung mußte in dem Bestreben, ein möglichst einheitlich gestaltetes Gebiet zur Darlegung zu bringen, der Isarwinkel im engeren Sinne zugrunde gelegt werden. Schon die benachbarte Jachenau und erst recht das Walchensee- und Kochelseegebiet zeigen eine vielfach veränderte Struktur der bäuerlichen Besitz- und Lebensverhältnisse. Trotzdem wird man viele für den eigentlichen Isarwinkel gefundene Ergebnisse unbedenklich als auch für den weiteren Isarwinkel geltend ansehen können; umgekehrt sind im folgenden auch bisweilen — der Unmöglichkeit Rechnung tragend, gerade für den Isarwinkel im engeren Sinn spezielle statistische Angaben zu erhalten — statistische Verhältniszahlen, die für den ganzen Bezirk Tölz gelten, als auch für den eigentlichen Isarwinkel geltend angenommen worden; bei den geringen Verschiedenheiten innerhalb des Bezirksamtssprengels und dem flächen- und bevölkerungsmäßig großen Anteil des engeren Isarwinkels am Bezirksamtsgebiet [2]) wird der dabei entstehende Fehler gering sein.

Der Isarwinkel im engeren Sinn, im folgenden einfach Isarwinkel genannt, wird jedem, der schon einmal auf dem Tölzer Kalvarienberg gestanden hat, sich eingeprägt haben als für Gebirgsverhältnisse weites, nach Norden und Süden zu geschlossenes Flußbett, das zu beiden Seiten allmählich ansteigt, um im Osten durch den Scheiderücken gegen den Tegernsee, im Westen durch die Benediktenwand mit ihren Ausläufern endgültig begrenzt zu werden. Der Isarwinkel umfaßt außer der Stadt Bad Tölz, die mit ihrer vorwiegend städtischen Bevölkerung [3]) für unsere Betrachtung außer Acht gelassen werden kann, die Gemeinden Gaissach, Lenggries und Wackersberg. Lenggries liegt im Süden des Isarwinkels und umfaßt beide Ufer der Isar, nördlich schließen sich Gaissach und Wackersberg an, jenes das östliche, dieses das westliche Ufer umfassend, bis im Norden der Stadtbezirk Tölz und die Steilufer der Isar den natürlichen Abschluß bilden.

Die größte der drei Gemeinden ist nach Fläche und Bevölkerungszahl Lenggries, ja es ist mit seiner Flächenausdehnung von 24118 ha [4]) die größte politische Gemeinde Bayerns. Das heutige Gemeindegebiet Lenggries deckt sich mit dem Gebiet der ehemaligen Hofmark und des Patrimonialgerichts Hohenburg, dem die vier Zwerggemeinden Lenggries, Anger, Wegscheid und Schlegldorf unterstellt waren. 34 kleine Ortschaften, Weiler und Einöden bilden heute die politische Gemeinde, die eine Bevölkerung von 3883 Seelen [5]) umfaßt.

Mit die ältesten Siedlungen der Gegend waren Waltchonisperch und Keizachu, die heutigen Ortschaften Wackersberg und Gaissach. Sie liegen einander gegenüber auf zwei mitten aus der Talsohle vor Tölz zu beiden Seiten der Isar, bevor diese das eigentliche Gebirge verläßt, allmählich ansteigenden Hügeln, Wackersberg ein Gebiet von 3494 ha [4]) mit 812 Einwohnern [5]), Gaissach 3873 ha [4]) mit 1218 Seelen [5]) umfassend. Auch diese

---

2) s. u. S. 9.
3) Der Stadtbezirk Tölz zählt drei Erbhöfe von geringer Größe und Bedeutung.
4) Auf Grund der Bodenbenutzungserhebung von 1935.
5) Bevölkerungszahlen nach der Volkszählung von 1933.

beiden Gemeinden setzen sich aus einer Großzahl von Ortschaften zusammen, Gaissach zählt deren 23 und Wackersberg 18.

Die drei Gemeinden des Isarwinkels umfassen somit im ganzen an Fläche 31 485 ha mit einer Gesamtbevölkerung von 5913 Einwohnern, das sind 41,7 % der Gesamtfläche des Bezirksamtsgebiets (74 638 ha) und rund 34 % der Gesamtbevölkerung des Bezirks. Nach Abzug der 7327 nichtbäuerlichen Einwohner der Stadt Bad Tölz stellt der Isarwinkel sogar 40 % der nichtstädtischen Bevölkerung des Bezirksamtssprengels.

3. Kapitel: Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des Isarwinkler Bauerntums bis zur Vollendung der Bauernbefreiung.

Die Uranfänge der bäuerlichen Bevölkerung des Isarwinkels liegen ziemlich im Dunkel. Die ursprünglich hier wohl ansässigen Kelten kamen infolge der Eroberung des Landes durch die Römer (15 v. Chr.) unter deren Einfluß, werden sich auch rassisch zum Teil mit ihnen vermischt haben. Auf römische Bevölkerung deuten heute noch die Namen Walchensee, Wallgau, Walleiten u. a. hin[6]), während auf die Kelten die vielen mit „Kirch-" (keltisch = Felsen) zusammengesetzten Bergnamen hinweisen. Auch von den durchziehenden Goten dürften einige Splitter hängen geblieben sein, nach verschiedenen Ortsnamen zu schließen[7]). Endgültig setzten sich dann in dem Lande um 500 n. Chr. die Baiuvarii fest. Doch dauerte es noch geraume Zeit, bis die Bayern vom Flachland auch in die Alpentäler. darunter auch in den Isarwinkel, eindrangen, erst Verengung des Raumes im Flachland zwang dazu.

Ob schon die ursprünglich ansässigen Keltoromanen seßhaft gewesen waren und Ackerbau und Viehzucht getrieben hatten, oder ob erst die Bayern damit begannen, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Das sonst maßgebende Kennzeichen für kelto-romanische Seßhaftigkeit, die Besiedelung in Einzelhöfen im Gegensatz zur germanischen Dorfsiedelung, versagt hier; denn hier im Gebirge zwang die Natur unabhängig von rassischer Neigung durch den kargen Raum zum Verzicht auf Dorfsiedlung und zur Seßhaftmachung in Einzelhöfen. Diese Siedlungsart läßt hier also keinen Schluß dahingehend zu, daß Kelten die ersten festen Ansiedlungen begründet hätten. Jedoch sprechen Ortsnamen mit keltischem Stamm dafür, daß die eindringenden Bayern schon feste Ansiedlungen vorgefunden haben. Daß die ursprüngliche Besiedlung hier im Isarwinkel die in Einzelhöfen war, zeigt sich noch heute in der Lage der zu den einzelnen Höfen gehörigen Grundstücke.

Wer einmal vom Blomberg oder einem der ihm benachbarten Hügel hinunter ins Isartal geschaut hat, dem wird sich der eigenartige Anblick eingeprägt haben, den die zahlreichen, ganz regelmäßig parallel zu einander und senkrecht zur Talrichtung verlaufenden Hecken- und Baumreihen gewähren: sie bilden breite Wiesen- und Weidestreifen, die von dem Rand der Talterrasse nach dem Berg zu laufen; wenn man nun noch sagt, daß am Rande der Terrasse jeweils ein Hof in gewissem Abstand neben dem anderen steht, so wird es klar, daß die Hecken uralte Grenzen sind zwischen den Hufen der Einzelhöfe. Die Grundstücke liegen also — und wir können hinzufügen: lagen von Anfang an — nicht in Gemengelage wie bei dörflicher Siedelung, sondern in geschlossenen Komplexen jeweils hinter dem Hof. Nur im nächsten Umkreis der heutigen größeren Dörfer, die ja erst später entstanden sind, finden wir die Grundstücke in Gemengelage.

---

6) Nähere Nachweise bei Sepp, „Denkwürdigkeiten aus dem Isarwinkel", S. 2 ff.

7) Sepp, a. a. O., S. 7, führt an: Gozzenhofer (heute Gassenhofer) Alm, die Höfe zum Gossenmannel und zum Gossenweber.

Die ältesten Siedlungen [8]) lagen wohl auf den obersten Terrassen des Isartals, dicht am Fuße der hier steiler aufsteigenden Berge, während später erst die Siedlungen auf den unteren und untersten Talstufen, auf dem „Gries", folgten.

Im großen betrachtet dürfte die jetzige Art der Besiedelung ungefähr folgendermaßen entstanden sein [9]): Teils unter Benützung der schon von den nun Unterworfenen angelegten Rodungen, teils selbst rodend, siedelten sich die wenigen neuen Bewohner in weit von einander liegenden Einzelhöfen auf den oberen Akkumulationsterrassen an (tatsächlich liegen auch heute noch die ältesten Höfe auf den obersten Terrassen). Bei zunehmender Besiedelung mußten natürlich schließlich die Einzelhöfe unmittelbar aneinander grenzen, so bildeten sich, nachdem die Ungunst der Lage durch dichtere Besiedelung überwunden war, doch auch Gemeindegenossenschaften, die den Vorzug besserer Ausnützungsmöglichkeit des Waldes und der Weiden, sowie Schutz vor Angriffen boten. Wald und Weide waren gemeinsamer Besitz, Allmende, aus dem Wald holte sich der einzelne seinen Bedarf an Brenn- und Bauholz heraus, die Allmende-Weide wurde gemeinsam betrieben und beweidet. Dieses Gemeineigentum an Weide und Wald hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, wie wir unten noch sehen werden. Die Wiesen dagegen, besonders die Egarten, und die wenigen Felder standen von Anfang an im Privateigentum.

Die Zunahme der Bevölkerung zwang zu immer neuen Rodungen und Siedelungen; die neuen Siedler erhielten von der Markgenossenschaft die Erlaubnis zum Anbau in der Allmende, wurden aber in der Regel von weiteren Nutzungen in der Allmende ausgeschlossen, sie galten gegenüber den alten Siedlern als minderberechtigt. So entstand schon frühe der Unterschied zwischen den vollberechtigten, seit Anfang ansässigen Bauern und den neu hinzugekommenen, minderberechtigten Siedlern, die keinen Platz mehr auf der Höhe fanden und auf der untersten Talstufe nahe am Fluß auf Geröll und Sand siedeln mußten, ohne viel Land, deshalb gezwungen, sich Nebenverdienst zu verschaffen, um Sold zu arbeiten und deshalb Söldner genannt. Die Söldner waren an der Allmende wenig oder gar nicht berechtigt. Pfund berichtet von einem Waldstreit zwischen den Bauern von Lenggries und Gaissach in den Jahren 1589 bis 1633 und 1672 bis 1691. In seinem Verlauf wurde 1553 eine Vereinbarung getroffen, daß die Bauern Holz zur Hausnotdurft und außerdem 80 Tannen und Fichten „an das Wasser zum Verkauf" schlagen durften, während die Söldner nur die Hausnotdurft schlagen durften. Pfund fährt dann fort: „Diese Erfahrung von der Alleinberechtigung der Bauern, im Gemeingebirge Holz zum Verkauf zu bekommen, läßt daran denken, daß bei der anfänglichen Urbarmachung des Isarwinkels nur bäuerliche Höfe eingerichtet worden sind", während die Söldner erst später kamen und deshalb minderberechtigt waren. Noch jetzt ist deutlich der Unterschied zwischen den großen Bauernhöfen auf den oberen und den kleinen Sölden auf den unteren Talterrassen zu erkennen; die, wie schon der Name sagt, im Geröll der Isar liegenden Ortschaften Obergries und Untergries z. B. umfassen fast nur Söldneranwesen. Sie haben 27 bzw. 33 Wohngebäude, aber keinen bzw. nur drei Erbhöfe, während die übrigen Ortschaften des Gebiets mit wenigen Ausnahmen nur je drei bis fünf Wohngebäude haben, die aber fast alle alte Höfe und heute Erbhöfe sind. Auch die Ortschaft Lenggries selbst, ebenfalls unmittelbar am Fluß gelegen, hatte von jeher vor allem Sölden und wenig Bauerngüter.

Es ist klar, daß die alten vollberechtigten selbständigen Bauern ihren jüngeren Söhnen das Schicksal, sich als minderberechtigte Söldner ansiedeln zu müssen, möglichst lange ersparen wollten und deshalb ihren Hof beim

---

8) Höfler, „Der Isarwinkel", S. 25 hält den heute noch bestehenden Weiler Untermberg für die älteste Siedelung.

9) vgl. zum folgenden Baumgartner und Pfund.

Vorhandensein mehrerer Söhne unter diese teilten. Auch in alten Bauerngegenden, in denen seit Jahrhunderten ungeteilte Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes üblich ist, ist das nämlich nicht immer so gewesen; vielmehr herrschte ursprünglich die freie Erbteilung; „urgermanische Anerbensitte" und „ungeteilte Vererbung von Urbeginn an" entsprechen nicht den geschichtlichen Tatsachen [10]. Vielmehr wird man für das ganze Süddeutschland sagen müssen: „Im Anfang war die freie Erbteilung" [11].

Für diese Annahme sprechen einmal jetzige tatsächliche Verhältnisse: Noch jetzt sind in älteren Grundbuchbänden und auch an anderen Stellen die Höfe bezeichnet als ½-Höfe, ¼-Höfe usw. Es ist aber undenkbar, daß die Landnahme und erste Besiedelung gleich nach ¼- oder 1/8- oder gar 1/16-Höfen erfolgt ist. Aber auch ein bloßer Besteuerungsmaßstab kann in diesen Bezeichnungen nicht erblickt werden, wenn sie auch im Spätmittelalter im wesentlichen dazu herabsanken; diese Halbhöfe, Viertelhöfe usw. sind vielmehr „wirkliche Bruchteile wirklicher früherer Einheiten" [12]. Für unseren Isarwinkel wird das besonders deutlich bei Betrachtung der Hofnamen verschiedener Ortschaften: In der Gemeinde Gaissach z. B. besteht die Ortschaft Lexen aus den beiden Höfen zum Lexenseidl und zum Lex; die Ortschaft Moos aus den Höfen zum Moserklas und zum Moserhausl; die Ortschaft Pfistern aus den Höfen Pfisterkaspar und Pfisterfranzl; in der Gemeinde Lenggries gibt, bzw. gab es je einen Hof zum Vorderschemmer und zum Hinterschemmer, Vordergraber und Hintergraber; eine alte Urkunde von 1558 nennt in der Ortschaft Graben „Wolfl abm (= auf dem) Graben im Wackersberger Viertl, Claß onderm Grabn im Wackersberger Viertl, Thoman abm grabn"; innerhalb der Ortschaft Laßl gab es die Höfe „beim „Laßl" und „vorderer Laßl". Pfund berichtet unter anderem, daß die Höfe zum Loidl und zum Feller ursprünglich ein Hof waren, daß der ursprüngliche Winklhof geteilt wurde in den Winklmaierhof und den Hof zum Ludwe, daß die Höfe zum Eham und zum Lang aus einem Hof gebildet waren. Diese Beispiele, die noch beträchtlich vermehrt werden könnten, zeigen zur Genüge, daß im Anfang auch im Isarwinkel die Höfe geteilt wurden.

Auch das altbayerische Gesetzesrecht bekennt sich zum System der Teilung. Die Lex Baiuvariorum verlangt in Kapitel XIX Titel 3 von den Brüdern gleichheitliche Teilung des väterlichen Erbes. So wurde also der vorhandene Raum unter den alten Vollbauern und ihren Söhnen aufgeteilt, bis — und das ist das Wesentliche, was die Erhaltung alten Bauerntums ermöglichte — die Grenze erreicht war, bei deren Unterschreitung der Hof einer Familie keine selbständige Nahrungsgrundlage mehr bieten konnte. In diesem Stadium hörte — wohl auch ohne den noch zu schildernden Einfluß der Grundherrschaften — die Teilung auf, denn das Schicksal des Hofes und der Sippe stand über dem des einzelnen Familiengliedes. Immerhin wurden auch später noch von den Höfen vielfach kleinere Teile abgetrennt, um einem oder mehreren der weichenden Geschwister wenigstens eine Söldenstelle zu schaffen. Man kann deshalb unter den Söldnern ursprüngliche, das sind von Anfang an auf schlechterem Boden siedelnde und nicht vollberechtigte, und nachträgliche, das sind durch Besiedelung kleiner von den ursprünglichen Bauernhöfen abgetrennter Grundstücke entstandene, Söldner unterscheiden.

Noch eine zweite Legende muß hier gleich zerstört werden, die von den „von jeher freien Bauerngeschlechtern". Auch die alten Bauerngeschlechter auf den großen Höfen, die uns beinahe wie Königsburgen vorkommen, waren nämlich im Mittelalter und in der Neuzeit bis 1848 nur zum klein-

---

10) Teilung in ältester Zeit bestätigt z. B. für Holstein Sievers, „Von der Hufenverfassung zum Erbhofgesetz", S. 2 ff.
11) Hofmann, „Altbauernehrung", S. 17.
12) Hofmann, a. a. O., mit Anführung von Literatur.

sten Teil frei, die meisten standen in mehr oder weniger enger Unterworfenheit.

Die ausgedehnten Waldungen, Weiden und Oedländer unseres Gebiets galten als herzogliches — modern ausgedrückt fiskalisches — Land, soweit sie nicht als Allmende beansprucht wurden[13]). Zwar konnte jeder Bauer das fiskalische Land benutzen, seinen Holzbedarf z. B. daraus decken[14]), oder sein Vieh dorthin treiben, aber die Verwaltung stand dem Herzog zu und neben der Verwaltung beanspruchte er natürlich bald das volle Verfügungsrecht. Auf dieser Grundlage entstanden durch Schenkungen und Belehnungen seitens des Herzogs die großen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften. Es würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, auch zur Wiederholung von schon oft und besser Gesagtem zwingen, die Entwicklung der Grundherrschaften und das Herabsinken der ursprünglich freien Bauern zu Grundholden, Hörigen und zum mindesten Zins- und Dienstpflichtigen im einzelnen zu schildern. Für den Isarwinkel speziell sei mitgeteilt: Hier konnte sich im 9. oder 10. Jahrhundert das gräfliche Haus zu Andechs, das bis ins 13. Jahrhundert zu den großen Grafen des Reiches zählte, die Oberhoheit zu eigen machen. Es beherrschte das ganze Isargebiet von Wolfratshausen aufwärts bis über die Tiroler Grenze hinaus. Diesen Andechsern ist die Entstehung der Burgen im Isartal zuzuschreiben, unter ihnen der im Isarwinkel gelegenen Veste Hohenburg, die 1090 erstmals beurkundet ist. Auf Hohenburg saßen Ministerialen der Grafen von Andechs; diese Ministerialen machten sich dann im Laufe des 12. Jahrhunderts bei der allgemeinen Lockerung der lehens- und dienstrechtlichen Bindungen[15]) zu selbständigen Herren. Nach dem Aussterben derer von Hohenburg 1265 erlangte der Herzog von Bayern das Gebiet, in Tölz wurde ein herzogliches Kastenamt eingerichtet; die Hofmark Hohenburg wurde weiter verliehen. Sie kam im Jahre 1566 an die Familie Hörwarth, eine Augsburger Patrizierfamilie, die dann bis zum 19. Jahrhundert die Herrschaft ausübte. Nachdem im Jahre 1720 das Land links der Isar hinzuerworben war, umfaßte die Herrschaft Hohenburg das Gebiet der heutigen Gemeinde Lenggries.

Die Grundherrschaft war im Isarwinkel im allgemeinen bedeutend weniger drückend als in anderen deutschen Gauen, der schlagendste Beweis dafür ist die Tatsache, daß der Bauernkrieg nicht auf Altbayern übergegriffen hat, auch die todesmutige Treue gerade der Isarwinkler Bauern zu ihrem Landesherrn, die sich in der Mordweihnacht von Sendling 1705 hervorragend zeigte, ist ein Zeichen dafür, daß zwischen Herrschaft und Bauern im allgemeinen auch später mehr das Verhältnis von Lehnsherr zu Lehensmann herrschte als das von Unterdrückern zu Opfern herrschaftlicher Willkür. Aber persönlich und wirtschaftlich frei war nur ein geringer Teil der Bauern; nach einer für ganz Bayern 1791 aufgenommenen Zählung gab es im ganzen Land nur 1162 freieigene Höfe mit 7000 Familien; das sind 6 % der Gesamtfamilienzahl und 3,6 % aller Höfe[16]). Für den Isarwinkel selbst gibt uns Stefan Glonner[17]) auf Grund der Aufzeichnungen des Tölzer Landrichters Josef Alois Ströber vom Jahre 1788 Aufschluß. Der Isarwinkel außer der Herrschaft Hohenburg war „in der Klemme zwischen zwei Klöstern" [18]), dem nach der Klostersäkularisation durch Herzog Arnulf in der Mitte des 10. Jahrhunderts schon im Jahre 979 durch Herzog Otto wieder errichteten Tegernsee und dem 1031 durch Kaiser Konrad II. wieder errichteten Benediktbeuern. Von ihnen hatte Benediktbeuern in Gaissach 3, in Wackersberg 5 Grundholden, Tegernsee in Gaissach 11, in Lenggries 25 Grundholden. Diese

14) Noch im 15. Jahrhundert gab es heftige Streitigkeiten zwischen den Isarwinkler Bauern und dem Kloster Benediktbeuern wegen des Holzschlags in den Klosterwaldungen, den die Bauern als ihr selbstverständliches, altes Recht betrachteten. (Sepp, a. a. O., S. 23 ff.)

15) Schröder, „Deutsche Rechtsgeschichte", S. 473 ff.

16) v. d. Goltz, „Geschichte der deutschen Landwirtschaft", S. 434.

17) „Aenderungen".

18) Sepp, a. a. O., S. 17.

13) Baumgartner, „Urgeschichte des freien deutschen Dorfes", S. 80 f.

beiden Klöster waren aber bei weitem nicht die einzigen geistlichen Grundherrschaften, daneben hatten noch Grundholden das Klarissinnenkloster St. Jakob am Anger in München (in Gaissach 4, Lenggries 9), das fürstbischöfliche Domstift in Freising (in Gaissach 3), das Pauliner-Chorherrnstift in Freising (in Lenggries 19), das Kloster Reutberg (in Gaissach 2), das Kloster Schäftlarn (in Lenggries 2, in Wackersberg 8 und dazu beinahe das ganze Dorf Wackersberg mit 25 Hausbesitzern). Die geistlichen Grundholden wurden nach der Säkularisation 1803 den kurfürstlichen Kastenämtern als Grundeigene einverleibt. Die größte Grundherrschaft im Isarwinkel, die Hofmark Hohenburg, besaß an Grundholden in Gaissach 11, in Lenggries einen ganzen, 16 halbe, 13 viertel, 39 achtel, 53 sechzehntel, 51 zweiunddreißiger Höfe und 18 Leerhäusler, in Wackersberg 1 halben, 6 viertel, 9 achtel, 4 sechzehntel und 4 zweiunddreißiger Höfe; sie hatte außerdem noch über 28 ⅓ 5/16 Hoffuß fremder Grundholden die Gerichtsbarkeit[19]). Grundherrliche Rechte oder Grundholden besaßen im Isarwinkel außerdem noch folgende Stiftungen: Die Kirche Fischbach (in Gaissach 1), die Kirche Gaissach (in Gaissach 2), die Korona-Kapelle in Gaissach (1/16 Hof in Gaissach), die Kirche St. Georgenried (in Gaissach 5, in Wackersberg 1), die Pfarrkirche Tölz (in Gaissach 2), die Kirche Wackersberg (5/16 Hof in Wackersberg), das Bittrich Benefizium bei St. Peter in München (in Gaissach 11), das St. Leonhard Benefizium in Tölz (in Gaissach 1), die Pfarrpfründe in Tölz (in Gaissach 6, in Lenggries 2, in Wackersberg 1), das Stypflische Benefizium (in Lenggries 4), das Tulbeckische Benefizium (in Lenggries 2) und das Wildprechtsche Benefizium (in Gaissach 4). Von Kommunen und Privaten besaßen grundherrliche Rechte und Grundholden im Isarwinkel die Hofmark Eurasburg (in Gaissach 1), die Marktgemeinde Tölz (in Wackersberg 1), Gasteigersche Grundholden gab es in Lenggries 8 und in Wackersberg 1, von Bauern hatten wieder Grundholden der Bockbauer von Wackersberg und der Riesch je einen. Kurfürstliche Lehen gab es in Gaissach 5, in Lenggries 10. Eigenen Grund hatten in Gaissach nur ein, in Lenggries nur zehn Bauern und Söldner. Es standen also im Isarwinkel im 18. Jahrhundert 414 untertänigen Bauern, Söldnern und Häuslern nur 11 freie gegenüber, der Prozentsatz der freien betrug demnach nur rund 2,7 %, er war also geringer als der Durchschnitt in Bayern[20]).

Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung auch gleichzeitig einen Grund dafür, daß im Isarwinkel die Grundherrschaft nie so drückend empfunden wurde wie anderswo; er dürfte darin liegen, daß so viele Bauern auswärtige Grundherren hatten. Bei diesen nämlich mußten sich die Lasten wohl regelmäßig auf Abgaben verschiedener Art beschränken, während die besonders drückenden Fron- und Scharwerksdienste infolge der weiten Entfernung des Sitzes des Grundherrn vom einzelnen Bauernhof meist nicht gefordert werden konnten. Die weite Entfernung hatte auch die günstige Folge für die Bauern, daß sie im wesentlichen auf ihren Höfen sitzen blieben und nicht, wie in manchen anderen Gegenden, nach einiger Zeit „abgestiftet" wurden. Außer der im Isarwinkel selbst sitzenden Herrschaft Hohenburg konnte keiner der Grundherrn auf den Gedanken kommen, Eigenwirtschaft betreiben zu wollen; gerade die Eigenwirtschaft aber war sonst der Grund zum „Bauernlegen". Dazu kommt die zerstreute Lage der Höfe, die ebenfalls die Einrichtung des landwirtschaftlichen Großbetriebs sehr erschwert, ja fast

---

19) Etwas abweichende Angaben, nämlich 101 Grunduntertanen, 10 einschichtige Güter und 53 nur gerichtbarlich zu Hohenburg Gehörige, ergeben sich auf Grund der Güterbeschreibung der Hörwartischen Hofmarch Hohenburg vom Jahre 1631; aber die Güter wurden ja vielfach weiterverliehen, die Verhältnisse waren im Fluß.

20) Die Zahlen Glonners stimmen mit denen der Güterbeschreibung der Gemeinde Gaissach aus dem Jahre 1666 (veröffentlicht in „Heimatbote" VIII, Nr. 2) nicht durchwegs überein. Diese Güterbeschreibung zählt in Gaissach noch 9 freieigene Leute gegenüber 105 Grundholden. Die größere Zahl an freieigenen Leuten noch im Jahre 1666 bestätigt die Tatsache, daß sich vom 15. zum 17. Jahrhundert die Lage der Bauern verschlechtert hat; allerdings dürfte auch der Kreis der durch die Güterbeschreibung Erfaßten weiter sein als der durch Glonner Erfaßten, bei diesem fehlen zum größten Teil die Leerhäusler.

unmöglich gemacht hätte. Selbst wenn also die Bauern nur das ungünstigste der vier möglichen Besitzrechte [21]), die Freistift, besaßen, blieben sie in der Regel ebenso sicher auf ihren Höfen sitzen wie die mit Erbrecht Beliehenen. Ein weiterer Umstand kam noch dazu, der ganz allgemein das Bauernlegen verbot: die ungeheure Entvölkerung des Landes im 17. und 18. Jahrhundert, als Folge des dreißigjährigen Krieges [22]).

Die Jahrhunderte vom Beginn des Mittelalters bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sehen den Bauern ohne wesentlichen Anteil an der Geschichte, unbewegt und gleichmäßig weiterlebend, wie der Boden, den er bebaut. Wohl änderte sich Umfang und Art der Grundherrschaften seit dem 12. und 13. Jahrhundert von einem persönlichen Lehens- und Treueverhältnis, das sich wieder aus dem Gedanken der Hausherrschaft entwickelt hatte und mehr eine Angelegenheit der Arbeitsteilung als der Knechtschaft gewesen war [23]), zu einem unpersönlichen Bündel von drückenden Abgaben- und Dienstansprüchen in der Hand des Dienstherrn, wohl verschlechterte sich auch im Isarwinkel wie im übrigen Deutschland die Lage der Bauern vom 15. bis zum 17. Jahrhundert erheblich; denn gerade in diesem Zeitraum, der die Landstände auf dem Gipfel ihres Einflusses sah [24]), gerieten viele bis dahin freie Bauern erst in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Grundherrn [25]), aber im großen und ganzen kann man diese Jahrhunderte doch als *eine* Periode betrachten. Ohne auf das Wesen der Grundherrschaften im einzelnen näher einzugehen, sei im folgenden, da mit unserem Thema zusammenhängend, der Einfluß der Grundherrschaften auf die ungeteilte Erhaltung der Höfe gestreift.

Die Grundherrschaften lebten im wesentlichen nach eigenem Recht und eigener Observanz, die ihren besonderen Interessen angepaßt war. Diesen Interessen aber widersprach die Teilung der untertänigen Bauernhöfe, nicht nur wegen der Unbequemlichkeit der Buchführung bei vielen kleinen Besitzungen, sondern vor allem auch deshalb, weil naturgemäß ein größerer Hof wirtschaftlich leistungsfähiger war als mehrere aus ihm gebildete Zwerggüter. Vor allem die Spannfronden erforderten Höfe mit einem gewissen starken Viehbestand; so kann man wohl mit Hofmann [26]) die Spannfron als *das* Teilungshindernis bezeichnen. Im Isarwinkel allerdings mußten, wie wir schon oben gesehen haben, Spannfronden, und überhaupt Scharwerk, wohl nur die Untertanen von Hohenburg leisten. Diese aber regelmäßig, wie sich aus den alten „Leibgedingsbriefen" im Lenggrieser Gemeindearchiv ergibt, die bis zum Jahre 1630 zurück teilweise erhalten sind und in denen von der „dießorts uralt hergebrachten, landsgebräuchig ungemessenen, auch sonsten hergebrachten Scharwerch" die Rede ist. Bei den anderen Isarwinkler Grundherren wirkte der Gesichtspunkt der Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Höfe und auch sicher der Wunsch der Untertanen noch kräftig genug. So kam es, daß das allenthalben die gleichmäßige Teilung des ererbten Grundbesitzes unter die Kinder vorsehende Gesetzesrecht [27]) des Herzogtums Bayern praktisch außer Kraft gesetzt war durch die den Interessen der Grundherrschaften entsprechende Uebung, die ihren Ausdruck fand in den Verleihungsbedingungen der Grundherren. In den ebenfalls im Lenggrieser Gemeindearchiv befindlichen Leibgedingsbriefen der Herrschaft Hohenburg aus dem 17. und 18. Jahrhundert z. B. mußte der Beliehene regelmäßig versprechen, daß er von dem Gute „nichts verkümmere, verkaufe,

---

21) Nach dem Codex von 1756 (IV. Teil 7. Kapitel § 2) gab es: Leibrecht oder Leibgeding, Erbrecht, Neustift (die verbreitetste Beleihungsform der geistlichen Grundherrn) und Herrengunst oder veranleitete Freistift. Diese vier Formen mit ihrem im Codex vorgeschriebenen Inhalt galten aber nur subsidiär gegenüber Ortsrecht oder Observanz.

22) Eine Veröffentlichung von 1779 berechnete die Zahl der öden Höfe in Bayern auf 5000; Fick, „Die bäuerliche Erbfolge", S. 10.

23) Darré, „Bauerntum", S. 104 f.

24) Fick, a. a. O., S. 8 mit Nachweisungen im einzelnen.

25) v. d. Goltz, a. a. O., S. 434.

26) a. a. O., S. 22.

27) Nähere Nachweise, s. u. S. 27.

vertausche, verwechsle, versetze, verändere". Wir haben also dieselbe Erscheinung wie unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch, daß nämlich bauernfremdes Gesetzesrecht praktisch außer Kraft gesetzt ist durch althergebrachte, dem Gesetzesrecht widersprechende, aber zulässige Vertragsbestimmungen.

Die Richtigkeit der Auffassung, daß wir der vielgelästerten Grundherrschaft in erster Linie das Fortbestehen des kraftvollen bayerischen Bauerntums verdanken [28]), bestätigt die Gegenprobe auch im Isarwinkel. Von den 11 freien Höfen des 18. Jahrhunderts, die Glonner nennt, ist heute nur ein einziger Erbhof, die anderen sind Sölden, die keine Ackernahrung bieten, bei zweien von ihnen kann nachgewiesen werden, daß sie im Laufe des 19. Jahrhunderts zertrümmert wurden. Besonders anschaulich zeigt die Zertrümmerung als Folge der Freiheit Pfund in seinen Aufzeichnungen über das Schicksal des Bachhofs. Dieser war schon um 1520 allod, damals das einzige freieigene Gut im Dorfe Lenggries. Er wurde zunächst unter drei Brüder geteilt, diese drei Teile vereinigten sich wieder in der Hand von zwei Brüdern, die daraus 1574 die beiden Höfe zum Bachmaier und zum Pointbachmaier bildeten, also zwei Halbhöfe. Im 18. Jahrhundert war der erste nur noch ein Drittel-, der zweite nur noch ein Viertelhof. Pfund sagt dazu wörtlich: „Der Grund ist leicht ersichtlich; da die Besitzer freie Eigentümer waren, so konnten sie Grundstücke wegverkaufen oder ausbrechen, um auch für einen anderen Erben als den Gutsnachfolger einen eigenen Besitz in Form eines Söldengütchens zu schaffen. Die beschriebenen Bauernhöfe haben im vorigen Jahrhundert zu bestehen aufgehört."

Der eben geschilderte Einfluß der Grundherrschaften hörte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Die Lage unserer Bauern veränderte sich mit diesem Zeitpunkt von Grund auf. Die Säkularisation der Klöster 1803, das bayerische Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. August 1808, die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818 und das „Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten" eröffnen für den seinem Wesen nach so unliberalistischen Bauern die neue Epoche des Liberalismus auf landwirtschaftlichem Gebiet. Sie wird ruckartig beendet durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, das das Bauerntum wieder zurückführt zu den Quellen seiner Kraft, die jenseits aller liberalistischen Freiheit in der engen Verwurzelung mit dem Boden seiner Heimat liegen.

Die Säkularisation von 1803 wirkte sich auf die Lage der Bauern noch wenig, vielfach gar nicht aus, denn statt an die Klöster lieferten sie ihre Abgaben nun eben an das kurfürstliche Kastenamt in Tölz ab ihre rechtliche und wirtschaftliche Lage blieb die gleiche. Allerdings wurde ihnen die Umwandlung ihres unfreien Besitzes in freies Eigentum besonders leicht gemacht [29]) und diese Möglichkeit, zu freiem Eigentum zu kommen, wurde auch gelegentlich benützt, wie ein im Lenggrieser Gemeindearchiv befindlicher „Grundobereigentumsablösungsbrief" vom 21. Juli 1819 für einen ehemaligen Untertanen des Klosters St. Jakob am Anger in München zeigt. Auch das Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. August 1808 hatte nicht die ungeheure Bedeutung, wie man nach seinem Titel annehmen könnte. Unter Leibeigenschaft verstand der § 1 des Edikts das Verhältnis, „nach welchem der Untertan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustand." Die Wirkung der Aufhebung der Leibeigenschaft bestand nach § 5 darin, daß „von seiten des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren"

---

28) Hofmann, a. a. O., S. 22.
29) Fick, a. a. O., S. 7.

erloschen; das war gewiß eine vor allem seelische Erleichterung für die Bevölkerung, aber die Verbindlichkeiten, „welche auf dem Gute haften und sonst den Gesetzen nicht widersprechen", blieben nach § 6 bestehen. Auch das Dominium directum über die Hintersassen verblieb nach § 9 dem Grundherrn. Dazu muß man bedenken, daß die Leibeigenschaft „nur noch lediglich in gewissen persönlichen Diensten und Abgaben" bestand, „wo im übrigen der Leibeigene wie jeder andere bei seiner Freiheit verbleibt"[30]) und sich nur ganz gering von der Gutsuntertänigkeit unterschied, so daß „heutzutage noch ein Leibeigener und anderer gemeiner Bauer fast wie zwei Tropfen Wasser einander gleichsehen"[31]). So hatte also die Aufhebung der Leibeigenschaft nur geringen praktischen Wert für die Grundholden, ihre Hauptwohltat dürfte die Aufhebung des allerdings im Isarwinkel gerade nicht sehr drückenden Gesindedienstzwangs und mancher aus der persönlichen Leibeigenschaft fließenden Fronden gewesen sein, jedoch wurde auch jetzt noch nicht der Bauer Herr seines Hofes, wurde noch nicht frei, soweit es den Hof anging.

Mit einem Schlag dagegen brach die Freiheit im vollen liberalistischen Sinn herein mit dem Gesetz vom 4. Juni 1848. Der Bauer trat in eine neue Welt ein, er, der bisher an die Scholle gebunden gewesen war und nicht über Grund und Boden hatte verfügen können, wurde auf einmal unumschränkter Herr seines Hofes, ihm, dem die Welt wie mit Brettern vernagelt gewesen, öffnete sich ein Blick hinaus in jene Welt, die um jene Zeit eben auch die „moderne" zu werden begann. Denn das Gesetz vom 4. Juni 1848 hob mit einem Male alle standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Art. 1), alle Naturalfrondienste, gemessene wie ungemessene (Art. 2), das Mortuarium (Art. 3), den Blutzehent und Neubruchzehent (Art. 4), alle rein persönlichen, nicht an Grund und Boden haftenden Abgaben (Art. 6), das Laudemium (Art. 15) meist ohne Entschädigung für die Zukunft auf. Die Besitzänderungsabgaben aber und unständigen Gefälle und Zehnten waren sofort zu fixieren (Art. 8), so daß sich das Eigentum in der Person des Grundholden konsolidierte (Art. 16), d. h. dieser fester, unbeschränkter Eigentümer des Grundes wurde. Das war für das Bauerntum ein Geschenk des Himmels, für manche aber konnte es ein Danaergeschenk werden. Hier mußte sich jetzt die Stärke der bäuerlichen Sitte und der bäuerlichen Verwurzelung mit Grund und Boden zeigen; denn groß war die Versuchung, die Freiheit zu mißbrauchen zu einem bequemen, aber nicht bauernmäßigen Leben. Tatsächlich ist es auch hier und da vorgekommen, daß Bauern, besonders kinderlose, noch in den besten Jahren ihren Hof verkauften und sich als „Rentner" in die Stadt zurückzogen. Auch im Isarwinkel können wir feststellen, daß in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einzelne Höfe verkauft oder zertrümmert wurden, so berichtet Pfund vom Haflergut, vom Pointbachmaier, die in den achtziger Jahren zu bestehen aufgehört hatten, andere gingen durch Verkauf in die Hände anderer Bauern über, im ganzen gesehen aber blieb das Bauerntum im Isarwinkel unversehrt, vererbten sich seine Höfe nach wie vor geschlossen in derselben Familie, nicht zuletzt begünstigt durch die geographischen Verhältnisse. Die Abgeschlossenheit des Isarwinkels war ja damals noch viel größer als heute, die nächste Stadt war Tölz und dahin kam man nur gelegentlich, außerdem war Tölz selbst damals noch bedeutend kleiner und ländlicher als heute und noch nicht durch die Eisenbahn mit dem Isarwinkler Hinterland verbunden. Kurz, all der Einfluß, den die Nähe der Großstadt, der Bahnlinie und damit des Marktes beunruhigend auf den Bauern anderer Gegenden ausübten, wurde hier ausgeschaltet durch die Abgelegenheit des Gebiets. Die Bodenverhältnisse ließen weiter den Gedanken an eine neue, rationellere Wirtschaftsweise, die wiederum mit ihrer besseren Bodenausnützung die Teilung des Grundbesitzes begünstigt, gar nicht aufkommen; etwas anderes als Weide- und Graswirt-

30) Codex Teil I Kap. 8 § 1.
31) Kreittmayer, „Anmerkungen", Teil I Kap. 8 §§ 1, 2.

schaft, die man von altersher getrieben hat, ist eben im Isarwinkel nicht möglich. Die von Glonner[32]) mitgeteilten Zahlen von 33 Güterzertrümmerungen in Lenggries, 9 in Gaissach und 33 in Wackersberg scheinen allerdings zunächst das gerade Gegenteil von dem eben Gesagten mit beredter Sprache zu künden, aber bei näherer Betrachtung wird man gewahr, daß diese Zahlen mit Vorsicht aufzunehmen sind. Glonner stützt sich nämlich bei seinen Angaben auf Schreiber[33]), dieser aber versteht unter Güterzertrümmerung nicht nur die Zerstörung eines Hofes, sondern auch schon den Vorgang, daß einzelne Grundstücke vom Hofe verkauft werden. Diese Verkäufe, die sich allerdings in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Folge der Bauernbefreiung häuften, waren aber in den wenigsten Fällen Ausdruck einer kapitalistischen Gesinnung und des Willens den Hof preiszugeben, sondern erfolgten in den meisten Fällen wohl dazu, Bargeld für schon längst fällige Neuanschaffungen und Reparaturen zu erhalten, vielfach auch, um anderweitig wieder Grundstücke zu erwerben, die den Hof an manchen Stellen abrunden sollten. Tatsächlich wurden auch die Isarwinkler Bauernhäuser fast alle in der zweiten Hälfte des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts einer durchgreifenden Erneuerung unterzogen, viele stammen in ihrer jetzigen äußeren Gestalt vollkommen aus dieser Zeit. Nach diesen Erklärungen dürften also die Zahlen Glonners bedeutend weniger erschrecken.

Im einzelnen zu zeigen, wie sich die Verhältnisse des Isarwinkler Bauertums nach der Bauernbefreiung gestalteten, wie es insbesondere den Gefahren des Liberalismus begegnet ist und sie meist überwunden hat durch Festhalten an alter Erb- und Hofessitte, wird die Aufgabe der folgenden Darstellung sein.

II. Das Isarwinkler Bauertum vor dem Reichserbhofgesetz.

4. Kapitel: Allgemeine Verhältnisse.

Die Landwirtschaft im Isarwinkel ist in ganz besonderem Maße von geographischen Verhältnissen abhängig; die Höhenlage des Gebiets (Lenggries 679 Meter, Gaissach 740 Meter, Wackersberg 745 Meter), die Rauhheit des Klimas und die große Ausdehnung der Wälder lassen Ackerbau zu einer Seltenheit werden, bei weitem überwiegend sind Wiesen- und Weidewirtschaft; daneben gründet sich der Reichtum mancher Höfe, besonders in der benachbarten Jachenau, auf ausgedehnten Waldbesitz oder wenigstens Holznutzungsrechte. Die auf Grund der Bodenbenutzungserhebung von 1935 für die Gegenwart sich ergebende Bodenbenutzung im Isarwinkel hat folgendes Aussehen:

Gemeinde	Gesamtfläche	Ackerland	Wiesen	Weiden	Wald	Haus. Hof, Oedfläche
Gaissach	3 873	43,7	1 059,5	122,6	1 797,2	849
Lenggries	24 118	65	1 844	2 408	13 617	6 184
Wackersberg	3 494	29,4	762	532	1 812	358

Hektar.

32) Aenderungen, S. 14.
33) „Güterzertrümmerung und Abnahme der Höfe in Oberbayern".

Der Anteil des Ackerlandes, wozu auch das Gartenland gerechnet ist, an der Gesamtfläche beträgt also in Gaissach 1,14 %, in Lenggries gar nur 0,27 % und in Wackersberg 0,86 %[34]). Man sieht an diesen Zahlen deutlich genug das praktisch völlige Zurücktreten des Ackerbaues und das Vorherrschen von Wiesen und Weiden zusammen mit den Forsten, wobei der Wald an Fläche die Wiesen und Weiden — besonders in Lenggries — noch übertrifft. Die besonders besitzerhaltende Rolle, die der Waldbesitz oder wenigstens Waldanteil für die Höfe spielt, geht hervor aus den Erhebungen des bayerischen Landwirtschaftsrats über den bäuerlichen Altbesitz[35]).

Diese Verhältnisse beeinflussen natürlich auch die Betriebsgröße. Derartig extensiv genutztes Land erfordert weit größere Höfe zur Ernährung der Familien als ein durch Ackerbau oder gar Gärtnereibetriebe genutztes Gebiet. Wenn trotzdem die Durchschnittszahlen der Betriebsgrößen ein anderes Bild ergeben, so widerlegt das nicht das eben Gesagte, sondern spricht nur dafür, daß es im Isarwinkel viele kleine Betriebe gibt, die schon erwähnten Sölden oder „Gütl", deren Inhaber sich nur zu einem geringen Teil von der Landwirtschaft ernähren können; es spricht aber nicht dagegen, daß die Betriebsgröße zur Ernährung einer Familie hoch sein muß[36]). Für jene kleinen Anwesen bietet die ausgedehnte Forstwirtschaft Arbeits- und Verdienstmöglichkeit; die meisten Kleinbauern arbeiten im Winter im Wald, viele sind auch im Sommer als Flößer tätig, während den landwirtschaftlichen Teil die Frau besorgt. Unter diesen Gesichtspunkten müssen die — nur für den ganzen Bezirk Tölz vorhandenen — Zahlen von[37]) 1885 über die Betriebsgrößen betrachtet werden:

Betriebsgrößenklasse	Zahl der Anwesen	Prozentsatz an d. Ges.-Zahl
0 — 5 ha	585	33 %
5 — 20 ha	698	37,5 %
20 — 50 ha	348	19 %
50 — 100 ha	142	8 %
über 100 ha	44	2,5 %

Diese Zahlen werden im wesentlichen bestätigt für den eigentlichen Isarwinkel durch die Erhebungen anläßlich der Anlegung der Erbhöferolle (die folgenden Zahlen bezeichnen die Zahl der Anwesen):

Gemeinde	7,5—20	20—50	50—100	über 100 ha	Ges.-Zahl
Gaissach	46	53	10	1	120
Lenggries	86	30	28	28	250
Wackersberg	24	23	14	3	101
Summe	156	106	52	32	471

Die Rubrik „Gesamtzahl" umfaßt die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde überhaupt, also auch die Anwesen unter 7,5 ha, die Zahlen in dieser Rubrik beruhen auf Auskünften der Bürgermeister.

Die Richtigkeit unserer obigen Behauptung, daß trotz der Vielzahl der kleinen Anwesen im Isarwinkel große Betriebsgrößen das Bild bestimmen, zeigt sich bei einem Vergleich der Tölzer Prozentsätze mit denen von Oberbayern und des deutschen Reichs:

Lenggries 5,2 Prozent und Wackersberg 6,5 Prozent. Die sich hieraus ergebende Tatsache, daß das Ackerland zugunsten der Wiesen und Weiden immer mehr zurückging, wird bestätigt durch die alten Urkunden über die Abgabeleistungen der Höfe. Nach ihnen war ein hoher Prozentsatz der Abgaben in Getreide zu liefern, was eine Sinnlosigkeit gewesen wäre, wenn schon damals das Ackerland eine so geringe Bedeutung gehabt hätte wie jetzt.

34) Wesentlich andere Prozentsätze übermittelt uns das Geographisch-historische Handbuch von Bayern für das Jahr 1895. Damals betrug der Anteil der Ackerfläche in Gaissach 18 Prozent, in

35) Haushofer, „Die Bayerischen Stammhöfe", S. 704.

36) Diese letztere Auffassung bestätigt die Betrachtung der Größenverhältnisse der Betriebe, die eine Ackernahrung darstellen müssen, eben der Erbhöfe. Darüber unten Kap. 8.

37) Aus „Landwirtschaft in Oberbayern".

Für Oberbayern lauten die Durchschnittsprozentsätze der Anwesenszahlen[38]) für die einzelnen Betriebsgrößenklassen: 0—5 ha 44 %, 5—20 ha 36,5 %, 20—50 ha 16,2 %, 50—100 ha 2,8 % und über 100 ha 0,5 %. Während der Bezirk Tölz also bei den Kleinst- und den kleinbäuerlichen Betrieben bedeutend geringere Prozentsätze aufweist als der oberbayerische Durchschnitt, übertrifft er diesen in der Mittelklasse, weist in der Größenklasse 50—100 ha schon den über dreifachen und in der größten Klasse sogar den fünffachen Prozentsatz auf. Die entsprechenden Zahlen für das Deutsche Reich[39]), allerdings bei etwas anderer Größeneinteilung und für eine spätere Zeit, sind: 0—5 ha 53,2 %, 5—20 ha 35,1 %, 20—100 ha 10,6 %, über 100 ha 1,1 %. Hier überrascht der Ausfall in der sehr weit gefaßten Mittelklasse der Betriebe von 20—100 ha, den hier gegebenen 10,6 % Reichsdurchschnitt stehen 27 % Durchschnitt des Bezirks Tölz gegenüber; ein Zeichen dafür, wie gesund gerade im Bezirk Tölz die bäuerlichen Verhältnisse sind; denn gerade diese Größenklasse bildet das Rückgrat des Bauerntums, insbesondere des Erbhofbauerntums, sie bietet im allgemeinen etwas mehr als eine „Ackernahrung", aber noch nicht so viel, daß der Betrieb zu groß und deshalb unpersönlich und kapitalistisch werden müßte.

Die Gesundheit der bäuerlichen Verhältnisse im Isarwinkel zeigen weitere statistische Tatsachen. So war die Verschuldung der Höfe im Bezirk Tölz vor der nationalsozialistischen Entschuldungsgesetzgebung die geringste von allen 11 Bezirksämtern des oberbayerischen Oberlandes[40]). Bei den vom Oberbayerischen Christlichen Bauernverein 1933 gepflogenen Erhebungen wurden im Bezirk Tölz 24 Betriebe erfaßt, die zusammen eine Fläche von 880 ha darstellten. Die dabei zutagegetretene Verschuldung betrug 96 % des Einheitswertes, auf das Tagwerk umgerechnet 189 Reichsmark. Die größte Verschuldung zeigte sich bei den kleinen Betrieben, die geringste in der Größenklasse von 50—100 ha. Die Verschuldung ist auf den ersten Blick erschreckend hoch und die Tatsache, daß Tölz damit noch am besten von allen oberländischen Bezirken stand, ist nicht geeignet, sie erträglicher erscheinen zu lassen. Weniger beängstigend erscheint dagegen die Sachlage, wenn man sich vor Augen hält, daß ein beträchtlicher Teil der Verschuldung in Elterngutshypotheken, Hypotheken für Gutabstandsgelder und in — manchmal dinglich gesicherten — Einbringensforderungen bestand, in Forderungen also, die zum Teil nie, zum Teil sehr rücksichtsvoll und oft nur teilweise geltend gemacht wurden. Dementsprechend gab es in unserem Gebiet 1931/32 auch keine Notverkäufe, im Gegensatz zu neun Zehntel der übrigen oberländischen Bezirke, auch die Zwangsversteigerungen bäuerlichen Grundbesitzes waren an Zahl und an Größe der versteigerten Flächen geringer als im übrigen Oberland, es wurden durchgeführt 1931 vier und 1932 acht Zwangsversteigerungen, in Flächen ausgedrückt wurden 128 und 74 ha versteigert, auch hier blieben also die mittelgroßen Betriebe fast unberührt. Auch die geringe Zahl der landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren im Isarwinkel[41]) bestätigt die eben gemachten Ausführungen.

Auch das Lebensalter der Bewohner scheint die Behäbigkeit der Verhältnisse zu beleuchten, der Bezirk Tölz hatte bis 1878 die meisten über 50 Jahre alten Leute im ganzen Königreich Bayern; sie bildeten 1867 26,5 %, 1871 25,9 % und 1887 25,3 % der Gesamtbevölkerung[42]).

Einen Beweis für die Alteingesessenheit des Isarwinkler Bauernstammes gab die Erfassung des bäuerlichen Altbesitzes, d. h. der Höfe, die sich seit mindestens 200 Jahren in derselben Familie gehalten hatten, sei es auch durch Vererbung auf Familientöchter, durch den bayerischen Landwirtschaftsrat im Jahre 1927 und den darauffolgenden Jahren[43]). Der Bezirk Tölz

---

38) ebenda.
39) Aus „Wirtschaft und Statistik", 14. Jahrg. 1934, S. 298.
40) Aus „Bauernhofsterben", S. 1 ff.
41) Es waren anhängig in Lenggries 4, in Wackersberg 9 landwirtschaftl. Entsch.-Verfahren.
42) Höfler, a. a. O., S. 196.
43) Näheres bei Haushofer, a. a. O., S. 675 ff.

hielt dabei die Spitze von ganz Bayern, was die Zahl der Stammhöfe betrifft; gleich die unmittelbare Nachbarschaft, die Bezirke Garmisch, Weilheim und Starnberg, zeigten eine auffallende Leere an Stammhöfen, ebenso der Bezirk Tegernsee[44]). Die Gründe für die familiengebundene Erhaltung der Höfe durch Jahrhunderte haben wir schon oben gesehen, in erster Linie die Tatsache, daß die meisten Grundherrn geistliche und auswärtige Herrschaften waren, dann die verstreute Lage der Höfe[45]) und der Waldbesitz.

Das Bewirtschaftungssystem ist im Isarwinkel durch Jahrhunderte kaum verändert worden, heute noch ausgeprägter als früher ist es Gras- und Weidewirtschaft, die wiederum Milchwirtschaft und Viehzucht im Gefolge hat. In Lenggries (für die anderen Gemeinden stehen Zahlen nicht zur Verfügung) hielten im Jahre 1932 237 Bauern und Söldner 2400 Rinder, davon 1376 Kühe, 238 Pferde, 143 Schweine, 363 Schafe, 3748 Stück Federvieh und 360 Bienenvölker[46]). Das Rückgrat der Viehwirtschaft bildet die sommerliche Almweide; nur die zum notwendigen Milchbedarf erforderlichen Kühe bleiben unten im Tal, das andere Vieh wird auf die Almen aufgetrieben, deren es in der näheren Umgebung von Lenggries rund 80 gibt mit einem Gesamtauftrieb von rund 1300 Kühen, 1200 Stück Jungvieh, 70 Pferden und 300 Schafen[47]). Es gibt aber auch Bauern, die ihre Almen weit drinnen im Oesterreichischen haben, auf die das Vieh in langen Tagesmärschen aufgetrieben werden muß. Die Almen sind auch heute noch zum großen Teil Gemeineigentum, sei es Privater, sei es in Form von Staatseigentum; die meisten Bauern beweiden die Almen aufgrund von Berechtigungen, nur ganz wenige aufgrund Privateigentums an Grund und Boden.

5. Kapitel: Der Bauer und die Bäuerin.

„Den Vorstand oder das Haupt einer mit Bodenbesitz organisch verknüpften Familieneinheit nannte der Germane einen Bauern“[48]); dasselbe forderte mehr unbewußt auch der Isarwinkler für einen richtigen Bauern, nämlich einen Hof und eine Familie. Nur der Eigentümer eines Hofes war im Isarwinkel ein Bauer, nicht auch der Verwalter eines landwirtschaftlichen Gutes, der Großknecht, der Pächter, auch nicht der Eigentümer einer bloßen Sölde. Sie alle waren früher wie heute Landwirte, Ökonomen, Söldner; ihnen kam nicht der Ehrenname „Bauer“ zu — und im Isarwinkel war die Bezeichnung „Bauer“ auch schon vor dem Reichserbhofgesetz stets ein Ehrenname; nur ganz vereinzelt kamen von der Neuzeit angekränkelte Bauern, wie Ludwig Thomas köstlicher Abgeordneter Josef Filser, dazu, sich „Ökonom“ zu nennen, die große Mehrzahl war stets stolz darauf, von Knecht und Magd, auch von der eigenen Frau statt mit dem Namen mit dem Ehrentitel „Bauer“ angeredet zu werden. Bauer sein bedeutete Herr sein auf dem Hof, nicht mehr Bauer war deshalb der Vater, der übergeben hatte, er wurde aus dem „Bauer“ zum „Vater“, also z. B. aus dem Lettnerbauern der Lettnervater, aus dem Asenbauer der Asenvater usw. Diese Titulierung ist auch heute noch die allgemein übliche, in jeder Todesanzeige eines Austragsbauern begegnet sie uns wieder.

Unumschränkter Herr über den Hof war allerdings auch schon vor dem Erbhofgesetz der Bauer nicht, er war — je mehr er echter Bauer war, desto enger — an die Sitte und das gerade im Bauern besonders stark ausgeprägte Gerechtigkeitsgefühl gebunden. Nur waren diese Bindungen keine rechtlichen, sondern rein im Blut liegende, unbewußte, und wenn wir einen Bauern gefragt hätten nach derartigen Bindungen, er hätte uns verwundert

44) vgl. die instruktive Karte bei Haushofer, a. a. O., S. 684.
45) Einöden und Weiler stellten 41 Prozent der Stammhöfe.
46) Heid in „Bayerland“ 1932, Nr. 1
47) Lutz in „Bayerland“ 1935, Nr. 23/24.
47) Lutz in „Bayernland“ 1935, Nr. 23/24.
48) Darré, „Bauerntum“, S. 112.

angeschaut und höchstens gesagt: „Auf mei'm Hof bin i Herr, da mach' i, was i will." Echte bäuerliche Bindungen kommen nicht zum Bewußtsein, sie liegen im Blut, ohne daß sie empfunden und beredet werden. Natürlich konnte es auch immer wieder Personen geben, die diese Bindungen nicht in sich fühlten, aber sie waren selten, wie die relativ geringe Zahl von Güterzertrümmerungen und Hofverkäufen im Isarwinkel zeigt.

Aber auch rechtlich war der Bauer nicht vollkommen ungebunden, denn die eine Hälfte des Hofes gehörte ja der Bäuerin. Wie auch meist im übrigen Oberbayern, so war im Isarwinkel durchwegs das System der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft üblich. Es gab keine bäuerliche Ehe ohne Ehe- und damit verbundenen Erbvertrag, ja in den meisten Fällen wurde dieser Ehevertrag schon vor der Ehe geschlossen. In ihm wurde genau festgelegt, was die Braut ihrem künftigen Ehemann mit in die Ehe brachte, „anverheiratete", wie es in alten Zeiten hieß, und was dieser im Falle ihres frühen Todes ihren Anverwandten wieder hinauszuzahlen hatte. Als Gegenleistung für dieses Heiratsgut wurde die junge Frau Miteigentümerin zu gleichen Teilen an dem Hof. Die allgemeine Gütergemeinschaft wurde zwar nie ins Güterrechtsregister eingetragen, in früheren Zeiten oft nicht einmal ins Grundbuch, vorhanden war sie aber stets. Die Vorteile dieser Einrichtung liegen klar auf der Hand; die Bäuerin hatte für gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitarbeit am Hof auch eine tatsächliche Unterlage, es war ebenso ihr Hof wie der des Mannes, sie hatte genau die gleichen Rechte an ihm und infolgedessen das gleiche Interesse an seinem Gedeihen und seiner Pflege wie der Bauer selbst, sie stand diesem, abgesehen von seinem eheherrlichen Verwaltungsrecht, gleich und ergänzte seine männliche Arbeit durch sorgliches Wirken in Küche, Haus und Kleinviehstall.

Für den Fall des Ablebens setzten sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein und ließen den Kindern nur den Pflichtteil, bzw. bestimmten vor der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß den Kindern ein Drittel [49]) des reinen Vermögens als Vater- oder Muttergut „ausgezeigt" werden müsse. Diese gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten hatte den Vorteil, daß auch bei unvermutetem Tode eines Ehegatten das rechtliche Schicksal des Hofes sofort sicher war, denn es bekam nun nicht etwa plötzlich ein noch unerfahrener Sohn den Hof, sondern der als Hofeserbe in Aussicht genommene konnte auch unter diesen Umständen langsam in die Aufgabe hineinwachsen, dereinst Bauer zu sein. Es war so nicht nötig, schon früh durch Testament den Hofeserben zu bestimmen oder gar die Erbfolge des Gesetzes eintreten zu lassen; sondern zunächst bekam ja der überlebende Ehegatte den Hof und er konnte ihn so lange weiter bewirtschaften, bis er die Uebergabe an den von ihm in Aussicht genommenen Sohn für richtig hielt.

Die bäuerlichen Eheverträge wurden nicht erst seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen, sondern auch schon vorher unter der Herrschaft des Bayerischen Landrechts. Der Codex Maximilianeus bestimmte im Teil I Kapitel 6 § 32 über die eheliche Gütergemeinschaft: „Die Gemeinschaft der Güter . . . erstreckt sich 1. entweder auf alle, sowohl gegenwärtige als künftige oder aber nur auf einige Güter und wird hiernach bald generalis, bald particularis benannt. Jene hat nur statt, wo es durch besondere Gedinge also ausdrücklich beliebt worden." Bei beabsichtigter allgemeiner Gütergemeinschaft war also ein Ehevertrag erforderlich. So hatte der Ehevertrag mit dem angeschlossenen Erbvertrag vor und nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs immer den gleichen wesentlichen Inhalt: „Die Ehegatten (oder Brautleute) schließen (für die beabsichtigte Ehe) allgemeine Gütergemeinschaft hinsichtlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Güter. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Nachkommen nach dem Tode des einen Ehegatten soll ausgeschlossen sein. Die Braut bringt mit . . . Mark und einen Kuchelwagen (= Aussteuer) im Werte von . . . Mark, der Bräutigam das Bauerngut zum . . . in . . . im Schätzungswert von

49) in vielen anderen Gegenden die Hälfte, vgl. Fick, a. a. O., S. 27.

. . . Mark. Für Todesfälle wird folgendes vereinbart: Die beiden Ehegatten (Brautleute) setzen sich gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Die Kinder sollen lediglich als Vatergut ein Drittel des reinen Gesamtvermögens bekommen, als Muttergut das eingebrachte Gut „samt End und Gebänd". (Unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde diese Bestimmung anders gefaßt, die Kinder wurden auf den Pflichtteil gesetzt.) Bei kinderloser Ehe muß der Witwer einen Rückfall von . . . Mark, die Witwe einen solchen von . . . Mark an die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten hinauszahlen. (Diese Bestimmung entfiel nach 1900 im allgemeinen, an ihre Stelle trat der gesetzliche elterliche Pflichtteil)." Die nämlichen Bestimmungen finden sich im wesentlichen auch schon im frühen 18. Jahrhundert in den Eheverträgen, nach denen das Heiratsgut der Frau und das gesamte Anwesen des Mannes „samt lebender und toter, fahrender und liegender Habe eyn zusammengebracht gleich nutznießliches Gut seyn und verbleiben solle". Falls die Braut uneheliche Kinder hatte, wurden in dem Ehevertrag auch gleich deren Rechte sichergestellt.

War nun nach dem Tode des einen Ehegatten der Zeitpunkt der Uebergabe noch nicht in naher Aussicht, dann heiratete der überlebende Ehegatte fast immer noch einmal. Die Bäuerin mußte dies tun, weil ein Bauernhof eine männliche Leitung braucht, der Bauer, weil er ohne Bäuerin kein richtiger Bauer, die Bäuerin so wichtig wie er selbst ist.

Bei der nochmaligen Heirat der Bäuerin zeigte sich in besonders eindrucksvoller Weise der Gerechtigkeits- und Familiensinn des echten Isarwinkler Bauern. In den nun mit dem neuen Ehemann zu schließenden Ehevertrag wurde nämlich regelmäßig die Bestimmung aufgenommen, daß die Nachfolge in den Hof den ersteheliche'n Kindern der Bäuerin vorbehalten bleiben solle. Der neue Ehemann war also zwar Miteigentümer, war Bauer, aber nur für seine Person, nicht für seine Kinder, er war gewissermaßen nur Treuhänder für die Kinder des ersten Ehemanns seiner Frau, also für die hofeingesessene Sippe.

Die Wiederverheiratung des verwitweten Bauern erfolgte, wie gesagt, aus dem Gefühl heraus, daß zum Bauern nicht nur ein Hof, sondern auch eine Familie, insbesondere eine Bäuerin als Leiterin dieser Familie gehört. Deshalb heiratete der Bauer nach dem Tode seiner Frau in der Regel nur dann nicht wieder, wenn entweder die Uebergabe schon in naher Aussicht stand oder wenn eine der Töchter unverheiratet und erwachsen genug war, neben dem Vater die Stelle der Bäuerin, also die gesamte weibliche Leitung des Hofes zu übernehmen. Im anderen Fall war es durchaus keine Seltenheit, daß Bauern sich zwei- oder dreimal wieder verheirateten, wie es auch häufig genug vorkam, daß nach dem Tode des Mannes die Witwe noch einmal heiratete und ihr nunmehriger Ehemann nach ihrem Tode noch einmal, sodaß nun ein völlig sippenfremdes Bauernehepaar den Hof inne hatte. Der Gefahr, daß der Hof dadurch in fremde Hände käme, war durch das obenerwähnte Nachfolgerecht der erstehelichen Kinder begegnet.

Doch nicht jeder Eigentümer eines Hofes war Bauer, sondern nur der, dessen Hof die Grundlage für die Ernährung und Erhaltung einer Familie bilden konnte; die Besitzer kleinerer Anwesen waren „Gütler", „Söldner" oder „Häusler" und wurden nicht etwa nur von den echten Bauern verächtlich so genannt, sondern bezeichneten sich auch selbst so, die Ehrenbezeichnung Bauer als ganz selbstverständlich nur dem Eigentümer eines echten Hofes zuerkennend. Es war vielleicht ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Patriziern und Bürgern in den mittelalterlichen Städten, ein strenges Standesbewußtsein, wenn auch ohne gegenseitige Abneigung. Die Grenze für die Bezeichnung war die Anwesensgröße, bei der eine Familie noch ohne Nebenerwerb vom Anwesen leben konnte, also dieselbe Grenze, wie sie auch das Reichserbhofgesetz aufstellt. Bei einer — hier vorausgenommenen — Betrachtung der Erbhöfe des Isarwinkels gelangen wir dementsprechend auch zu dem nicht weiter überraschenden Ergebnis, daß unter den 213 Erbhöfen

des Isarwinkels nur 18 sind, die sich vor dem Reichserbhofgesetz noch nicht als Bauernhöfe zu bezeichnen wagten, sondern sich noch Gütl oder Sölden nannten, ferner daß nur vier ehemalige Bauernhöfe wegen mangelnder Ackernahrung nicht Erbhöfe werden konnten. Bauer und Söldner unterschieden sich also früher, wie sich heute Bauer und Landwirt unterscheiden: durch die Größe des Anwesens und die dadurch vorhandene oder nicht vorhandene Notwendigkeit, sich durch bezahlte Arbeit — meist Forstarbeit — einen Nebenerwerb zu verschaffen. Nicht dagegen unterschieden sie sich wesentlich in dem Alter ihrer Besitzungen und Familien. Gewiß waren die Söldneranwesen diejenigen, die erst später gekommen waren, als die Welt schon weggegeben war, und sich deshalb mit einer schlechteren Lage des Anwesens und geringerem Grund hatten begnügen müssen, oder sie waren von den alten Höfen abgetrennte Splitter. Aber trotz ihres geringeren Alters und trotz der mangelnden Ackernahrung haben sich auch unter den Söldnern und Gütlern viele Familien durch Jahrhunderte auf ihrem Besitz erhalten und in Glonners Aufzählung der Anwesen, die sich in den letzten zwei- bis dreihundert Jahren stets in derselben Familie vererbt hatten[50]), sind von 180 derartigen Anwesen im Isarwinkel vierzig 1/16- und 1/32-Höfe, also vierzig Anwesen, die mit Sicherheit nur Sölden waren. Dabei waren aber auch die 1/8-Höfe vielfach nur Söldnergüter, so daß sich also die Zahl vierzig um einen gewissen Prozentsatz der in Glonners Aufstellung genannten dreiunddreißig 1/8-Höfe erhöhen dürfte. Auch Söldner konnten sich also auf ihren Anwesen durch lange Jahrhunderte halten und gaben vielfach Bauern nichts nach an Alteingesessenheit, eine Erscheinung, die mit dem Holzreichtum unseres Gebietes zusammenhängen dürfte, der diesen Kleinbauern immer gleichmäßig Arbeit in der unmittelbaren Heimat gab und auch heute noch gibt.

Die Grundlage für die Bezeichnung als Bauer oder Söldner gab die Größe des Anwesens, diese bestimmte sich aufgrund der alten Einteilung in halbe, viertel usw. Höfe nach dem Hoffuß[51]); das führt uns ins nächste Kapitel zum Hofe selbst.

6. Kapitel: Der Hof.

J. Andreas Schmellers Bayerisches Wörterbuch von 1869/73 versteht unter dem Begriff „Hof“ in erster Linie eine „Einheit in Bemessung der Grundbesitzungen“. Für die Eintragung eines Gutes in die Abgaben- und dergl. Listen nach diesem sogenannten, im ehemaligen Herzogtum Bayern geltenden Hoffuß war der Ausdruck „einhöfen“ üblich. Die Güter pflegten nach diesem Hoffuß als 1/2, 1/3, 1/4 usw. eingeschrieben und besteuert zu werden. Man nahm als ganzen Hof gewöhnlich eine Besitzung von wenigstens 50 bis 60 Jucharten Ackerland an. Die Wiesen- und Holzgründe waren dabei nicht gerechnet. Es konnten also zwei Güter, die beide als 1/2 usw. Höfe eingeschrieben waren, dennoch an Wert und Umfang sehr verschieden sein. Ein halber Hof wurde eine „Hueb“ genannt, ein achtel Hof eine „Bausölden“, ein sechzehntel eine „leere oder schlechte Sölden“[52]). Aehnliche Bezeichnungen und Einteilungen finden wir bei Kreittmayer[53]); auch aus seinen Angaben ersehen wir, daß die Einteilung geschwankt haben muß, daß insbesondere die Größe zweier 1/2 usw. Höfe ganz verschieden gewesen sein kann. Das ist auch weiter nicht verwunderlich, wenn die Einteilung ohne Berück-

50) Stammbevölkerung, S. 8 ff.

51) vgl. Schmeller, „Bayerisches Wörterbuch“ unter dem Stichwort „Bauer“: „Unter den Landleuten wird in der Regel nur der Besitzer eines 1/1, 1/2 oder 1/4 Hofes, nicht aber der eines geringeren Anwesens Bauer genannt. Von Minderbegüterten, Dienstboten u. dgl. wird das einfache „Bauer“ und „Bäuerin“ gegen die Besitzer eines solchen Guts als eine Art Ehrenbenennung ungefähr wie Meister, Meisterin, gebraucht.“

52) Schmeller, a. a. O., unter „Hof“.

53) V. Teil, Kapitel 28, § 3.

sichtigung der Wiesen- und Holzgründe ging, wie Schmeller sagt; gerade im Isarwinkel konnte dann eine ganz andere Einteilung herrschen als in anderen Gegenden, die mehr Ackerbau trieben. Die Ungleichheit der Einteilung ergab sich auch daraus, daß sie auf alten Erhebungen beruhte und mit der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht oder zu langsam mitging. So ergibt sich z. B. das Kuriosum, daß der im Grundbuch noch als ¼ Hof bezeichnete Lettnerhof in Letten (Gemeinde Lenggries) einen Grundbesitz von 180 ha hat, also weit die Erbhofgrenze überschreitet, während andere als ½ Höfe bezeichnete Anwesen bloß 20, 30 oder 40 ha umfassen. Die Einteilung nach dem Hoffuß bot also zwar einen Anhaltspunkt, aber kein exaktes Maß für die Größe der Anwesen.

Im Isarwinkel wurde im allgemeinen schon der Besitzer eines Achtelhofes nicht mehr Bauer, sondern Söldner genannt, jedoch gab es auch Bauernhöfe und gibt es heute Erbhöfe, die nur Achtelhöfe waren. Der gesunde Sinn des Bauern hielt sich eben an die Tatsachen und nannte unabhängig vom Hoffuß denjenigen Bauer, der selbständig von seinem Anwesen leben konnte, den, der Nebenerwerb nötig hatte, einen Söldner.

Bezüglich der Entstehung der Bezeichnungen ½, ¼, usw. Hof haben wir bereits oben gesehen, daß diese Einteilung wohl ganz ursprünglich nicht auf steuerlichen Maßnahmen beruht, sondern daß diese wieder auf tatsächlichen Teilen der ältesten Höfe aufbauten. Die Auffassung des Hofes als einer bloßen Maßeinheit ist erst später in das Bauerntum hineingetragen worden und ist ihm auch immer wesensgemäß fremd geblieben. Für den Bauern ist sein Hof nicht eine Maßeinheit, sondern seine Welt. Er ist die Wurzel, aus der sich die Familie immer wieder erneuert, die stete, unveränderliche und unverändert zu erhaltende Grundlage des bäuerlichen Lebens. Dies zeigt sich vielleicht nirgends deutlicher als in der Erscheinung der Hofnamen.

Gerade im Isarwinkel gibt es keinen Hof, ja kaum eine Sölden oder ein Gütl ohne eigenen Hofnamen, und man wird sich heute wie ehemals schwer tun, einen Bauern in der Gemeinde zu erfragen, von dem man nur den Familien-, nicht aber den Hofnamen weiß. Denn der Bauer „heißt" so, wie sein Hof heißt, der Besitzer des Luserhofes z. B. „heißt" Luserbauer, mag er sich auch Müller, Bichlmaier oder sonstwie „schreiben". Man bekommt deshalb, wenn man z. B. im Dorf nach dem Bichlmaier fragt, die Gegenfrage zu hören: „Heißt er Bichlmaier oder schreibt er sich Bichlmaier?" Nichts charakterisiert vielleicht besser das selbständige und uralte Leben des Hofes, der mit seinem alten Namen den bürgerlichen Namen seines Besitzers als etwas zufälliges ganz überdeckt. Schon daraus ist zu schließen, daß der Hofname das ursprüngliche, ältere ist; erst gegen Ende des Mittelalters haben sich denn auch in den südbayerischen Bauerngegenden die Familiennamen neben den Hofnamen durchgesetzt; besonders ihre Unabänderlichkeit im Gegensatz zum Taufnamen mußte erst durch ein Mandat des Kurfürsten Ferdinand Maria von 1677 erzwungen werden[54]). Bis dahin hatte der Hof nicht nur dem Sohn des Altbesitzers, sondern auch einem etwaigen Neuerwerber seinen Namen als Familiennamen aufgezwungen.

Dabei ist andererseits wieder oft der Familien- oder Personenname die Quelle des Hofnamens, wie bei den Hofnamen zum Restenthoma, zum Stephl (= Stephan), zum Christl (= Christoph), zum Riesch, zum Schalchjörg. Diese Wechselwirkung zwischen Hof- und Familiennamen wird beinahe verwirrend, wenn man bedenkt, daß andererseits sich vielfach, ja in der Mehrzahl der Fälle, der Familienname aus dem Hofnamen gebildet hat, wie bei den Familiennamen Klaffenbacher (vom Klaffenbacherhof) und Wasensteiner (vom Wasensteinerhof). Diese beiden Hofnamen haben sich ihrerseits wieder aus Ortsbezeichnungen entwickelt, sie dürften die älteste Stufe der Namen darstellen. Man kann bei den Hofnamen wohl drei Entstehungsarten unterscheiden; die ältesten haben sich aus Lagebezeichnungen entwickelt, wie die eben genannten zum Klaffenbacher (am Klaffenbach) und zum Wasensteiner

54) Hofmann, a. a. O., S. 6.

(am Wasenstein), dann zum Vordergraber (am vorderen Gràben), zum Schwaiger (an der Schwaige), zum Bauer in der Lain, Bauer am Bach, zum Brunnlochner. Die nächste Stufe dürfte die Bildung des Hofnamens aus Berufsbezeichnungen sein, wie zum Oberjäger, Schneider, Kistler, Martinmühler. Bei letzterem findet sich schon die Verbindung von Personennamen mit Ortsbezeichnungen wie auch beim Anderl am Murbach, Augustin in der Bibermühl, Stephl im Holz, Klas am Murbach. Die meisten Hofbezeichnungen sind zugleich in der Gegend vorkommende Familiennamen und hier ist es natürlich schwer, in den meisten Fällen unmöglich, festzustellen, ob der Hofname das Ursprüngliche war oder der Familienname. Interessant wäre die Unterscheidung deshalb, weil die Hofnamenbildung nach den Familiennamen der Besitzer erst in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg fällt; denn erst da erfolgte, wie wir sahen, die Fixierung der Familiennamen. Wenn bei dieser Fixierung der Hof der Familie den Namen gegeben hat, dann kann man auf eine alte Verbindung der Familie mit dem Hof schließen, während meist das umgekehrte der Fall ist, wenn der Hofname aus dem Familiennamen gebildet ist. Nicht immer liegt die Feststellung so einfach, wie z. B. in dem Fall, wo für den Hof zum Rest vom Jahre 1769 ab, in dem ein Rest mit dem Vornamen Thomas Bauer wird, dessen Nachfahren fünf Generationen lang auch stets den Vornamen Thomas tragen, sich der Hofname „Restenthoma" langsam durchsetzt, oder beim Hof zum Hannsbauer, dessen Name sich bildet, nachdem im Anfang des 17. Jahrhunderts ein Hanns Bauer den Hof besessen hatte.

Dazu kommt noch die Tatsache, daß die Hofnamen entgegen allen Erwartungen auch nicht immer gleich geblieben sind durch die Jahrhunderte; ein Blick in die Güterbeschreibung der Gemeinde Gaißach von 1666 oder in die der Hörwartischen Hofmarch Hohenburg von 1631 zeigt die dort verzeichneten Güter vielfach unter ganz anderen Namen als heute (die Identität des Hofes läßt sich auf Grund der Lage feststellen), vielfach überhaupt noch ohne Hofnamen. Dasselbe bestätigt ein Studium von Pfunds handschriftlichen geschichtlichen Vermerken über Bauerngüter und Sölden in der Dorfmarkung Lenggries. Dagegen finden sich in den Urkunden des 18. Jahrhunderts schon fast stets die gleichen Hofnamen wie heute.

Trotz aller Dunkelheiten ihrer Entstehungsart können uns die Hofnamen doch immerhin gewisse Anhaltspunkte geben für das Alter eines Hofes und die Dauer der Verbundenheit der Familie mit dem Hof; die — allerdings seltenen — Fälle, in denen Hof- und Familiennamen noch heute übereinstimmen, vielleicht gar noch unter Uebereinstimmung mit dem Ortsnamen (Klaffenbacher auf dem Klaffenbacherhof in Klaffenbach, Wasensteiner zum Wasensteiner am Wasenstein, Willibald zum Willibald, Rest zum Kleinrest, Oswald zum Oswald usw.) lassen den sicheren Schluß zu, daß der heute den Hof besitzende Bauer der Nachkomme eines seit Jahrhunderten auf dem Hofe hausenden Geschlechts ist.

Ueber die Lage der Höfe auf den oberen Talstufen, während die kleinen Anwesen weiter unten am Fluß liegen, haben wir schon oben gesprochen. Vielfach, besonders bei größeren Höfen, steht neben dem eigentlichen Hofgebäude in einiger Entfernung noch ein zweites Wohnhaus, das „Zuhaus". Es bietet für die Eltern des Bauern die Austragswohnung, für seine jüngeren Geschwister den „Unterschlupf"[55]). Dieses Zuhaus, auch „Zubauhäusl" genannt, führte vielfach ein selbständiges Leben neben dem Hof, es war Wohn- und Zufluchtsstätte derjenigen Familienglieder, die nicht Bauern sein konnten, es wurde in seltenen Fällen sogar bei der Hofesübergabe ausgenommen und verblieb im Eigentum der Uebergeber. Regelmäßig aber wurde wenigstens die bewegliche Habe im Zuhaus nicht mit übergeben oder es wurde bestimmt, daß der Uebernehmer kein Wohnungsrecht am Zuhaus haben solle, solange andere Wohnungsrechte, sei es der Eltern, sei es der Geschwister, daran bestünden.

55) und heute auch vielfach die Wohnung für die Sommerfrischler.

Die zum Hof gehörigen Grundstücke liegen zum größten Teil gleich hinter dem Hof bis dorthin, wo der Berg beginnt; außer den Grundstücken gehören zum Hof aber in den meisten Fällen noch Miteigentumsrechte an unverteilten Gemeindegründen, Holzgewinnungs- und Almweiderechte oder eigener Waldbesitz. Die große Zahl von Sternplannummern[56]) unter dem Verzeichnis der Hofgrundstücke zeigt dem, der das Grundbuch einsieht, die Verbreitung gemeinschaftlichen Besitzes, wobei Bruchteile bis zu $^1/_{866}$ vorkommen.

Die Tatsache, daß der Hof die ewig unverlierbare Grundlage des Lebens der Sippe darstellt und als solche gewürdigt wird, zeigt sich deutlich, wenn wir auf das Alter der Verbundenheit der Familien mit den Höfen im Isarwinkel näher eingehen. Für ganz Bayern hat darüber der Bayerische Landwirtschaftsrat in der schon mehrfach erwähnten Erfassung der Stammhöfe des Jahres 1927 Erhebungen gepflogen[57]), für unseren Isarwinkel besonders auf Grund der alten pfarramtlichen Familienbücher in einer die Summe einer gewaltigen Lebensarbeit darstellenden, erschöpfenden Zusammenstellung Stephan Glonner, dereinst Pfarrer in Lenggries[58]). Die Erhebungen des Bayerischen Landwirtschaftsrats mußten naturgemäß lückenhaft sein, da sie auf freiwilligen Nennungen der Bauern beruhten, diese aber vielfach entweder kein Interesse daran oder die dazu erforderlichen Urkunden nicht zur Verfügung hatten. Immerhin sind darnach für die Gemeinde Lenggries 28 Bauernhöfe nachgewiesen, deren Inhaber mindestens in der fünften Generation auf ihren Höfen sitzen[59]). Glonners Zusammenstellung gilt für das Jahr 1897; die seitdem vorgekommenen Aenderungen im Besitzstand sind zwar nicht wenig[60]) und zeigen deutlich die Notwendigkeit des Reichserbhofgesetzes, aber das Bild im ganzen können sie nicht beeinträchtigen. Glonner[61]) teilte die Stammhöfe[61a]) in drei Klassen ein:

I. Anwesen, auf denen sich in den letzten zwei- bis dreihundert Jahren der Besitz stets auf Kinder, Söhne oder Töchter,

II. auf denen sich der Besitz vom Vater nur auf Söhne, und

III. ebenso, jedoch unter Forterhaltung des gleichen Geschlechtnamens mit dem Hausnamen fortgeerbt haben.

In der Pfarrei Gaissach entfielen von 161 Anwesen im ganzen auf die Klasse I 29, auf die Klasse II 14 und auf die Klasse III 4 Höfe, die Stammhöfe bildeten also 29 % der gesamten Anwesen des Jahres 1897. Geringer war der Prozentsatz in Lenggries mit 24 %, denn hier entfielen auf 327 Anwesen im ganzen auf die Klasse I 45, auf die Klasse II 12 und auf die Klasse III 21 Höfe. Den höchsten Prozentsatz an Stammhöfen hatte nach Glonners Zusammenstellung die Pfarrei Wackersberg, in ihr gab es von 152 Anwesen in der Klasse I 34, in der Klasse II 17 und in der Klasse III 4 Stammhöfe, daraus errechnet sich ein Anteil von 36 %; also über ein Drittel der Anwesen überhaupt waren Stammhöfe.

Wie schon erwähnt, befinden sich unter Glonners Stammhöfen nicht nur ½, ⅓ und ¼ Höfe, sondern auch eine ganze Menge von $^1/_8$, $^1/_{16}$, ja sogar $^1/_{32}$ Höfen, allerdings ist ihr Anteil in der Klasse I bedeutend stärker als in den Klassen II und III, in welch letzterer nur zwei $^1/_8$ Höfe sind, die übrigens beide heute noch existieren und Erbhöfe sind. Den Anteil der Glonnerschen

56) Eine Einrichtung des bayerischen Grundbuch- und Vermessungswesens: Die ideellen Grundstücksanteile und die an Grundstücken bestehenden besonderen Rechte, die bei der Besteuerung und auch sonst im Rechtsverkehr als Grundstücke behandelt werden, wurden im Grundsteuerkataster und im Sachregister zum Grundbuch durch einen der Plannummer beigegebenen Stern kenntlich gemacht (Henle-Schmitt, „Das Grundbuchwesen in Bayern“, Anm. 3a zu § 2, Seite 5).

57) vgl. Haushofer, a. a. O., S. 675 ff.

58) Stammbevölkerung, S. 1 ff.

59) vgl. „Alteingesessene Lenggrieser Bauernfamilien“ in Heimatbote 5. Jahrg., Nr. 3.

60) darüber s. u.

61) Stammbevölkerung, S. 8 ff.

61a) Glonner gebraucht diesen Ausdruck nicht, er scheint mir aber sehr treffend zu sein.

Stammhöfe an den Erbhöfen werden wir erst weiter unten berichten. Glonners Untersuchungen zeigen uns für jetzt jedenfalls das eine, daß der Hof im Isarwinkel von altersher als Grundlage der Familie angesehen wurde und sich als solche Grundlage auch erhalten hat. Ermöglicht wurde dies durch den der bäuerlichen Wesensart und Notwendigkeit entsprechenden Erbgang der Isarwinkler Bauernhöfe.

7. Kapitel: Der Erbgang.

A. Das Erbrecht.

Die Erhaltung des bäuerlichen ungeteilten Erbgangs ist umso höher zu bewerten, als das Gesetzesrecht im Staate Bayern von jeher von ungeteilter Hofesvererbung nichts wußte. Schon die Lex Baiuvariorum Kap. XIX Titel 3 verlangte von den Brüdern gleichheitliche Teilung des väterlichen Erbes und auch für die folgenden Gesetze, das Landesrecht des Kaisers Ludwig von 1346 (Kap. XI Art. 4 und 24), die „Reformation Landrechts" von 1518 (Titel 46 Art. 1), das Landrecht von 1616 (Titel 40 Art. 1) und seinen Kommentar von Baron Schmid aus dem Jahre 1695 (Titel 40 Art. 1) war immer der gleiche Grundsatz maßgebend „Wieviel Mund, soviel Pfund" [62]). Der Codex Maximilianeus hatte dann zwar im III. Teil Kapitel 1 § 14 Nr. 13 die bekannte Stelle, daß in unbeweglichen Gütern der ältere weltliche Manneserbe gegen Hinauszahlung der übrigen Miterben den Vorzug habe, aber die beschränkte Geltung dieser Bestimmung, zeitlich beschränkt bis 1762, räumlich beschränkt auf subsidiäre Geltung gegenüber den örtlichen Observanzen und persönlich beschränkt auf den Adel, hat Fick nachgewiesen [63]). Immerhin sagt doch Kreittmayer III. Teil Kapitel 1 § 14 Ziffer 6, daß Bauerngüter „de genere indivisibilium civiliter talium" seien, „weil die Zertrümmerung derselben wenigstens hiesigen Landes-Statutis in regula entgegenläuft". In dieselbe Richtung zielt Kreittmayers Anmerkung in Teil III Kapitel 12 § 2 Ziffer 2, wo er grundsätzlich Gleichstellung der Söhne bei der Erbteilung fordert, außer wenn etwas anderes eingeführt sei „wie z. B, hier zu Lande der sogen. Manns-Vortheil, welcher in zwei Stücken besteht: 1) daß man dem älteren weltlichen Mannserben die Immobilia gegen leidlichen Anschlag überlassen muß, wenn er die übrigen Miterben pro rata hinauszuzahlen imstande ist", das zweite Stück bezog sich dann nur auf der Edelmannsfreiheit fähige Familien. Weiter unten sagt Kreittmayer an derselben Stelle dann weiter: „Die Allgemeinheit des alten deutschen Brauches, dem Erstgebornen oder älteren Mannserben ein gewisses Praecipuum zu lassen, wird zwar von vielen Autoren bezeugt, das römische Recht hat es aber schon lange unterdrückt, . . .". Aus diesen Belegstellen scheint sich zu ergeben, daß Ficks Anschauung, die Geltung der bekannten Gesetzesstelle beschränkte sich auf den Adel, in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, denn sonst hätte die Hervorhebung der für der Edelmannsfreiheit fähige Familien geltenden Bestimmung keinen rechten Sinn. Immerhin, praktische Bedeutung hat diese Gesetzesstelle und haben auch die Gesetzesautorität genießenden Ausführungen Kreittmayers zu diesem Punkt fast keine gehabt; denn die subsidiäre Geltung gegenüber den örtlichen Rechten und Observanzen schaltet ihre Wirksamkeit für die Bauerngüter, die ja zu 96 % in grundherrlichem Besitz waren, in der Tat aus. Ueberdies kam man dann im 18. und 19. Jahrhundert sogar auf die überraschende Erkenntnis, daß nichts „die Vergrößerung des Produktionsfeldes und der zweckmäßigen Bevölkerung mehr" beförderе „als die Auflösung der Gebundenheit der Güter" und forderte deshalb Zertrümmerung der Bauerngüter bei Gelegenheit der Gutsübergaben [64]). Aber „die Wogen der Kulturbewegung ver-

---

62) Hofmann, a. a. O., S. 21 f.
63) S. 4 ff., teilweise bestritten von Erbach, „Die bäuerliche Erbsitte", S. 6.
64) Mandat der Landesdirektion vom 27. Februar 1805, zitiert nach Fick, a. a. O., S. 22.

mochten den rocher de bronce der Grundherrschaften ... nicht zu erschüttern"[65]). Die Interessen der Grundherren aber waren der Teilung der bäuerlichen Güter entgegengesetzt, wie wir schon oben im Kapitel 3 gesehen haben. So wurden tatsächlich die Höfe stets ungeteilt weitergegeben, wenn auch nicht auf Grund der Landesgesetze, so doch auf Grund örtlichen Herkommens und des Einflusses der Grundherren, der sich vor allem in den Verleihungsbedingungen auswirkte.

Dieser Zwang zur ungeteilten Vererbung des Grundbesitzes hörte dann 1848 mit einem Schlag auf; da die die ungeteilte Vererbung begünstigenden Bestimmungen des Codex außerdem durch die Landeskulturmandate aufgehoben waren, stand der Weg zur Teilung der Höfe offen. Diese Gefahr erkannte man auch in Regierungskreisen, und so erging das Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend. Erbgut konnte darnach jeder landwirtschaftlich genützte Grundbesitz werden, dessen schuldenfreier Wert eine bestimmte Steuergrenze überschritt (Art. 1). Zur förmlichen Errichtung des Erbgutes war nach Art. 3 nötig: 1. eine entsprechende Willenserklärung des Stifters, 2. die Beurkundung der Erbgutserrichtung und 3. die Eintragung der Erbgutserrichtung in das Hypothekenbuch. Erbgut wurde also landwirtschaftlicher Grundbesitz nicht ohne weiteres bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen, sondern erst auf Grund eines besonderen Errichtungsakts. Der Eigentümer des Erbguts war in seiner Verfügungsfreiheit ziemlich beschränkt; über ihm stand die Gemeinschaft der Anerben, deren Genehmigung zu jeder Verpfändung über eine gewisse Grenze hinaus, zur teilweisen Veräußerung der Substanz des Erbguts, zur Belastung mit ständigen Lasten, sowie zur Veräußerung von Grundstücken erforderlich war. Als Anerbe wurde im Gegensatz zum jetzigen Sprachgebrauch nicht der bezeichnet, der das Erbgut tatsächlich übernahm, sondern jeder, der als Uebernehmer in Frage kommen konnte. Dazu gehörten nach Art. 9 der Reihe nach als Klasse I die ehelichen Abkömmlinge, als Klasse II die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder, als Klasse III die Halbgeschwister des Erbgutsbesitzers. Zur Uebergabe unter Lebenden an einen der Anerben war der Eigentümer auch ohne Genehmigung befugt, innerhalb der gerade berechtigten Klasse hatte er dabei die freie Wahl (Art. 12); schlug der in Frage kommende aus, so kam der nächste an die Reihe usw. Wenn alle Anerben ablehnten, das Gut zu übernehmen, so durfte es der Eigentümer ohne weiteres verkaufen (Art. 10). Eine bis dahin und auch nachher noch seltene, uns ganz modern anmutende Bestimmung war der Art. 18, wonach außer dem Erbgut noch vorhandenes Vermögen sich nach den allgemeinen Gesetzen vererben sollte. Genaue Vorschriften über die den weichenden Erben zu gewährenden Abfindungen bot das Gesetz in seinen Art. 14 bis 17.

Es war ein wohl durchdachtes und in seiner Art gutes Gesetz, aber ohne jede praktische Bedeutung. Es wurde während seiner Geltungsdauer in ganzen drei Fällen angewandt und zwei der drei Erbgutstifter waren Adelige[66]). Dieser Mißerfolg kann auch nicht überraschen, denn das Gesetz war ein Widerspruch in sich selbst. Seinem Inhalt nach konservativ und streng, war seine Anwendung in das freie Belieben des einzelnen gestellt. Nun zeige man mir den Bauern, der freiwillig für alle Zeit sich und seine Nachfolger einem Zwang und einer Art Vormundschaft unterwirft, deren Auswirkungen er noch gar nicht abzusehen vermag. Den Bauern, der aus alter angeborener Selbstverständlichkeit nichts anderes kannte als ungeteilten Uebergang des Hofes innerhalb der Sippe, ging das Gesetz überhaupt nichts an, er brauchte es nicht, und der Bauer, der froh war, durch die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit endlich einmal frei über seinen Hof verfügen zu können, hütete sich, diese Freiheit ohne Not durch freiwillige Unterstellung unter strenge Regeln wieder aufzuheben. So mußte das Gesetz zur

65) Fick, a. a. O., S. 23.
66) Erbach, a. a. O., S. 4.

Erfolglosigkeit verurteilt sein, es wurde dann auch durch Gesetz vom 28. März 1919 und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 26. August 1919 aufgehoben.

Die Bedeutungslosigkeit des Gesetzes von 1855 und die zunehmende Zersplitterung und Ueberschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes lösten in der Folgezeit mehrfach den starken Wunsch nach einem wirksamen Anerbenrecht aus, eine Resolution der Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern vom Jahre 1883 und ein Beschluß der 27. Wanderversammlung bayerischer Landwirte vom 1. Juni 1886 forderten die gesetzliche Festlegung eines Anerbenrechts für den bäuerlichen Grundbesitz. Das bayerische Justizministerium aber lehnte damals eine gesetzliche Regelung ab und vertröstete auf das kommende einheitliche Bürgerliche Gesetzbuch. Daß dieses dann eine Regelung des bäuerlichen Anerbenrechts für das deutsche Reich nicht brachte, überrascht bei seinem Charakter und seiner Entstehungsgeschichte nicht; es konnte diese Regelung auch gar nicht bringen, sollte es nicht seinem ganzen Charakter untreu werden. Wohl ließ es in Art. 64 Abs. 1 seines Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher Grundstücke unberührt, aber gerade den Kernpunkt derartiger Anerbenrechte, daß nämlich der Eigentümer in der Bestimmung des Gutsnachfolgers gebunden sei, hob der Absatz 2 des genannten Artikels auf, indem er bestimmte, daß das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränkt werden dürfe. Diese Einstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht weiter verwunderlich, sie war die Auffassung des wirtschaftlichen Liberalismus, der Fick nur folgte, wenn er schrieb: „Das tiefeingewurzelte System der ungeteilten Gutsübernahme bildet natürlich ein Bollwerk gegen das Eindringen einer tieferen Kultur“ [67]). In der Folgezeit lag dann noch einmal 1930 der Entwurf eines Anerbengesetzes vor, er wurde aber nicht weiter verfolgt [68]).

Das Gesetz bot also keine direkte Möglichkeit der ungeteilten Erhaltung von Bauerngütern, die Bauern waren darauf angewiesen, unter Ausnützung der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten durch Verträge und letztwillige Verfügungen ihre alte Erbsitte mit bindender Kraft unter den Beteiligten zu versehen.

Diese Erbsitte allein hat also das Verdienst, daß uns die Bauernhöfe Altbayerns und des Isarwinkels als Blutquelle des Volkes erhalten geblieben sind.

B. Die Erbsitte.

1. Die Uebergabe.

Die Form der Hofesnachfolge durch Uebergabe des Hofes bei Lebzeiten des Bauern überwiegt bei weitem die Nachfolge in den Hof von Todes wegen. Diese für ganz Oberbayern geltende Erfahrung gilt auch für den Isarwinkel. Die von mir hinsichtlich ihres Erbgangs untersuchten zwanzig Isarwinkler Höfe sind im Lauf der Jahre, d. h. vom ersten Eintrag in das Grund-, bzw. Hypothekenbuch bis heute, im ganzen 78 mal durch Uebergabe übergegangen und nur fünfmal durch Erbfolge. Dabei sind selbstverständlich die Fälle, in denen einer der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatte nach Ableben des anderen Teils durch Erbfolge Alleineigentümer wird, weder zu der einen noch zu der anderen Gruppe gezählt, denn von Hofesnachfolge kann man im eigentlichen Sinn nur sprechen, wenn der Hof an die nächste Generation übergeht.

Die Gründe für die Bevorzugung der Uebergabe vor der Erbfolge sind zahlreich und einleuchtend. Zunächst einmal hat der Bauer, der sich Zeit

67) a. a. O., S. 50.
68) v. Wagemann bei Sering — v. Dietze.

seines Lebens mehr geplagt hat als viele, im Alter ebenso ein Bedürfnis nach Ruhe wie jeder andere arbeitende Mensch, der Beamte, der in Pension geht, der Arbeiter, der von seiner Invalidenrente lebt, der Kaufmann, der sich mit seinem ersparten Kapital zurückzieht. Mit sechzig Jahren will auch der Bauer einmal ausruhen. Es widerspricht aber bäuerlichem Empfinden und Rechtsgefühl, noch formell die Herrschaft über den Hof innezuhaben, wenn man nicht gewillt oder imstande ist, sie auch tatsächlich durch aktive Mitarbeit an erster Stelle auszuüben; der Bauer, der nicht mehr entscheidend mitarbeitet, ist auch nicht mehr Bauer, er muß den Hof übergeben. Zu diesem Grunde kommt ein anderer: Der Bauer überläßt es nicht gern dem Ungefähr, wer von seinen Kindern den Hof bekommt, er verläßt sich auch nicht gerne darauf, daß nach seinem Tod seine Kinder sich richtig auseinandersetzen, er regelt das alles noch lieber selbst; durch seine Autorität kann er die Ansprüche und Rechte der einzelnen ordnen, ohne daß Streit entsteht. Er will nicht ins Grab gehen ohne die Gewißheit, daß der Hof in den sicheren Händen seines Nachfolgers ist und daß alles auf dem Hof, soweit es in seinen Kräften steht, geregelt ist. Darum kann auch ein Testament dem Bauern nicht vollkommen Genüge tun, er will selbst die Hofesnachfolge in die Hand nehmen und sich nicht darauf verlassen, daß erst nach seinem Ableben die Sache geregelt wird, sei es auch gemäß seinem Testament. Das Mißtrauen des Bauern verläßt sich nur auf das, was er selbst geordnet hat. Selbst in den Fällen, in denen nur ein einziger Sohn vorhanden ist, übergibt der Bauer; hier dürfte dann das ersterwähnte Motiv, sich einen ruhigen Lebensabend zu sichern, überwiegen.

Ein bestimmtes Alter für die Uebergabe läßt sich nicht sicher angeben, wir haben Uebergaben, bei denen der Uebergeber 70, aber auch solche, bei denen er erst 50 Jahre alt war. Das Durchschnittsalter, in dem der Bauer übergibt, dürfte 60 bis 65 Jahre sein; vor 60 Jahren übergibt der Bauer nur bei besonderen Gründen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Uebergabe ist ja nicht nur das Alter des Uebergebers, sondern noch mehr sein Gesundheitszustand und seine Arbeitsfreudigkeit und -fähigkeit, auch das Alter des Uebernehmers [69]) und die Frage, ob er eine gute Heirat in naher Aussicht hat, spielen gewichtig mit. Wir sahen ja schon oben, daß ein richtiger Bauer verheiratet sein muß, und außer der Bäuerin selbst braucht der junge Bauer auch meist ihr Heiratsgut zur Zahlung des Uebergabepreises und der verschiedenen Abfindungen.

Denn daß der eine Sohn den Hof bekommt, während die anderen Geschwister fast leer ausgehen, und auch die Eltern nur den freien Unterhalt bekommen sollen, wie es im Reichserbhofgesetz vorgesehen ist, das widerstrebte dem ausgeprägten Gerechtigkeitsgefühl des Bauern. Gewiß, einer der Söhne mußte bevorzugt werden dadurch, daß er den Hof bekam, aber er sollte nur soweit bevorzugt werden, als es die gebieterische Notwendigkeit, den Hof ungeteilt und wirtschaftsfähig weiterzuerhalten, erforderte. Im übrigen aber sollten die anderen Geschwister nicht schlechter dastehen, und auch er selbst, der alte Bauer, wollte seinen Lebensabend in Ruhe und Behaglichkeit verbringen, ohne auf die Mildtätigkeit des jungen Bauern angewiesen zu sein. So war es selbstverständlich, daß dieser bei der Uebergabe eine Menge von Leistungen übernehmen mußte.

Da war zunächst der Austrag für die Uebergeber. Er bestand in dem Wohnungsrecht für sie und in den Naturalreichnissen. Das Wohnungsrecht wurde den Uebergebern stets an einer bestimmten Stube, beim Vorhandensein eines Zuhauses an diesem, eingeräumt, immer mit der Maßgabe, daß sie berechtigt seien, die dem gemeinsamen Gebrauch der Hausbewohner dienenden Räume mitzubenutzen. Die den Uebergebern zugewiesenen Räume hatte der Uebernehmer in wohnlichem Stande zu erhalten, was auch die Heizung im Winter mit inbegriff. Neben dem Wohnungsrecht, das regelmäßig auf Lebensdauer bestellt, im Grundbuch eingetragen wurde und zu

69) Den Ausdruck „Anerbe" kennt man im Isarwinkel, überhaupt in Altbayern, nicht, man sagt Uebernehmer oder notfalls Hofeserbe.

dessen Löschung der Nachweis des Todes der Berechtigten genügte, bildeten den Hauptteil des Austrags die Naturalreichnisse.

In ihrer Bestimmung zeigten sich die größten Mannigfaltigkeiten und Feinheiten. Regelmäßig wurden ausbedungen das notwendige Licht und Holz, letzteres kleingemacht und zum Brennen hergerichtet (daneben oft auch das Nutzungsrecht an einer bestimmten Waldparzelle), dann Anschaffen, Reinigen und Flicken aller notwendigen Kleider, Schuhe, Bett- und Leibwäsche, Wart und Pflege in gesunden und kranken Tagen, in Krankheitsfällen Krankenkost für die ganze Krankheitsdauer und Freihalten mit Arzt und Medizin. Dann aber gingen die Bestimmungen schon wesentlich auseinander; während in den meisten Fällen die Uebergeber sich mit der Verabreichung der täglichen Tischkost am Familientisch begnügten und nur wahlweise daneben sich noch leichtere, ihrem Gesundheitszustand entsprechende Speisen nach ihrer Wahl und oft überhaupt „unverwehrten Genuß von allen im Hause vorhandenen Lebensmitteln" ausbedangen, legten andere ganz genau im einzelnen fest, welche und wieviele Lebensmittel sie bekommen sollten. Mit einer ans Komische grenzenden Genauigkeit waren da die einzelnen wöchentlich zu liefernden Lebensmittel aufgezählt, vom Salz bis zum Schmalz und vom Honig, ja Tee und Kakao bis zum Bier. Das Normale war, daß die Uebergeber sich neben der täglichen Tischkost noch die Lieferung einzelner Lebensmittel ausbedangen, die, wie Milch, Eier, Kaffee, Zucker, Bier, Weizenmehl, mehr zur Erweiterung und Verfeinerung des Speisezettels dienten als zur eigentlichen Nahrung. Besonders gehört hierher die oft vorbehaltene Nutzung an einem oder mehreren Obstbäumen. Auch die Neulieferung von Wäsche und Kleidung in bestimmten Zeitabständen bedangen sich die Uebergeber vielfach neben dem allgemeinen „Anschaffen, Reinigen und Flicken aller notwendigen Kleider, Schuhe, Bett- und Leibwäsche" aus. Daß gerade die genau detaillierten Leibgedinge zu Streit und Zerwürfnis führen konnten, kann man sich leicht vorstellen, wenn man nur den Fall bedenkt, daß die Eltern die ihnen formell zustehenden — meist ihren Bedarf weit übersteigenden — Reichnisse auch dann verlangten, wenn der Bauer gerade damit zu kämpfen hatte, über eine Mißernte oder einen Unglücksfall hinwegzukommen. Da gab es dann leicht Streit, und die Uebergeber machten von ihrem, gerade in solchen Fällen fast immer vorbehaltenen, Recht des Wegzugs Gebrauch. In den meisten Uebergabeverträgen fand sich nämlich die Klausel, daß die Uebergeber das Recht haben sollten, vom Hofe wegzuziehen. Für diesen Fall wurde dann eine dem Werte des Naturalaustrags ungefähr entsprechende Geldrente festgesetzt, die den Uebergebern an Stelle jenes ausbezahlt werden mußte. In manchen Uebergabeverträgen fand sich für solche Fälle auch die Bestimmung, daß die Lebensmittel den vom Hof weggezogenen Eltern 1½ Stunden weit nachzuliefern oder zu den bestehenden Preisen in Geld abzulösen seien, ohne daß eine bestimmte Summe genannt wurde. Für den jungen Bauern stellten solche Geldleistungen an Stelle der Naturalien eine viel härtere Last dar; denn abgesehen davon, daß die an die Stelle des Naturalaustrags tretende Geldrente meist höher war als dessen Wert, fiel es dem Bauern natürlich auch viel schwerer, Bargeld zu leisten an Stelle der mehr unmerklich nebenher laufenden Naturalgaben. Die Uebergeber konnten so immer einen starken wirtschaftlichen Druck auf die Willfährigkeit des jungen Bauern ausüben. In der überwiegenden Zahl der Fälle kamen allerdings die Alten und die Jungen gut miteinander aus, die Alten halfen nach Kräften noch mit auf dem Hof und lebten in der Familiengemeinschaft der jungen Bauersleute mit.

Für den Fall des Todes der Uebergeber mußte der Uebernehmer stets auch die Kosten der Beerdigung, eines Grabsteins und der üblichen Seelengottesdienste übernehmen. Starb der eine der beiden Austragsehegatten, so hatte in der Regel der andere Anspruch nicht nur auf die Hälfte des bisherigen Austrages, sondern meist auf zwei Drittel, oft aber auch auf den ganzen bisherigen Austrag.

Neben dem eigentlichen Austrag, der aus Wohnungs- und Verpflegungsrecht bestand, bedangen sich die Uebergeber regelmäßig auch bestimmte Geldleistungen aus. Diese Geldleistungen bestanden entweder in einem „Zehrpfennig", auch „Einspendgeld" genannten, wöchentlich oder monatlich zu zahlenden Taschengeld oder in einem „Gutabstandsgeld", einer einmaligen Summe, oder in beiden nebeneinander. Die Höhe dieser Geldleistungen auch nur einigermaßen einheitlich zu bestimmen, ist unmöglich; sie hingen vollkommen von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Hofes, den sonstigen auf dem Hof ruhenden Lasten, dem persönlichen Verhältnis zwischen Uebergeber und Uebernehmer, der Zahl und Bedürftigkeit der anderen Geschwister und dem Zeitpunkt der Uebergabe ab. So konnten bei dem gleichen Hof die Geldleistungen bei der einen Uebergabe ganz anders sein als bei der vorangegangenen oder der nächsten an die folgende Generation. Rücksicht auf den Uebernehmer wurde von vorneherein dadurch genommen, daß die Geldleistungen an die Uebergeber nie sofort zahlbar waren. Sie wurden vielmehr hypothekarisch gesichert und waren, falls es sich nicht um bloße Taschengelder handelte, deren Kapital praktisch nie gezahlt werden mußte, erst nach längerer Kündigungsfrist oder bei bestimmten Ereignissen zahlbar. Bei Uebergabe an einen noch ledigen Sohn war z. B. das Gutabstandsgeld, zum mindesten zu einem Teil, bei der Verehelichung zahlbar, mit Rücksicht auf das zu erwartende Heiratsgut der Braut. Auch der Naturalaustrag wurde dinglich gesichert, der § 50 (jetzt § 49) der Grundbuchordnung ermöglichte und ermöglicht die Eintragung unter Bezugnahme auf den Uebergabevertrag. Nicht beobachten konnte ich im Isarwinkel die Erscheinung, daß die Uebergeber sich bei der Uebergabe bis zu einem gewissen Zeitpunkt das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Anwesen vorbehielten. Das Nutznießungsrecht wäre ja auch unnötig gewesen durch den Austrag und das Verwaltungsrecht hätte dem Sinn der Uebergabe überhaupt widersprochen, die den Hof in jüngere Hände geben will, damit der alte Bauer ausruhen kann.

Neben den Leistungen an die Uebergeber hatte der Uebernehmer auch Leistungen an seine Geschwister teils weiter zu übernehmen, teils neu zu begründen. Auch sie teilten sich in Natural- und Geldleistungen. Regelmäßig wurde den Geschwistern das Wohnungsrecht auf dem Hofe „auf die Dauer ihres ledigen und besitzlosen Standes" eingeräumt und dinglich versichert, dazu wurden ihnen bestimmte Räume angewiesen. Für den Fall ihrer Verheiratung hatten die Geschwister das Recht auf eine Aussteuer, bestehend aus einem ortsüblichen „Kuchelwagen" (= eigentliche Aussteuer mit Bett, Hausgerät usw.) und daneben meist noch einer Kuh „mittlerer Wahl". Ein Verpflegungsrecht auf dem Hofe hatten die jüngeren Geschwister nicht. Vielfach bekamen aber auch sie bei der Uebergabe einzelne Grundstücke zu Eigentum als Ausstattung. Dies scheint dem Prinzip der ungeteilten Hofesübergabe zu widersprechen, aber man wird regelmäßig sehen, daß es sich um Grundstücke handelte, die weitab vom Hofe lagen, vielfach in einem anderen Gemeindebezirk, und die auch nicht von altersher zum Hofe gehört hatten, sondern erst im Laufe der Zeit, sei es durch Erbschaft, Kauf oder Einsteigerung zum Hofe gekommen waren. Derartige Grundstücke waren mehr Kapitalsanlage als organische Bestandteile des Hofes, sie nützten ihm auch nicht viel, da sie meist ungünstig lagen. Dagegen konnten sie für den Bruder oder die Schwester, dem sie bei der Uebergabe zugeteilt wurden, als Heiratsgut von großem Wert sein.

Neben dem Wohnungsrecht und der Ausstattung mußte der Uebernehmer für die Geschwister vielfach recht beträchtliche Geldleistungen übernehmen, die sogenannten Eltern-, Vater- oder Muttergüter. Vater- bzw. Muttergut war der vom Vater bzw. der Mutter herrührende Erbteil, Elterngut der von beiden Eltern stammende. Da die Uebergabe eine vorausgenommene Erbfolge darstellt, die Uebergeber nachher auch nicht mehr viel zu vererben hatten außer dem Gutabstandsgeld und ihrer persönlichen Habe, so bekamen die Geschwister schon bei der Uebergabe ihren elterlichen Erbteil,

eben das Elterngut. Und da der Uebernehmer in Gestalt des Anwesens praktisch das ganze Vermögen der Eltern übernahm, hatte er auch die überdies im Uebergabevertrag festgelegte Pflicht, den Geschwistern ihr Elterngut auszuzahlen. Dieses bestand in der Regel nicht in der Höhe des an sich gegebenen gesetzlichen Erbteils, sondern war so bemessen, daß der Uebernehmer eben noch auskommen und den Hof gut weiterbewirtschaften konnte. So lassen sich auch für die Höhe dieser Elterngüter keine festen Regeln ermitteln, zu zahlreich und mannigfaltig waren die äußeren Umstände, die für ihre Höhe maßgebend waren. Auch waren die Elterngüter in den seltensten Fällen sofort fällig, sie wurden vielmehr hypothekarisch gesichert und waren zahlbar meist im Falle der Verheiratung des Berechtigten, vielfach hier nur zu einem gewissen Teil, während der Rest später, nach längerer Kündigungsfrist fällig wurde. Es kam auch vor, und dies stellt dem Verständnis und dem Familiensinn der weichenden Geschwister ein schönes Zeugnis aus, daß ein Bruder oder eine Schwester, die nicht heiratete, sondern auf dem Hof blieb und hier mitarbeitete, ihr Elterngut nie verlangte.

Auch an uneheliche Geschwister oder uneheliche Kinder von Geschwistern waren vielfach Leistungen zu entrichten, wir finden z. B. in einem Uebergabevertrag vom Jahre 1859 die Verpflichtung des Uebernehmers, dem zwölfjährigen außerehelichen Sohn seines verstorbenen Bruders 300 Gulden, zahlbar im Bedürfnisfall, und ein einschläfriges Bett zu leisten, weiter den Knaben zu erziehen, bei Neigung und Eignung ein Handwerk lernen zu lassen und ihm während seiner Militärzeit in der Urlaubszeit Unterschlupf und freie Kost auf dem Hofe zu gewähren.

Neben den neu begründeten Leistungen lasteten auf dem Uebernehmer meist auch noch alte Hofschulden, die er mit übernehmen mußte; denn in dem Uebergabevertrag war immer die Uebernahme der auf dem Hof ruhenden Schulden, meist sogar der persönlichen Schulden der Uebergeber, dann natürlich aller Steuern, Lasten und Abgaben, ausbedungen. Solche Schulden waren einmal Darlehenshypotheken und Grundschulden, dann aber auch Vater- und Muttergutshypotheken. Wenn nämlich ein Elternteil vor der Uebergabe schon gestorben war, so war zwar, wie wir oben schon gesehen haben, der überlebende Ehegatte Alleinerbe, er hatte aber den Kindern ein Vater-, bzw. Muttergut „auszuzeigen", das unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches dem gesetzlichen Pflichtteil entsprach. Die Höhe dieses Vater- oder Muttergutes berechnete sich nach dem Werte des Anwesens, da der gestorbene Ehegatte hälftiger Miteigentümer des Hofes gewesen war. Einer verständnisvollen Vereinbarung innerhalb der Familie, die das Vater- oder Muttergut in mäßigen Grenzen hätte halten können, stand meist die Tatsache entgegen, daß sich unter den Kindern noch minderjährige befanden, für deren Interessen das Vormundschaftsgericht einzutreten hatte. Dieses aber konnte und durfte nicht zulassen, daß das Vater- oder Muttergut zu klein ausfiel. Seine „Auszeigung" nun geschah fast nie durch Barzahlung, sondern durch Belastung des Hofes mit einer Hypothek zugunsten der Kinder. Diese Hypotheken waren bei der späteren Uebergabe meist noch nicht ausbezahlt, sie mußte der Uebernehmer daher auch mit übernehmen. Sie konnten eine recht beträchtliche Last für den Hof darstellen, besonders dann, wenn der Uebergeber mehrmals verheiratet gewesen war, denn jedesmal beim Tode eines Ehegatten fiel das Vater- oder Muttergut an, sodaß oft das Doppelte oder Dreifache auf dem Hofe lastete, je nachdem, wie oft ein Ehegatte auf dem Hof gestorben war.

Im ganzen hatte also der Uebernehmer mit dem Hof auch recht beträchtliche Lasten zu übernehmen, und das Bestreben des alten Bauern ist verständlich, die Uebergabe noch zu seinen Lebzeiten so zu ordnen, daß diese Lasten in erträglichen Grenzen bleiben und die Leistungsfähigkeit des Hofes nicht allzu sehr auf die Probe gestellt wird. Denn es ist nicht so, wie Fick [70])

70) a. a. O., S. 39 f., gegen ihn auch Erbach, a. a. O., S. 61 Anm. 9.

von seinem wirtschaftsliberalistischen Standpunkt aus — angeblich auf Grund der Tatsachen — sagt, daß für „solchen Familiensinn die vorgeführten Einzelheiten keinen Beweis“ liefern und daß die Uebergabe zu einem geringeren als dem Verkaufspreis „meist aus wohlverstandenem Egoismus der Eltern oder Geschwister und nicht aus Selbstverleugnung und Unterordnung unter ein dem Individuum nachteiliges, aber der Familie vorteilhaftes Prinzip“ geschehe. Fick übersieht dabei, und mußte es von seinem Standpunkt aus auch übersehen, daß beim Bauern die blutsmäßigen Bindungen eine ganz andere Rolle spielen als beim Städter, daß diese Bindungen sich auch in scheinbar ganz nüchternen Geschäften zeigen und sie beeinflussen. Wie wäre denn sonst ein Vorfall wie der folgende möglich: Dem Anerbengericht Tölz lag ein Uebergabevertrag zur Genehmigung nach § 37 Abs. 3 Reichserbhofgesetz vor. Das Anerbengericht war der Ansicht, daß die vom Uebernehmer zu tragenden Leistungen zu hoch seien und vernahm unter diesem Gesichtspunkt den Uebernehmer persönlich. Dieser aber bestand darauf, die Verpflichtungen gegenüber seinen Eltern und Geschwistern so zu übernehmen, wie im Uebergabevertrag ausgemacht, und erklärte, daß er diese Verpflichtungen auf alle Fälle erfüllen wolle, sei es mit, sei es ohne Genehmigung des Anerbengerichts. Ein unbäuerlicher Egoist Fickscher Prägung hätte mit Freuden den Standpunkt des Anerbengerichts zu seinem eigenen gemacht und Eltern und Geschwister zu einer Mäßigung ihrer Ansprüche genötigt; der echte Bauer setzt seinen Stolz darein, den Geschwistern das zukommen zu lassen, was er im Stande ist zu leisten, ohne den Hof zu gefährden.

Tatsächlich zeigt sich auch fast in allen Uebergabeverträgen das Bestreben, dem Uebernehmer das Fortwirtschaften zu erleichtern. Man sieht es an den Auszahlungs- und Verzinsungsbestimmungen, man sieht es in der häufigen Bemerkung, daß der sich für den Uebernehmer errechnende Ueberschuß — an elterlichem Erbteil gegenüber seinen Geschwistern — zur Ermöglichung der Fortbewirtschaftung des Anwesens dienen und nicht ausgeglichen oder auf den Pflichtteil angerechnet werden müsse. Am deutlichsten aber zeigt sich jenes Bestreben in der in vielen Uebergabeverträgen zu findenden Bestimmung, daß das Gutabstandsgeld und eine Elterngutsergänzung nur dann zur Zahlung fällig sei, wenn der Uebernehmer das Anwesen innerhalb der nächsten, meist fünfzehn, Jahre veräußere oder innerhalb des gleichen Zeitraums kinderlos versterbe. Man will also nur dann seinen vollen Anteil an dem Hofeswert haben, wenn das Anwesen in fremde Hände kommt, zugunsten des Familiengliedes verzichtet man darauf. Aus der Zeit um das Ende des 19. Jahrhunderts allerdings tauchen in der landwirtschaftlichen Literatur vielfach Klagen auf, daß die Ansprüche der weichenden Erben und ihre Bestrebungen nach einer Gleichstellung mit dem Gutsnachfolger sich in einer Weise bemerkbar machten, die dem Uebernehmer das Fortwirtschaften auf dem Hofe sehr erschwere [71]). Der Wirtschaftsliberalismus, mit dem man in nähere Berührung kam, machte sich also auch hier bemerkbar, wenn auch noch nicht in dem Maße, daß die alte Erbsitte in Gefahr kam, und wenn auch im abgelegenen Isarwinkel schwächer als in verkehrsnahen Gebieten.

Wir sehen also im Uebergabevertrag die stärkste Stütze des Anerbenbrauches, d. h. des Brauches, den Hof ungeteilt an einen Nachfolger übergehen zu lassen unter Abfindung der übrigen Geschwister mit einem Bruchteil des wahren Wertes des Hofes.

Diese ungeteilte Uebergabe wurde ermöglicht persönlich durch die im Bauern wurzelnde Auffassung vom Hofeseigentum [72]) und die über der Beobachtung dieser Auffassung wachende Autorität des alten Bauern, der allerdings volles Verständnis bei den weichenden Erben fand, rechtlich durch die im bürgerlichen Recht vor und nach 1900 bestehende Vertragsfreiheit und die dadurch ermöglichte Umgehung der gesetzlichen Erbrechtsbestim-

71) „Die Landwirtschaft in Oberbayern“ 1855, S. 59 f.
72) vgl. Darré, „Neuadel“, S. 68 f.

mungen mit ihrer gleichheitlichen Behandlung der Geschwister. Von einer bestimmten Entwicklung der Uebergabebestimmungen kann man im Isarwinkel nicht reden, die Verträge haben, soweit sie sich zurückverfolgen lassen, immer den im wesentlichen gleichen Inhalt; er entspricht eben den Bedürfnissen des Hofes und der Familie am besten und diese sind auch von jeher gleich geblieben.

2. Die Hofesnachfolge von Todes wegen.

Nicht immer konnte der Bauer oder die Bäuerin noch zu Lebzeiten die Uebergabe regeln, so sehr sie sich auch oft damit beeilten und oft noch auf dem Totenbett übergaben; ein plötzlicher Tod durch Unglücksfall oder schnelle Krankheit konnte eine Regelung der Hofesnachfolge durch Vertrag unmöglich machen. Dann trat die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge ein. Letztere fand statt, wenn noch ein Ehegatte am Leben war; dann wurde auf Grund des dem Ehevertrag angefügten Erbvertrages dieser Eheteil Eigentümer des Hofes und hatte den Kindern nur das meist ein Drittel des Nachlasses betragende Vater- bzw. Muttergut auszuzeigen. Dies geschah regelmäßig in einem besonderen Vertrag zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern, dem sog. Vater-, bzw. Muttergutsvertrag. In ihm wurde die Höhe und Fälligkeit des Vater- oder Muttergutes bestimmt und hypothekarische Sicherung dafür geleistet. Fällig wurde das Vater- oder Muttergut meist mit der Heirat oder bei einem bestimmten Lebensalter des berechtigten Kindes. Den Kindern wurde außerdem vielfach noch ausdrücklich Unterschlupf und freie Kost bis zu ihrer Verehelichung zugesichert. Falls die Mutter der überlebende Elternteil war, verpflichtete sie sich in dem Vatergutsvertrag auch, bei ihrer eventuellen zweiten Heirat in den dann zu schließenden Ehevertrag die Bestimmung aufnehmen zu lassen, daß der neue Ehemann das Anwesen dereinst an eines der erstehelichen Kinder übergeben müsse.

War der überlebende Elternteil schon bejahrt, die Uebergabe also schon an und für sich in naher Aussicht, so schloß er mit den Kindern nicht einen Vater- oder Muttergutsvertrag, sondern einen „Erbteilungsvertrag“, in welchem auch gleich die Uebergabe geregelt wurde. D. h. die Erbschaft wurde so geteilt, daß ein Sohn den Hof bekam — die eine Hälfte als Erbschaft von dem verstorbenen Elternteil, die andere im Wege der Uebergabe von dem überlebenden — unter den sonst in den Uebergabeverträgen üblichen Bedingungen. Es war also praktisch eine Uebergabe.

Gesetzliche Erbfolge in den Hof trat dann ein, wenn der letzte überlebende Ehegatte oder beide Ehegatten zusammen starben, bevor der Hof noch hatte übergeben werden können. In diesem Falle wurden, da regelmäßig ein Testament fehlte, nach § 1924 BGB die Kinder Erben zu gleichen Teilen, der Hof stand also nicht mehr in Alleineigentum, er mußte, streng genommen, geteilt werden. Es gab nun drei Möglichkeiten: Entweder man zerschlug den Hof und verteilte ihn gleichheitlich unter die Geschwister, oder man bewirtschaftete ihn gemeinschaftlich, oder man übergab ihn im Wege der Auseinandersetzung an eines der Geschwister, während die übrigen sich mit Abfindungen zufrieden geben mußten.

Der erste Weg war der Weg des Gesetzes, aber auch zugleich der, der so unbäuerlich wie nur möglich war und deshalb nie beschritten wurde. In keinem der mir bekannten Fälle von Erbengemeinschaft kam es je zu einer Realteilung des Hofes oder zu einer Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft.

Der zweite Weg war der der sog. „Kommunhausung“. Er wurde vielfach eingeschlagen, nicht nur dann, wenn die Kinder noch minderjährig waren und deshalb noch keines den Hof übernehmen konnte, sondern auch dann, wenn sie schon volljährig und hier speziell in dem Falle, daß sie alle unverheiratet waren. Solche Kommunhausungen waren besonders gegen Ende

des vorigen Jahrhunderts sehr verbreitet, sie trugen dadurch, daß sie die Geschwister vom Heiraten abhielten, zur Geburtenabnahme bei und werden deshalb von Glonner[73]) sehr beklagt. Glonner zählt in der Pfarrei Lenggries allein zehn Kommunhausungen, während heute im ganzen Isarwinkel von den an sich erbhoffähigen Besitzungen nur drei wegen erbengemeinschaftlichen Miteigentums nicht Erbhöfe sind. Auf die Dauer konnten und wollten natürlich auch damals die Kommunhausungen das Prinzip des Alleineigentums am Hofe nicht durchbrechen, denn schon in dem seltenen Falle ihrer Durchführung bis zuletzt kam doch eines Tages der Zustand, daß eines der Geschwister nach dem Tode aller anderen allein auf dem Hofe saß. Die Folge war dann, daß nach diesem der Hof in fremde Hände, wenn auch nicht sippenfremde, so doch familienfremde, kommen mußte. Diese Art der Kommunhausung bis zum Absterben der Geschwister wurde natürlich nur durchgeführt, wenn alle Geschwister dauernd unverheiratet blieben. Dies ist auch wiederum der Grund, weshalb derartige Kommunhausungen doch ungeheuer selten waren, ja eigentlich nur in der Theorie vorkamen; in der Regel heiratete nach einer gewissen Zeit gemeinsamen Wirtschaftens eines der Geschwister und das bot die Gelegenheit zur Auseinandersetzung.

Bei dieser Auseinandersetzung, dem dritten der oben aufgezeigten Wege, wurde dann dasselbe Ergebnis erzielt wie sonst bei der Uebergabe: der Hof kam an eines der Geschwister, die übrigen bekamen ihren Elternteil. Es leuchtet ein, daß jetzt, wo die Hand des alten Bauern nicht mehr über den Geschwistern waltete, ihre Ansprüche zugunsten des Uebernehmers zurückdämmend, dessen Lage in der Regel nicht so günstig war wie bei der eigentlichen Uebergabe. Immerhin hielt die Ehrfurcht vor dem Hof und der altbäuerlichen Sitte auch hier die Ansprüche der Geschwister in mäßigen und erträglichen Grenzen. Waren unter den Geschwistern noch Minderjährige, so war auch das Vormundschaftsgericht an den Auseinandersetzungsverhandlungen, wenigstens an ihrem Ergebnis, beteiligt. Die Notwendigkeit seiner Genehmigung konnte die Ausgleichung unter den Geschwistern sehr erschweren, wenn es sich auf den streng formalen Standpunkt stellte und für den minderjährigen Geschwisterteil den vollen Anteil am Verkaufswert des Hofes verlangte, während sonst meist der Ertragswert zugrunde gelegt wurde. Doch die Praxis zeigte, daß die vielgelästerten Juristen sich hier gar nicht so „lebens- und volksfremd" zeigten, sondern mit viel Verständnis für altbäuerliche Erbsitte der Sachlage gerecht wurden. Im entgegengesetzten Fall mußte dann der Uebernehmer den Hof entsprechend hoch belasten.

Das Endergebnis war also bei der Erbauseinandersetzung dasselbe wie bei der Uebergabe: Ein Abkömmling übernahm den Hof und führte ihn weiter. Er hatte ungefähr die gleichen Lasten zu tragen wie bei der Uebergabe, die Geschwistergelder waren zwar meist etwas höher als bei der Uebergabe, dafür entfiel aber der elterliche Austrag. Bezeichnend aber für das liberalistische Recht war es, daß immer erst der Weg über umständliche und kostspielige Verträge zu dem führte, was bei der bäuerlichen Bevölkerung seit jeher rechtens und selbstverständlich war.

3. Die Person des Uebernehmers; Aeltestenrecht oder freie Bestimmung?

Die Frage nach der Person des Uebernehmers führt uns zugleich auf die für die Anwendung des Reichserbhofgesetzes wichtige Frage, ob im Isarwinkel vor seinem Inkrafttreten Aeltestenrecht oder Jüngstenrecht oder freie Bestimmung des Nachfolgers durch den Bauern üblich war. Wichtig ist die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf die Bestimmungen in § 21 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 des Reichserbhofgesetzes.

73) Bevölkerungsbewegung, S. 266 f.

Ausgehend von den Tatsachen, ergibt sich für den Isarwinkel, daß in den meisten Fällen der älteste Sohn den Hof bekommen hat. Es ist zwar aus dem Grundbuch und den Uebergabeverträgen fast nie festzustellen, der wievielte Sohn der Uebernehmer war, da er immer nur mit seinem Namen bezeichnet ist. Aufschluß geben dagegen abgesehen von den Auskünften der Bauern selbst Nachlaßprotokolle mit ihrer Aufzählung der Kinder und die Familienbücher. Hier läßt sich feststellen, besonders an Hand der Familienbücher der Pfarrei Gaissach, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der älteste Sohn den Hof bekommen hat. Man sieht das manchmal auch schon rein äußerlich aus dem Grundbuch daran, daß der jeweilige Hofeigentümer durch Generationen hindurch den gleichen Vornamen hat. Wenn man weiß, daß die Bauern mit Vorliebe dem ältesten Sohn den Vornamen des Vaters geben, so erkennt man daraus die Häufigkeit der Uebergaben an den Aeltesten. Aber eine ausschließliche Nachfolge jeweils des ältesten Sohnes liegt trotzdem nicht vor. Zwar gibt es Höfe, die seit dem 16. und 17. Jahrhundert immer vom Vater auf den ältesten Sohn übergingen, wie der Hof zum Jaud in Gaissach, dessen Eigentümer Thomas Jaud, der 1685 auf den Hof kam, den Hof seinem ältesten Sohn Thomas übergab, der wieder seinen ältesten Sohn Thomas zum Nachfolger bestimmte und so fort bis in die Gegenwart. Dieses Bestreben, dem ältesten Sohn den Vornamen des Vaters und zugleich den Hof zu geben, ging so weit, daß einmal, als der älteste Sohn, der natürlich Thomas hieß, nach kurzer Zeit wieder gestorben war, der bald darauf geborene zweite Sohn, nun der älteste lebende, auch wieder den Vornamen Thomas erhielt. In dieser Konsequenz allerdings ist die Weiterführung des Hofes auf den ältesten Sohn nicht eine feste Regel, sondern eher als Ausnahme zu bezeichnen. Zahlreich sind nämlich die Fälle, in denen nicht der älteste Sohn den Hof bekam, sondern der zweite, dritte oder vierte, oder gar die älteste Tochter. Ob und welche Gründe für die Uebergehung des ältesten Sohnes jedesmal vorhanden waren, läßt sich heute nicht mehr immer aufklären, ganz ohne Grund dürfte aber fast nie ein jüngerer Sohn bevorzugt worden sein. Als Endergebnis der tatsächlichen Ermittlungen, insbesondere auch der Umfragen, ist jedenfalls festzustellen: In der überwiegenden Zahl der Fälle — etwa 80 % — hat der älteste Sohn den Hof bekommen.

Was ist nun daraus für unsere Fragestellung, ob Aeltestenrecht oder freie Bestimmung, zu folgern? Das Reichserbhofgericht[74]) fordert für die Annahme eines Aeltestenrechts im Gegensatz zur freien Bestimmung außer der tatsächlichen Uebertragung des Hofes auf den Aeltesten in der überwiegenden Zahl der Fälle noch eine dahingehende, als verpflichtend empfundene Sitte. Ihm genügt der Umstand allein, daß der Aelteste den Hof in der Regel tatsächlich bekommen hat, nicht zur Feststellung eines Aeltestenrechts. „Die gewohnheitsmäßige Uebertragung auf den Aeltesten muß als eine Art Zwang gelten, von dem nur in besonderen Fällen abgewichen werden kann; die Hofesübertragung auf den Aeltesten darf nicht auf freier Entschließung des Bauern beruhen.“[75]) Für die Annahme eines Aeltestenrechts ist also nach dem Reichserbhofgericht außer der tatsächlichen Uebung entscheidend, auf welcher Grundlage diese tatsächliche Uebung entstanden ist, ob auf freier Entschließung des Bauern oder auf dem Gefühl, er sei zur Uebertragung des Hofes an den Aeltesten verpflichtet und dürfe von der Regel nur abweichen, wenn ein besonderer Grund dazu vorhanden sei[76]).

Die Uebergabe an den Aeltesten, also die tatsächliche Uebung, muß darnach auf Grund einer als verpflichtend empfundenen Sitte geübt worden sein. Nun läßt sich aber die Sitte überhaupt erst feststellen aus der tatsächlichen Uebung, denn wie will man eine Sitte der Uebergabe an den Aeltesten annehmen können, wenn nicht auf Grund der Tatsache, daß eben

74) z. B. in den Entscheidungen REHG 1, 242, JW 35, 1790; 36, 1061 und 36, 1846.
75) REHG 1, 241.
76) Ebenso auch Wöhrmann in Z.Ak. 35, 955 und die übrige Literatur.

meist der Aelteste den Hof bekommen hat? Man kann also nicht die tatsächliche Uebung erklären aus der Sitte, denn diese kann ja ihrerseits nur wieder auf tatsächlicher Uebung beruhen. Tatsächliche Uebertragung an den Aeltesten in den meisten Fällen und Sitte sind vielmehr im Grunde dasselbe, höchstens zwei verschiedene Stärkegrade der gleichen Erscheinung.

Nun stellt allerdings die Rechtsprechung noch darauf ab, ob diese Sitte als verpflichtend empfunden wurde. Dabei kann aber nicht entscheidend sein — das geht aus dem eben Gesagten schon einigermaßen deutlich hervor — ob die tatsächliche Bevorzugung des Aeltesten nur bloße Uebung oder schon verpflichtende Sitte war, denn zwischen diesen beiden Begriffen ist kein wesensgemäßer, sondern nur ein Gradunterschied; und hier die Grenze zu finden zwischen noch freier Uebung und schon als verpflichtend empfundener Häufigkeit und Stetigkeit der Uebung ist praktisch unmöglich, es sei denn durch Setzung einer rein äußerlichen Grenze, etwa eines bestimmten Prozentsatzes von Uebergaben an den Aeltesten gegenüber Uebergaben an andere Söhne, bei dessen Ueberschreitung dann Aeltestenrecht anzunehmen wäre, bei dessen Unterschreitung aber noch freie Bestimmung. Eine solche äußerliche Grenzziehung aber würde nie den tatsächlichen Verhältnissen und den inneren Wesensunterschieden gerecht. So spitzt sich also die Frage, ob Aeltestenrecht oder freie Bestimmung, darauf zu, ob die tatsächliche Uebung, auf Grund deren die Sitte nur entstanden sein kann und die ja stets als Grundlage für die Annahme eines Aeltestenrechts überhaupt erst vorhanden sein muß, getragen wurde von einer bestimmten Rechtsanschauung des Bauern über das Vorrecht des Aeltesten oder ob die Bevorzugung des Aeltesten nur eine rein tatsächliche, gewissermaßen zufällige Folge anderer Auswahlmotive war.

Die Entscheidung bleibt auch so noch schwierig genug, da die Gesichtspunkte, unter denen der Hofesnachfolger bestimmt wurde, sehr mannigfaltig waren und vielfach im Unbewußten lagen. Eines jedenfalls kann man für den Isarwinkel sicher feststellen: Eine wahllose Uebergabe immer an den ältesten Sohn, ganz ohne Rücksicht darauf, ob er geeignet war oder nicht, ob er Interesse für den Hof hatte oder nicht, nur deshalb weil er der Aelteste war, hat es nie gegeben. Der Bauer fühlte sich vielmehr in der Auswahl des Hofeserben grundsätzlich frei und nur durch gewisse, den bäuerlichen Notwendigkeiten entspringende Grundsätze bei der Auswahl des Nachfolgers geleitet.

Ausschlaggebend waren in der Hauptsache zwei Prinzipien: Einmal, daß möglichst der Geeignetste und Tüchtigste den Hof bekam, und dann, daß der Hof demjenigen zufallen sollte, der am längsten auf ihm gearbeitet hatte. Das erste entsprang dem Bestreben, den Hof möglichst leistungsfähig zu erhalten, das zweite dem Gerechtigkeitsgefühl des Bauern. Und besonders dieses zweite Prinzip können wir als das eigentlich verpflichtende bei der Auswahl des Hofesnachfolgers bezeichnen. Wir sahen dieses Gerechtigkeitsgefühl des Bauern oben, wo der Uebernehmer sich lieber abrackern will als seine Geschwister zu kurz kommen lassen, wir sahen es in dem Bestreben des Uebergebers, dafür zu sorgen, daß auch die jüngeren Geschwister ihr Teil bekommen, wir erkennen es in dem Grundsatz, die Frau, die mit ihrem Einbringen den Hof bereichert hat, und durch ihre Arbeit immer noch bereichert, auch zur gleichberechtigten Miteigentümerin des Hofes zu machen, sowie in dem Grundsatz, daß die Kinder des Mannes, von dem der Hof stammt, auch bei späterer Wiederverehelichung der Frau in erster Linie nachfolgeberechtigt sind, wir erblicken dieses Gerechtigkeitsgefühl endlich auch in seiner unangenehmen Auswirkung in der hartnäckigen Art, mit der der Bauer um einen an sich wertlosen Wiesenstreifen, um eine unbedeutende Holzgerechtigkeit jahrelang prozessieren kann, nur weil er sein Recht will. Diesem Gerechtigkeitsgefühl kann nur noch ein zweites Bestreben die Wage halten, das ist das Bestreben, den Hof in seiner alten Größe und Leistungsfähigkeit ungeschmälert zu erhalten. Das führt zu der ungeteilten Hofesübergabe und der gleichzeitigen Belastung des Hofes bis zur Grenze der

Leistungsfähigkeit, das entscheidet auch hauptsächlich die Person dessen, der den Hof bekommen soll. Das war nämlich im Isarwinkel bei im übrigen gleicher Eignung derjenige Sohn, der am längsten auf dem Hof gearbeitet hatte. Und das nicht nur deshalb, weil er sich dadurch am besten auf dem Hof auskannte, und ihn am besten weiterbewirtschaften konnte, sondern vor allem aus dem Grunde, weil derjenige, der dem Hof am meisten Zeit und Arbeitskraft gewidmet hatte, ihn dereinst auch als Bauer besitzen sollte. Die Richtigkeit dieser Behauptung zeigt sich besonders in den nach Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes abgeschlossenen Uebergabeverträgen, wo vielfach die Uebergabe gerade an diesen oder jenen Sohn begründet wird als Anhaltspunkt für das Anerbengericht; fast immer treffen wir hier auf das Argument, daß der Uebernehmer schon sehr lange, oder daß er am längsten auf dem Hof gearbeitet habe. Unter normalen Umständen ist aber derjenige, der am längsten auf dem Hof gearbeitet hat, eben der älteste Sohn. So ergibt sich die tatsächliche Bevorzugung jeweils des ältesten Sohnes nicht aus seinem Alter, sondern aus der allerdings gerade durch dieses Alter ermöglichten langen Mitarbeit auf dem Hofe. Wenn sich der Isarwinkler Bauer in der Auswahl des Uebernehmers überhaupt gebunden fühlte, so höchstens durch sein Gerechtigkeitsgefühl, das es ihm verbot, einen Sohn zu übergehen, der schon jahrelang auf dem Hof gearbeitet hatte, zugunsten eines, der erst seit kurzer Zeit auf dem Hof tätig war. Das Umgekehrte „verstößt gegen Recht und Gerechtigkeit“. So äußerte sich einmal der Ortsbauernführer einer Gemeinde in einem dem Anerbengericht vorliegenden Fall [77], in dem das kinderlose Bauernehepaar den Hof dem unehelichen Sohn einer Schwester des Bauern übergeben wollte, statt einem der Brüder des Bauern, die dauernd auf dem Hof gearbeitet hatten. Keinesfalls aber bekam der älteste Sohn den Hof aus einer Art Erstgeburtsrecht, und wenn er einen moralischen Anspruch auf den Hof hatte, so nicht, weil er der Aelteste war, sondern weil und insoweit er auf dem Hof am meisten von allen Geschwistern mitgearbeitet hatte. Zwar kannte auch der Isarwinkler Bauer die in vielen Gegenden Oberbayerns gebräuchliche und auf ein Erstgeburtsrecht hindeutende höhere Abfindung für den ältesten Sohn, wenn dieser den Hof nicht übernehmen konnte oder wollte, aber die höhere Abfindung war hier nicht Entgelt für das Aufgeben eines stärkeren Anrechts auf den Hof auf Grund der Erstgeburt, sondern eine nachträgliche Lohnzahlung für die für den Hof geleistete Mehrarbeit gegenüber den jüngeren Geschwistern. Die höhere Abfindung entfiel deshalb, wenn der älteste Sohn schon jung vom Hof weggezogen war und sich so eine höhere Abfindung nicht durch Arbeit verdient hatte.

Das die Hofesnachfolge entscheidende Gerechtigkeitsprinzip äußerte sich auch darin, daß der Bauer bei Fehlen von Nachkommen demjenigen seiner Verwandten den Hof übergab, der schon länger bei ihm gearbeitet hatte, und daß er ihn unter Umständen lieber einem treuen Knecht gab, der seine ganze Lebensarbeit in den Hof hineingesteckt hatte, als einem Verwandten, der noch keine Hand für das Anwesen gerührt hatte.

Abgewandelt wurde der eben aufgezeigte Grundsatz nur durch den anderen oben angeführten, daß nämlich der Hofesübernehmer auch gleichzeitig der geeignetste unter den Söhnen sein solle. Das führte dazu, daß der Aelteste den Hof dann nicht bekam, wenn er irgend ein Gebrechen hatte, wenn er Trinker, gerichtlich bestraft [78]) oder bei zwei Müttern Vater geworden war. War er dagegen ebenso tüchtig wie seine Brüder, dann bekam er den Hof, weil er sich ihn am meisten verdient hatte — und weil ja auch das das Natürlichste war.

In der ganzen Natur finden wir schwächer oder stärker in irgend einer Form das Erstgeburtsrecht, warum sollte es ausgerechnet der Bauer nicht kennen? Dazu muß man noch das bedenken, daß der Bauer ja meist gar

77) EhR I 49/33.
78) Strafen wegen Wildern zählten nicht, außer wenn er Forstbeamte bedroht hatte.

nicht weiß, ob er nach der Geburt seines — u. U. schon sehnlichst erwarteten — ersten Sohnes noch einen zweiten Sohn bekommen wird. Er wird deshalb zunächst diesen einmal als Hofeserben ansehen, ihn von vorneherein daraufhin erziehen. Sich dann bei der Geburt eines zweiten Sohnes umzustellen und eventuell auch bei einem dritten oder vierten Sohn noch achtzugeben, wer wohl in erster Linie für den Hof in Frage käme, das liegt dem geraden, schweren Sinn des Bauern nicht. Der erste Sohn hat inzwischen, bis die jüngeren Brüder heranwachsen, schon männlich auf dem Hof mitgearbeitet; was ist natürlicher als daß er ihn weiterführt, wenn er nicht ganz offensichtlich weniger geeignet ist als einer von jenen?

Kann man aus diesen ganz natürlichen Auswahlprinzipien ein Aeltestenrecht konstruieren? Meines Erachtens nein. Entweder man nimmt immer das Bestehen eines Aeltestenrechts an, wenn in der Mehrzahl der Fälle der älteste Sohn den Hof bekommen hat, oder man lehnt das ab — wie es das Reichserbhofgericht tut —, dann muß man aber schon eine ganz streng einseitige, stetige und unabhängig von sonstigen Erwägungen befolgte Verpflichtung zur Auswahl des Aeltesten verlangen, um Aeltestenrecht annehmen zu können, denn die Grenzlinie ist sonst zu schwankend und willkürlich.

Wenn, wie im Isarwinkel, in erster Linie andere Prinzipien bei der Auswahl ausschlaggebend waren, die nur tatsächlich fast stets zur Uebergabe an den Aeltesten führten, wenn außerdem im übrigen die Bestimmung des Nachfolgers eine „Ermessensentscheidung" des Bauern war, so muß das Bestehen eines „Aeltestenrechts" demnach verneint werden. Die Uebergabe an den Aeltesten geschah im Isarwinkel nicht stur und unabhängig von seiner Eignung und Neigung — wie z. B. die Thronnachfolge in Fürstenhäusern oder die Nachfolge in Fideikommisse — sondern aus wohlverstandenem Gerechtigkeitsgefühl und unter Berücksichtigung des Wohles des Hofes und der Gesamtfamilie.

Auch die Praxis des Anerbengerichts Tölz hat bisher stets das Vorliegen eines Aeltestenrechts verneint und freie Bestimmung durch den Bauern als üblich angenommen; es hat zwar über diesen Punkt noch keine ausdrückliche Entscheidung auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 3 RErbhG getroffen, ist aber schon verschiedentlich von dieser Auffassung als Grundlage für anderweitige Entscheidungen ausgegangen. Auch der Notar in Bad Tölz, die Bürgermeister der Isarwinkler Gemeinden und andere erfahrene Leute[79]) verneinen das Bestehen eines Aeltestenrechts und bestätigen das Recht des Bauern auf freie Wahl seines Nachfolgers.

Wir können demnach als Ergebnis feststellen: Im Isarwinkel hat zwar von jeher Anerbenbrauch geherrscht, auch hat in der überwiegenden Zahl der Fälle der Aelteste den Hof bekommen, aber das Bestehen eines Aeltestenrechts ist dennoch zu verneinen, da die Bevorzugung des Aeltesten eine Folge anderer Auswahlgrundsätze war. Wenn der Aelteste überhaupt ein gewisses Vorrecht hatte, so besaß er das nicht auf Grund seiner Erstgeburt, sondern nur auf der Grundlage jener Auswahlgrundsätze. Da aber das Reichserbhofgesetz nur zwischen Aeltestenrecht und freier Bestimmung des Anerben unterscheidet, muß für den Isarwinkel freie Bestimmung angenommen werden, ohne daß noch eine Prüfung darüber nötig ist, ob die oben dargestellten Auswahlgrundsätze für den Bauern zwingend waren oder nicht.

4. Die weichenden Erben.

Das Schicksal der weichenden Erben hat sich immer etwas im Dunkel abgespielt, sie verschwanden mit der vollzogenen Uebergabe oder Erbteilung

79) Anderer Ansicht ist allerdings der Bezirksbauernführer. Er nimmt Bestehen eines Aeltestenrechts an und hält dieses für das Primäre, jene anderen Auswahlgrundsätze für das Sekundäre; m. a. W.: Der Aelteste bekommt den Hof nicht deshalb, weil er solange mitgearbeitet hat, sondern er hat solange mitgearbeitet, weil er weiß, daß er als Aeltester den Hof bekommen wird. Ich gebe gerne zu, daß diese Ansicht auch nicht von der Hand zu weisen ist. Wir befinden uns eben hier auf einem Grenzgebiet und eine absolut richtige Entscheidung wird wohl nicht gefällt werden können. Nach meinen Beobachtungen spielt auch die hier durchaus selbständige Familientradition mit.

von der Bildfläche für das Gericht und führten nur noch im Grundbuch als Inhaber von Wohnungsrechten oder Gläubiger von Elterngutshypotheken ein verborgenes Leben; was eigentlich aus ihnen wurde, wußte man nicht recht, vor allem nicht amtlich. So fehlen auch nur einigermaßen genaue Zusammenstellungen über ihr ferneres Schicksal und wir sind auf Schätzungen angewiesen. Zunächst bei der Uebergabe waren sie ja die finanziell besser gestellten, sie bekamen einen Teil ihres Elterngutes bar ausbezahlt, den Rest hatten sie sicher als Hypothek auf dem Hof stehen, die meist bei ihrer Verheiratung oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters fällig wurde. Dazu hatten die jüngeren Geschwister bis zu ihrer Verheiratung das freie Wohnungsrecht auf dem Hof, dort fanden sie auch stets Arbeit und später eine Heimatzuflucht in Notfällen. So erschien es denn als das Natürlichste, auf dem Hof zu bleiben und weiterhin mitzuarbeiten, als jüngerer Bruder oder jüngere Schwester war man es ja ohnehin gewohnt, daß der älteste Bruder auf Grund seiner Erfahrung und seines Alters den Ton angab und den Herrn spielte, so war es kein erniedrigender Schritt vom jüngeren Bauernsohn zum Knecht. Tatsächlich blieb denn auch ein großer Prozentsatz der weichenden Erben — zum mindesten zunächst — auf dem Hof und arbeitete als Knecht bei dem jungen Bauern. Nicht in allen Fällen dauerte dieses Verhältnis sehr lang; Streitereien mit der jungen Bäuerin waren nicht selten, sie waren auch menschlich durchaus begreiflich, wenn man sich vorstellt, wie sehr sich die weichenden Geschwister doch noch gefühlsmäßig als Mitglieder der den Hof beherrschenden Familie betrachteten und die junge Frau als eine „Reing'schmeckte" ansahen; der Bauer selbst war dabei in einer unangenehmen Zwischenstellung zwischen seiner Frau und seinen Geschwistern. Den erwünschtesten Anlaß zum Wegzug bildete für den jüngeren Bruder oder die Schwester eine Heirat. Da jeder Bauer fast ohne Ausnahme verheiratet war, so mußte im Durchschnitt eines der jüngeren Geschwister auf jedem Hof die Möglichkeit haben, in einen anderen einzuheiraten. Daß diese Möglichkeit der Einheirat für jene, die hohe Abfindungen erhalten oder zu erwarten hatten, größer war als für andere, ist klar und hat sein gutes Teil mit dazu beigetragen, das Verlangen nach hohen Elterngütern zu verstärken. Auch von den übrigen, weniger Glücklichen, blieb der größte Teil in der Landwirtschaft, teils gelang es ihnen, sich durch Sparsamkeit ein Gütl zu erwerben, teils blieben sie ihr Leben lang Knecht, entweder auf dem Familienhof oder irgendwo in der Nachbarschaft. Eine Folge dieser Tatsache war die sozial hohe Stellung der Ehehalten, die mit an dem Tisch des Bauern aßen und ihm in mancher Beziehung gleichstanden.

Im Isarwinkel bot eine besondere Unterkommensmöglichkeit die Holzarbeit, verbunden mit der Flößerei im Sommer, die jetzt leider stark zurückgegangen ist, seitdem der Isar durch das Walchenseekraftwerk der größte Teil ihres Wassers entzogen ist. In früheren Zeiten dürfte zur Versorgung der weichenden Erben auch vielfach der Weg gewählt worden sein, daß ein jüngerer Bruder, der ein Handwerk gelernt hatte, auf einem Grundstück beim Hofe sich ein kleines Haus baute und hier sein Handwerk ausübte, falls er dafür nicht gleich das Zuhaus benützen konnte. Darauf scheint die Tatsache zu deuten, daß man im Isarwinkel neben den ganzen Hausnummern so viele halbe findet, wie 9½, 12½ usw. Die mit diesen Nummern bezeichneten Gebäude stehen meist in der Nähe des mit der dazugehörigen ganzen Hausnummer bezeichneten Hofes und werden von Handwerkern und Häuslern bewohnt.

Die schon mehrfach erwähnte Erfassung des Altbesitzes durch den bayerischen Landwirtschaftsrat, die sich auch auf die Erfassung der Schicksale der weichenden Erben erstreckte, ergab für Oberbayern folgendes Bild[80]): Landwirtschaft 47,3 %, Handwerk 14,2 %, Niedere Beamte 9,4 %, Höhere Beamte 4 %, geistliche Berufe 11,5 %, Angestellte und Arbeiter in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben 7,9 %, kaufmännische Berufe 5,7 %. Haus-

80) Aus Haushofer, a. a. O.

hofer bemerkt dazu, daß der Prozentsatz der in der Landwirtschaft verbliebenen Geschwister wahrscheinlich in Wirklichkeit höher als hier angegeben sei, weil vielfach über die weiblichen Geschwister die Angaben in den Antworten der Bauern fehlten; dann sei aber anzunehmen, daß sie weiter auf dem Hof halfen. Das dürfte richtig sein, die Schwester des Bauern, die weiterhin auf dem Hof lebt und der Bäuerin hilft, ist eine häufige Erscheinung. So darf man also den Prozentsatz der in der Landwirtschaft verbleibenden Geschwister ruhig auf 50 % ansetzen. Nach dem Wiedererstehen unseres Volksheeres dürfte auch ein nicht unbeachtlicher Prozentsatz von jüngeren Bauernsöhnen als Berufssoldaten im Heer bleiben.

Der hohe Prozentsatz der geistlichen Berufe ist in dem katholischen Bayern, und erst recht im Isarwinkel, begreiflich; bei der Beschreibung der 28 Lenggrieser Stammhöfe im „Heimatboten" findet sich allein sechsmal die Erwähnung, daß der oder jener Sohn vom Hofe ein bekannter Pfarrer geworden sei. Bedeutend größer noch ist oder war wenigstens die Zahl der Mönche und Nonnen, die ihre Jugend auf einem Bauernhof verbracht hatten. Für den Uebernehmer hatte das Uebertreten eines der Geschwister in den geistlichen Stand vielfach den Vorteil, daß das Elterngut an dieses nie ausbezahlt werden mußte, weil das betreffende darauf verzichtete. Auch das Wohnungsrecht wurde in diesem Fall nicht in Anspruch genommen. Aber auch im weltlichen Stand verbliebene Geschwister verzichteten manchmal auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche, ein schönes Zeichen für das Familiengefühl der weichenden Erben.

5. Besonderheiten.

Bis jetzt waren wir immer von dem Normalfall ausgegangen, daß der Bauer Kinder und zwar vor allem Söhne hatte. Hatte er nur Töchter, so wurde der Hof einer von ihnen mit ihrem Mann übergeben. Der Hof kam damit für die Zukunft unter einen anderen Familiennamen, falls nicht der Schwiegersohn zufällig den gleichen Familiennamen hatte [81]), aber er blieb wenigstens in der Familie. Der Uebergabevertrag bot in diesem Fall keine Besonderheiten, auch der Ehevertrag zwischen den beiden Uebernehmern hatte den üblichen Inhalt, mit der Maßgabe, daß der bei kinderlosem Tode der Bäuerin von dem Witwer zu zahlende Rückfall an die nächsten Verwandten der Verstorbenen höher war als in dem Fall, daß die Frau nur ein Heiratsgut mitgebracht hatte. Eine Verpflichtung des Witwers zur Uebergabe des Hofes an ein Mitglied der Familie der Frau war aber für diesen Fall regelmäßig nicht vereinbart.

Schwieriger war die Sachlage dann, wenn im Zeitpunkt der Uebergabe überhaupt keine Nachkommen vorhanden waren, sei es, daß die Bauern keine Kinder gehabt hatten oder daß diese schon verstorben waren, sei es, daß der Bauer eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gebildet hatte und nicht verheiratet gewesen war. Der Fall der Kinderlosigkeit der Bauersleute war allerdings sehr selten, ihr gesunder Sinn sorgte für zahlreiche Nachkommenschaft und die häufige Wiederverheiratung nach dem Tode des Ehegatten läßt sich zum großen Teil auch aus diesem Bestreben erklären. So stellt auch Haushofer für die 682 Stammhöfe fest, daß im Winter 1932/33 nur 33, oder 4,8 %, ohne Erben waren. Bei diesen 33 Höfen waren aber bestimmt solche, deren Inhaber erst kurz vorher geheiratet hatten, wo also der Erbe demnächst noch zu erwarten war. Auch daraus sieht man, daß Kinderlosigkeit bei den oberbayerischen Bauern eine äußerst seltene Erscheinung war; im Isarwinkel dürfte auf Grund meiner Beobachtungen der Prozentsatz kinderloser Bauernehen nicht mehr als 1 % betragen haben. Wenn die Statistik vielfach ein anderes Bild zu zeigen scheint, muß man immer bedenken, daß sie auf Grund eines bestimmten gegenwärtigen

81) Das war nicht selten, denn die Versippung ist im Isarwinkel sehr groß: Auf den 81 Erbhöfen von Gaissach finden wir nur 46 verschiedene Familiennamen und auf den 80 von Lenggries nur 44. Die Zahlen für Wackersberg stehen nicht zur Verfügung, dürften aber ähnlich hoch sein.

Status aufgenommen wird, daß es aber in dem Augenblick der Erhebungen immer einen Prozentsatz von ganz jungen Ehen gibt, die eben wegen dieser kurzen Dauer noch nicht mit Kindern gesegnet sein können.

Hatte nun aber tatsächlich das Bauernehepaar keine Kinder, so trat für die Auswahl des Uebernehmers in ganz besonderem Maße das oben besprochene Prinzip der Erdienung des Hofes in Erscheinung. Neben ihm spielte das Bestreben, den Hof wenigstens in der weiteren Familie zu erhalten, eine Rolle. Vielfach vereinigten sich beide Grundsätze in einer Person, denn auf kinderlosen Höfen braucht man Hilfspersonal und als solches fand sich mit Vorliebe der oder jener weichende Erbe eines verwandten Hofes ein, vielfach vielleicht sogar mit der Hoffnung, dereinst diesen Hof übernehmen zu können. Der häufigste Fall ist demnach auch die Uebergabe an einen Neffen oder eine Nichte mitsamt ihrem Mann. Oft aber finden wir als Uebernehmer auch treue Knechte oder Mägde [82]); es kam auch vor, daß der kinderlose Bauer seiner jüngsten Schwester oder seinem jüngsten Bruder den Hof übergab. Den Uebernehmern, die nicht Kinder oder Geschwister des Uebergebers waren, wurde in der Regel das Weiterwirtschaften nicht so leicht gemacht wie jenen. Denn abgesehen davon, daß die Uebergeber bei der Uebergabe an einen Familienfremden nur mehr von dem Interesse an dem Fortbestand des Hofes, nicht aber auch von dem am Fortbestand der Familie geleitet wurden, sorgte für eine Erschwerung der Uebergabebedingungen auch die bekannte Bestimmung in Ehe- und Erbverträgen, wonach den Verwandten eines Ehegatten bei dessen kinderlosem Tode ein — manchmal erheblicher — Rückfall zu zahlen war. Allerdings fielen demgegenüber bei Uebergaben kinderloser Bauern die Elterngüter weg. Erwähnt sei noch, daß die Hofesnachfolger bei Kinderlosigkeit des Bauern viel häufiger durch Testament bestimmt wurden als sonst. Dazu mag beigetragen haben, daß der Bauer seine letzten Lebensjahre nicht von der Mildherzigkeit eines Fremden abhängig sehen wollte.

Bisweilen, wenn auch erfreulich selten, geschah es, daß ein kinderloses Ehepaar noch in verhältnismäßig jungen Jahren den Hof verkaufte, um sich mit dem daraus erlösten Geld einen ruhigen Lebensabend zu sichern. In den seltenen Fällen, in denen das im Isarwinkel vorkam, wurde wenigstens in der Regel der Hof an einen Landwirt verkauft und bildete so auch weiterhin die Stammgrundlage einer Familie; in anderen bayerischen Gegenden, die näher am Verkehr lagen, traten in diesen Fällen die oft jüdischen Güterschlächter auf den Plan und erschacherten sich durch Parzellierung des wohlfeil erstandenen Hofes einen oft leichten Gewinn auf Kosten des deutschen Bauern.

Vom Falle der Kinderlosigkeit dürfen wir beim Isarwinkler Bauern eigentlich nur dann sprechen, wenn auch kein uneheliches Kind vorhanden war. Die in der Isarwinkler Bevölkerung seit alters eingewurzelte Anschauung, daß Geschlechtsverkehr der künftigen Ehegatten vor der Ehe durchaus in Ordnung sei, brachte es mit sich, daß in vielen Fällen die Frau schon ein Kind mit in die Ehe brachte. War der nunmehrige Ehemann auch der Vater des Kindes, dann wurde es ja durch die Ehe legitimiert, aber auch wenn das nicht der Fall war, wuchs es auf dem Hof so gut wie gleichberechtigt mit auf. Deshalb bekam beim Fehlen ehelicher Kinder das uneheliche Kind, sei es der Frau, sei es auch des Bauern, ganz selbstverständlich den Hof. Ja ich fand sogar in einem Fall, daß die Bauerswitwe, die allerdings den Hof mit in die Ehe gebracht hatte, diesen an ihren unehelichen Sohn übergab, statt an eines der ehelichen Kinder.

Ein weiterer Fall, der von der Regel abwich, war der der sog. Kommunhausung, doch ist darüber schon oben das Nötige gesagt worden.

Damit sind alle möglichen Sonderfälle erschöpft und wir können die Regeln, nach denen die Hofesnachfolge vor sich ging, zusammenfassend be-

82) So auf dem Christofhof 1924 eine Dienstmagd als Erbin auf Grund Testaments, auf dem Seiboldhof 1906 eine Dienstmagd als Uebernehmerin.

trachten, allerdings nicht ohne uns darüber klar zu sein, daß das Herrschaftsgefühl des Bauern und persönliche Gründe, sowie das Interesse des Hofes, vielfach ein Abweichen von der Regel bedingten.

I. War der Bauer verheiratet, so kam der Hof

a) beim Ableben des einen Ehegatten vor der Zeit der Uebergabe an den anderen Ehegatten, der vielfach wieder heiratete,

b) dem Falle, daß einer oder beide Ehegatten die Zeit der Uebergabe erlebten,

1. beim Vorhandensein mehrerer Kinder unter Bevorzugung der Söhne an das Kind, das am längsten auf dem Hof gearbeitet hatte, somit meist an den ältesten Sohn,
2. beim Vorhandensein nur eines Kindes an dieses,
3. beim Vorhandensein nur eines unehelichen Kindes eines der Ehegatten an dieses uneheliche Kind,
4. bei Kinderlosigkeit der Ehegatten an einen Verwandten oder Ehehalten, der lange auf dem Hof gearbeitet hatte;

c) beim Ableben beider Ehegatten vor erfolgter Uebergabe im Wege der gesetzlichen Erbfolge an die gesetzlichen Erben, meist die Kinder, die dann meist durch Erbteilungsvertrag den Hof an eines von ihnen übergaben.

II. War der Bauer nicht verheiratet, so kam der Hof meist im Wege der testamentarischen Erbfolge an ein uneheliches Kind des Bauern oder einen Verwandten oder einen Ehehalten, der lang auf dem Hof gearbeitet hatte.

6. Beispiele.

Die Richtigkeit der von uns gefundenen Regeln bestätigt fast jeder Hof im Isarwinkel, dessen Geschichte man an Hand der Familienbücher und des Grundbuchs verfolgt. Man muß regelmäßig beide Hilfsmittel benützen, denn das Familienbuch, das an sich weiter in die Vergangenheit zurückreicht, zeigt nicht an, wann die jeweilige Hofesnachfolge eingetreten ist und ob durch Uebergabe oder Erbfolge, das Grundbuch läßt uns nicht erkennen, das wievielte Kind der Uebernehmer oder Erbe war.

Im folgenden sei der Erbgang einiger Höfe kurz dargestellt als beispielhaft für die gute Erbsitte des Isarwinkler Bauern.

Der Mairbauer in Gaissach, jetzt der größte Hof der Gemeinde Gaissach, wird schon 1593 urkundlich erwähnt, damals sitzt ein Mair auf dem Hof, Hof- und Familiennamen stimmen also überein. Das Familienbuch der Gemeinde Gaissach beginnt dann mit Mair Kaspar, nach ihm folgt sein ältester Sohn Georg, von dem wieder der älteste Sohn, auch mit dem Vornamen Georg, den Hof übernahm. Auch dessen ältester Sohn hieß Georg und er bekam den Hof, obwohl nach dem Tode seines Vaters die Witwe noch einmal geheiratet hatte und ihr nunmehriger Mann nach ihrem bald darauf erfolgten Tode wieder geheiratet hatte, und aus diesen zwei anderen Ehen im ganzen 12 Kinder vorhanden waren. Auch der älteste Sohn des vierten Georg hatte wieder diesen Vornamen und bekam den Hof. Er aber übergab ihn dann nicht an seinen wieder Georg heißenden ältesten Sohn, sondern an sein zweites Kind, die Tochter Maria und ihren Ehemann Wasensteiner. So kam der Hof, nachdem jahrhundertelang Mair auf ihm gesessen waren, unter einen anderen Namen. Maria Wasensteiner starb dann ohne Hinterlassung von Kindern, der Bauer heiratete deshalb wieder und der aus dieser Ehe entsprossene Thomas Wasensteiner wurde dann 1905 Hofeserbe. Er schloß am gleichen Tag mit dem Uebergabevertrag auch einen Ehevertrag mit seiner Frau, der allgemeine Gütergemeinschaft bestimmte. Auch er nannte seinen ältesten Sohn Thomas und seine Witwe übergab diesem samt seiner Ehefrau 1929 den Hof.

Ebenfalls in der Gemeinde Gaissach liegt der Hof zum Luser in der Ortschaft Lus. 1593 ist erstmals erwähnt Johann Mair in Lus. Im Familienbuch erstmals aufgeführt ist als Bauer auf dem Hof Georg Gerg, der 1649 heiratete. Nach ihm bekam den Hof sein elftes Kind und fünfter Sohn Christof. Dieser übergab ihn seinem ältesten Sohn Christof, und dieser wieder seinem ältesten Sohn Christof. Auch der älteste Sohn dieses dritten Christof Gerg hieß wieder Christof, er starb aber noch als Kind am 4. Juni 1790. Am 12. Juli 1790 starb dazu die Bäuerin. Der nun kinderlose verwitwete Bauer heiratete noch im gleichen Jahr, am 25. Oktober 1790, wieder, und zwar eine Witwe. Aber der ersehnte Hofeserbe blieb aus. So kam der Hof durch Zufall wieder unter den Namen Mair, denn der Hofesnachfolger wurde Melchior Mair, der Stiefsohn des Bauern, den die zweite Frau aus ihrer ersten Ehe mitgebracht hatte. Aus der Ehe dieses Melchior Mair ging nur eine Tochter hervor und diese heiratete noch vor der Uebergabe auf einen anderen Hof. So war der Hof wieder ohne Erben und der Bauer mußte ihn verkaufen. Bauer wurde nun durch Kauf Josef Gerg, wahrscheinlich ein Verwandter der ursprünglich auf dem Hof gewesenen Gergs. Dieser Josef Gerg übergab den Hof an seinen ältesten Sohn, der natürlich wieder Josef hieß. Dessen ältester Sohn Josef starb noch vor der Uebergabe und der Hof mußte wieder an eine Tochter kommen; er wurde 1875 an die mit Josef Merk verheiratete Tochter Maria übergeben. Josef Merk heiratete nach dem 1889 erfolgten Tod der Maria schon im nächsten Jahr noch einmal. Den Hof übergab er 1910 nicht an seinen Sohn Josef Merk, sondern an den erstehelichen Sohn seiner zweiten Frau, Kaspar Waldherr, der heute noch als Bauer den Hof innehat.

Einen vorbildlichen, geradezu dynastisch anmutenden Erbgang bietet die Betrachtung des Hofes zum Wasensteiner am Wasenstein in der Gemeinde Lenggries. 1532 ist die Jahreszahl, die vom bayerischen Verein für Familienkunde als frühester Besitzzeitpunkt für die Familie nach genauer Prüfung anerkannt wurde[83]). Im alten Hypothekenbuch für Lenggries ist der Hof unter dem Jahre 1825 beschrieben als „das 1/2 Hofgut beim Wasensteiner am Wasenstein. Leibrechtig und gerichtsbar zur Hofmarch Hohenburg.“ Die Abgaben setzten sich zusammen aus Scharwerkgeld nach Hohenburg 17 fl. 39 Pf. und dreitägigem Gespannscharwerk und 1/2 Klafter Buchenholz. Dazu Küchendienst: 50 Eier, 3 Hähne, 1 Henne und 229 Pfund Schmalz. Weiter waren zu leisten 6 Schab Stroh. Der Grundbesitz des Anwesens stand zum größten Teil unter dem Obereigentum der Hofmark Hohenburg, daneben finden sich Gemeindebergteile und auch einige kleine „ludeigene Gründe“. Als Eigentümer ist unter dem 16. 4. 1825 im Hypothekenbuch eingetragen „Wasensteiner Georg, verehelichter 1/2 Höfler am Wasenstein“, lt. gerichtlichem Uebergabevertrag vom 9. 9. 1820. Nach seinem Tode war seine Ehefrau Elisabeth Wasensteiner Eigentümerin des Hofes und als sie 1852 starb, bekamen den Hof in Kommunhausung gemäß Verlassenschaftsverhandlung vom 29. 7. 1852 ihre Kinder Georg, Elisabeth und Maria Wasensteiner. Doch schon nach einem Jahre wurde die Kommunhausung aufgehoben und durch „Erbteilungs- respektive Uebergabevertrag“ vom 7. 7. 1853 wurde Georg Wasensteiner Alleineigentümer des Anwesens. Er heiratete 1858 und schloß mit seiner Ehefrau allgemeine Gütergemeinschaft. Die Weitergabe des Hofes erfolgte auch jetzt wieder nicht durch Uebergabe, sondern dadurch, daß die Kinder, die nach dem Tode des Bauern gesetzliche Erben geworden waren, den Hof durch Erbteilung vom 10. 12. 1898 dem ältesten Bruder Georg Wasensteiner überließen. Dieser heiratete und schloß allgemeine Gütergemeinschaft im übernächsten Jahr. Da er aus dieser Ehe Söhne bekam, heiratete er nach dem Tode seiner Frau 1913 nicht wieder, sondern wirtschaftete mit seiner Schwester weiter; er übergab dann 70-jährig den Hof im April 1933, also noch vor dem Reichserbhofgesetz, seinem ältesten, 28 Jahre alten Sohn Georg Wasensteiner, der die 12. Generation

---

83) Heimatbote, V. Jahrg. Nr. 3.

der Wasensteiner auf dem Wasensteinerhof darstellt. Bei dieser Uebergabe wurden zwei Grundstücke von 2,4 und 2,5 ha von der Uebergabe ausgenommen; mit ihnen wurden die beiden jüngeren Söhne ausgestattet. Entsprechend der bisherigen Mitarbeit der Schwester des alten Bauern auf dem Hof wurde in dem Uebergabevertrag nicht nur dem Uebergeber, sondern auch dieser Schwester ein Leibgeding bestellt. Der junge Bauer starb schon im August des gleichen Jahres wieder, nachdem er mit seiner künftigen Ehefrau zwar schon einen Ehe- und Erbvertrag, aber noch nicht die Ehe geschlossen hatte. Die Geschwister wurden gesetzliche Erben des Anwesens, sie übertrugen es an den jüngsten Bruder Jakob Wasensteiner, den jetzigen Bauern. Bemerkenswert bei dem Erbgang dieses Hofes ist das stets späte Uebergeben, das dann vielfach gar nicht mehr möglich ist, sodaß gesetzliche Erbfolge eintreten muß.

Ebenso regelmäßig war der Erbgang stets beim Waldherrnbauern von Höfen, Gemeinde Wackersberg. Schon im Jahre 1567 hieß der Besitzer des Waldherrnhofes Wolfgang Waldherr. Nach ihm kam jeweils ein Sohn des Vorbesitzers auf den Hof, 1584 Wolfgang, 1605 Kaspar, 1641 Johann, 1661 Christof, 1696 Melchior, 1731 Josef, 1776 Josef, 1820 Josef, 1856 Georg, 1890 Franz Xaver, 1921 Franz Xaver Waldherr. Aus dieser vorbildlichen Erbfolge läßt sich insbesondere sehr schön die durchschnittliche Besitzdauer des jeweiligen Bauern ersehen, sie beträgt 33¾ Jahre.

Diesen vorbildlichen Beispielen möge als letztes und zugleich warnendes der Erbgang des Angermeierhofes in Gaissach folgen. Nachdem 1593 auf ihm ein Lorenz Kloiber erstmalig erwähnt war, kam der Hof an dessen Sohn Johann und dieser wieder übergab ihn an seinen Sohn Johann. Dessen Söhne heirateten zum Teil in andere Anwesen ein, jedenfalls bekam dann das Anwesen der jüngste Sohn namens Christof. Dieser übergab den Hof an seinen Sohn Josef und nach diesem folgten drei Josefs als Bauern aufeinander, jeweils der älteste Sohn auf den Vater. Der letzte Josef Kloiber hatte nur eine Tochter; ihr und ihrem 1883 geheirateten Mann wurde das Anwesen von der verwitweten zweiten Frau des Bauern übergeben, es kam damit unter den Namen Rest. Das Ehepaar Rest erbte dann ein Haus in Stallau (westlich von Tölz) und zog dorthin. Der Hof, mit dem den Mann wenigstens keine inneren Bande verknüpften, wurde 1892 verkauft an einen „Oekonomen"; dieser verkaufte ihn 1893 bereits wieder, und der neue Käufer veräußerte ihn schon im darauffolgenden Jahre auch wieder an eine Gastwirtswitwe. Die neue Besitzerin heiratete dann 1914 einen Bauern. Damit schien das Schicksal des Hofes wieder normal zu werden; das Anwesen wurde 1921 an den Sohn der Frau aus ihrer ersten Ehe übergeben, der Uebernehmer heiratete und schloß mit seiner Frau allgemeine Gütergemeinschaft. Aber das geschlechteralte Band des Blutes zwischen Familie und Hof war einmal zerrissen, der Hof blieb auch nicht in der Hand seines neuen Besitzers, er wurde 1933 wieder verkauft und ist nun im Besitze einer Amerikanerin.

Auch im Isarwinkel fanden sich also Verkäufe von Höfen an nicht-bäuerliche Personen, auch die alte Erbsitte konnte nicht in allen Fällen das Bauerntum ungeschwächt und gesund erhalten, ihr fehlte die zwingende Kraft, die sich in allen Fällen durchsetzt. Diese zwingende Kraft trat am 1. Oktober 1933 in das bäuerliche Leben in Gestalt des Reichserbhofgesetzes, teils gesetzlich festlegend, was schon lange Brauch gewesen, teils, besonders zunächst, schroff manchen alten Brauch abschneidend oder umbiegend, in jedem Falle aber von bäuerlichem Geiste erfüllt und von segensreicher Wirkung für das Bauerntum.

III. Das Isarwinkler Bauerntum unter dem Reichserbhofgesetz.

8. Kapitel: Allgemeine Verhältnisse.

Das Reichserbhofgesetz erklärt alle im Alleineigentum einer bauernfähigen Person oder im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten stehenden land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen von mindestens einer Ackernahrung und höchstens 125 ha zu Erbhöfen. Es war zu erwarten und ist dann auch durch die Verhältnisse bestätigt worden, daß der Isarwinkel mit seinen alten Bauernhöfen und seinen gesunden landwirtschaftlichen Verhältnissen eine große Zahl von Erbhöfen stellen und den Reichsdurchschnitt überschreiten würde. Allerdings machten die zahlreichen Gütler, die nebenbei ihren Erwerb als Flößer und Holzarbeiter finden, ihren Einfluß auf den Prozentsatz geltend und weiterhin auch die Tatsache, daß im Isarwinkel mit Rücksicht auf Klima und Bodenbeschaffenheit nur eine extensive Wirtschaftsweise möglich ist, die die Grenze einer Ackernahrung von 7,5 ha des Gemeindeverzeichnisses (§ 34 I. DVO z. RErbhG) erheblich nach oben verschiebt. So hat der kleinste Erbhof der Gemeinde Gaissach 14, die zwei kleinsten von Lenggries je 10 ha und der kleinste Wackersberger Erbhof 8 ha an Größe, während die Durchschnittsgröße der Erbhöfe in Gaissach 33, in Lenggries 62 (!) und in Wackersberg 40 ha beträgt. Der Bereich zwischen Ackernahrung und Erbhofhöchstgrenze ist also im Isarwinkel bedeutend kleiner als in den vorwiegend Ackerbau treibenden Gegenden, ganz zu schweigen von den Garten- und Weinbaugebieten. Doch der von jeher von den alten Bauernfamilien beobachtete Grundsatz, den Hof mindestens so groß zu erhalten, daß er für die Familie eine unabhängige Nahrungsquelle darstellt, hat jene Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder ausgeglichen und einen ziemlich hohen Prozentsatz von Erbhöfen im Isarwinkel geschaffen.

Die Gemeinde Gaissach zählt 110 bäuerliche Betriebe über 7,5 ha und ungefähr 10 Betriebe unter 7,5 ha Fläche. Von diesen im ganzen 120 landwirtschaftlichen Betrieben sind 81 in die Erbhöferolle eingetragen worden, der Anteil der Erbhöfe an den landwirtschaftlichen Betrieben überhaupt beträgt demnach 67 %, also ⅔. Bäuerliche Anwesen über 125 ha finden sich in der Gemeinde Gaissach nicht. Nur einer der jetzigen Erbhofbauern hatte erfolglos Einspruch gegen die Eintragung seines Hofes in die Erbhöferolle eingelegt, da er keine Ackernahrung habe. Die Nicht-Erbhöfe sind dies alle nur wegen mangelnder Ackernahrung.

In der Gemeinde Lenggries gibt es 250 landwirtschaftliche Betriebe. Davon kamen 12 Höfe mit über 125 ha Grundbesitz von vorneherein für die Eintragung in die Höferolle nicht in Betracht. Von den anderen wurden 161 in das Gemeindeverzeichnis aufgenommen, 80 davon wurden in die Höferolle eingetragen. Der Anteil der Erbhöfe an den landwirtschaftlichen Betrieben überhaupt beträgt also 32 %, beinahe ⅓. Unter den Erbhöfen befinden sich zwei, deren Eigentümer wegen angeblich nicht vorhandener Ackernahrung Einspruch gegen die Eintragung eingelegt hatten. Den meisten der 81 in das Gemeindeverzeichnis, aber nicht in die Erbhöferolle aufgenommenen Anwesen konnte deshalb die Erbhofeigenschaft nicht zugesprochen werden, weil es an der erforderlichen Ackernahrung fehlte. Bei 9 überwog außerdem der Gewerbebetrieb, bei 4 anderen fehlte eine Hofstelle, einer war ständig verpachtet und bei zweien bildete den Hauptbetrieb die Gastwirtschaft.

Die Gemeinde Wackersberg endlich zählt 101 landwirtschaftliche Betriebe. Von diesen sind 52 Anwesen Erbhöfe, also 51 %, über die Hälfte. Von den Nicht-Erbhöfen überschreiten 2 Höfe die Höchstgrenze von 125 ha, 3 stehen im Besitz von Erbengemeinschaften, einer ist dauernd verpachtet und bei einem ist die Gastwirtschaft Hauptbetrieb; beim Rest fehlt es an der erforderlichen Ackernahrung.

67, 32 und 51 Prozent, also im Durchschnitt des ganzen Isarwinkels genau 50 % aller landwirtschaftlichen Betriebe sind Erbhöfe, gegenüber etwa 28 % im ganzen deutschen Reich [84]), das ist ein deutlicher Beweis für die gesunden bäuerlichen Verhältnisse in unserem Gebiet. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn wir den Anteil der Erbhöfe an der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche mit Ausnahme der Staatswaldungen betrachten. Er beträgt im Isarwinkel im ganzen 40 % gegenüber etwa 42 % des Reichsdurchschnitts [85]). Dieser verhältnismäßig geringe Hundertsatz erklärt sich aus der oben schon erwähnten Erscheinung, daß im Isarwinkel die Nicht-Erbhöfe zum Teil eine recht beträchtliche Größe erreichen, die in den meisten anderen Gegenden gut zu einer Ackernahrung reichen würde. Das spiegelt auch die Betrachtung der Durchschnittsgröße der Erbhöfe wider, die im Isarwinkel 45 ha beträgt gegenüber 20 ha geschätzter Durchschnittsfläche im Reich [86]). Die Größenverteilung gerade der Erbhöfe ist ja im einzelnen schon oben in der Tabelle auf Seite 18 niedergelegt.

Lehrreich ist noch ein Vergleich der Untersuchungsergebnisse Glonners über die alteingesessenen Bauernfamilien mit den Ergebnissen der Anlegung der Erbhöferolle, denn gerade die alten Höfe müssen ja eigentlich einen hervorragenden Anteil an der Erbhofzahl haben. Voraus sei bemerkt, daß von den 28 Lenggrieser Stammhöfen, die die Stammhoferhebungen des bayerischen Landwirtschaftsrates ergeben hatten [87]), alle bis auf zwei Erbhöfe sind, und diese zwei konnten nur wegen Ueberschreitung der Höchstgrenze nicht Erbhof werden. Von den Gaissacher Erbhöfen sind 34 von Glonner als alte Besitzungen genannt, in Lenggries beträgt ihre Zahl 40 und in Wackersberg 21. Diese Zahlen dürften aber in Wirklichkeit deshalb etwas höher sein, weil, wie wir schon oben gesehen haben, die Hofnamen nicht immer die gleichen geblieben sind und weil die von Glonner zugrunde gelegten Pfarreigrenzen nicht überall mit den jetzigen Gemeindegrenzen übereinstimmen, so daß der eine Hof, der bei Glonner in der Pfarrei Lenggries erscheint, in der Erbhöferolle unter Wackersberg eingetragen sein kann. Doch wesentlich können diese — nur schwer nachprüfbaren — Fehlerquellen das Bild nicht beeinträchtigen; im ganzen dürften sich etwa 50 % der Erbhöfe seit 200 bis 300 Jahren in der gleichen Familie erhalten haben. Das ist ein stolzes Zeugnis alten Bauerntums.

9. Kapitel: Reichserbhofgesetz und bisherige Erbsitte.

A. Ihre Uebereinstimmung.

Es nimmt nicht weiter wunder, daß die Vertreter des alten Bauerntums im Isarwinkel von dem Reichserbhofgesetz zunächst durchaus nicht sonderlich entzückt waren, wenigstens soweit sie nicht verschuldet waren und deshalb seine für den Augenblick größte Wohltat, die Vollstreckungsfreiheit, nicht würdigten. Für sie brachte das Gesetz auf den ersten Blick nur einen Zwang da, wo sie bisher schon freiwillig und selbstverständlich stets das Richtige getan hatten, es sagte also insoweit nichts Neues für sie, während es auf anderen Gebieten wieder unliebsame Neuerungen brachte, die im Gegensatz zu den bisherigen Sitten standen.

84) Roesner in DJ 35, 75.
85) Roesner in DJ 35, 75.
86) Hopp in DJ 36, 510.
87) Heimatbote, V. Jahrg. Nr. 3.

Nun, da sich der erste Sturm längst gelegt hat und auch die Isarwinkler Bauern die Notwendigkeit und den tiefen Sinn des Reichserbhofgesetzes einsehen, zumal es ja auch in seinen Durchführungsverordnungen sich vieles von dem zu eigen gemacht hat, was hierzulande Brauch war, können wir in Ruhe sein Verhältnis zur Erbsitte im Isarwinkel kurz betrachten.

Der Angelpunkt des Gesetzes, der ungeteilte Uebergang des Hofes an einen Erben, ist im Isarwinkel, wie auch in anderen deutschen Gegenden, schon seit langem Brauch gewesen. Auch die Bestimmung, daß nur der Eigentümer eines „Erbhofes", in frühere Verhältnisse übertragen, der Eigentümer eines die Ernährungsgrundlage einer Familie bietenden, selbständigen Hofes „Bauer" heißt, die Besitzer kleinerer Anwesen andere Bezeichnungen haben, ist im Isarwinkel schon seit alters Brauch gewesen. Die Unterscheidung von Bauern und Nichtbauern, also Landwirten, Söldnern oder Gütlern, entspricht alter bäuerlicher Sitte im Isarwinkel. Der Unterschied besteht allerdings jetzt gegenüber der früheren Bezeichnung, daß sich jetzt auch der Eigentümer eines über 125 ha großen Hofes nicht mehr Bauer nennen darf, während er nach Isarwinkler Sprachgebrauch selbstverständlich ein Bauer ist, solange er den Hof selbst bewirtschaftet. Weiter kann nach dem Reichserbhofgesetz jemand [88]) „Bauer" sein, auch wenn er sich auf die Oberleitung des Betriebes, vielleicht aus der Ferne, beschränkt und nie eine Hand rührt zur bäuerlichen Mitarbeit auf dem Hof. Daß es derartige „Bauern" nach altem Sprachgebrauch nicht gibt, dürfte nach den obigen [89]) Ausführungen über den Begriff des Bauern klar sein. Solche Leute nannte und nennt der Isarwinkler Gutsbesitzer.

Auch die Bestimmungen über das Gebiet und das Zubehör des Erbhofes (§§ 7 und 8 REbhG) sind im Isarwinkel schon von jeher ungeschriebenes Gesetz gewesen. Ueber das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit und der Deutschblütigkeit (§§ 12 und 13 RErbhG) hatte vor dem Reichserbhofgesetz wahrscheinlich nie ein Bauer im Isarwinkel nachgedacht, aber neues brachte auch diese Bestimmung für ihn nicht, denn man kann sich nicht vorstellen, daß es ein echter Bauer je über sich gebracht hätte, einen Ausländer oder einen Juden, der zufällig einen Hof besaß, mit der Anrede „Bauer" zu ehren; das alte Bauernblut in ihm hätte sich dagegen empört. Dasselbe gilt von dem Erfordernis der Ehrbarkeit, wenn auch der Isarwinkler die Einrichtung der Abmeierung natürlich nicht gekannt hatte.

Die strenge Anerbenordnung des § 20 RErbhG bietet teilweise etwas Neues. Zwar hatten stets die Söhne vor den Töchtern und übrigen Verwandten den Vorrang bei der Hofesübernahme, aber an eine bestimmte Rangfolge innerhalb der Verwandten hielt sich der Bauer nie, er gab den Hof demjenigen, der dazu am befähigtsten war und der ihn — durch lange Arbeit auf ihm — am meisten verdient hatte. Aber im Grunde genommen stimmt diese alte Rangordnung mit der des Gesetzes beinahe überein, denn langjährige Mitarbeit auf dem Hofe wird bei einigem Verständnis des Anerbengerichts wohl stets als „wichtiger Grund" im Sinne des § 25 RErbhG anerkannt werden können, der dann die strenge Ordnung des § 20 durchbricht.

Das Gesetz erwähnt in seinem § 27 auch die alte Sitte des Hofnamens. Der Erblasser kann darnach bestimmen, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem bürgerlichen Namen den Hofnamen führt. In etwas anderer Weise ist diese Bestimmung im Isarwinkel ja schon seit alters im Schwange, nämlich so, daß dem Hoferben der Hofname ohne weiteres anhaftet, zwar nicht als offizieller Zusatz zu seinem bürgerlichen Namen, sondern als Nebenname, ja im bäuerlichen Leben als den bürgerlichen Namen förmlich überwuchernder Hauptname [90]). Deshalb wird diese Bestimmung des Gesetzes im Isarwinkel wohl nie praktisch werden, da sie überflüssig ist.

---

88) Insbesondere nach der Rechtsprechung, vgl. z. B. RErbhGer. JW 36, 111 Nr. 16.
89) S. 29 ff.
90) Darüber oben S. 37 f.

Altvertraut waren dem Bauern im Isarwinkel auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung und die Heimatzuflucht der weichenden Erben in § 30. Wie wir bei Betrachtung der Uebergabebedingungen gesehen haben, hatten die jüngeren Geschwister in allen Fällen ein Wohnungsrecht auf dem Hof auf die Dauer ihres ledigen und besitzlosen Standes, sie bekamen weiter regelmäßig eine Ausstattung neben ihrem Elterngut. Das Recht der Heimatzuflucht, das das Gesetz in Absatz 3 des § 30 vorsieht, war zwar im allgemeinen in den Uebergabeverträgen nicht vorgesehen (wenn wir auch manchmal in alten Verträgen das Recht des „Unterschlupfs" ausbedungen finden), aber wohl nur deshalb, weil es eben selbstverständlich war. Es kam ja ohnehin praktisch nur in dem Fall in Frage, wenn der jüngere Bruder oder die Schwester weder auf dem Hof blieb, noch in einen anderen Hof einheiratete, noch sich dem geistlichen Stand widmete, also nur in einem geringen Prozentsatz der Fälle. Und auch hier wurde es nur dann notwendig, wenn der betreffende Geschwisterteil geheiratet hatte, denn auf die Dauer seines ledigen Standes hatte er ja das Wohnungsrecht auf dem Hofe. In jenen Fällen aber war es ganz selbstverständlich, daß der Bruder oder die Schwester sich jederzeit auf den Hof retten konnte, um hier wie früher mitzuarbeiten und mitzuleben.

Das Erbhofgesetz hat also in einigen seiner Hauptpunkte nichts Neues für den Isarwinkler Bauern gebracht, vor allem sein fundamentaler Grundsatz, daß der Hof stets als Grundlage der Familie ungeschmälert erhalten bleiben und deshalb ungeteilt auf *einen* Erben übergehen muß, war mit all seinen Folgerungen schon immer der Angelpunkt bäuerlichen Lebens im Isarwinkel gewesen. Kein Wunder daher, wenn die Bauern zunächst nicht einsehen wollten, was ihnen ein Erbhofgesetz sollte. Denn das Neue, das es ihnen brachte, beschnitt zunächst nur ihre bisherige Freiheit, und zwar zum Teil erheblich.

B. Das Neue am Reichserbhofgesetz.

Neu, ganz wesentlich anders als bisher, ist nach dem Reichserbhofgesetz vor allem der Inhalt des Eigentums, das der Bauer an seinem Hof hat. Gewiß wird vielfach gesagt, daß der wahre Bauer sich schon früher nur als Treuhänder der Sippe gefühlt habe, aber tatsächlich war diese Auffassung über sein Eigentum dem Bauern doch eigentlich fremd oder zum mindesten wurde sie ihm nicht bewußt und kam nur ganz selten an die Oberfläche seines Handelns.

Wenigstens kann man sich nicht gut vorstellen, daß ein Isarwinkler Bauer auf die Frage: „Wie fassen Sie Ihr Eigentum an Ihrem Hof auf?", gesagt hätte: „Ich fühle mich als Treuhänder meiner Sippe." Sondern er hätte, falls er nicht überhaupt stumm davongegangen wäre, erklärt, daß er auf seinem Hof der Bauer sei und ihm da niemand nichts dreinzureden habe. Die Gefühle von Verantwortung gegenüber der Familie und Sippe und die Auffassung, daß das Eigentum am Hof nicht frei, sondern gebunden sei, schlummerten wohl in dem echten Bauern, aber bewußt wurden sie ihm fast nie und deshalb stellte ihn das gebundene Eigentum des Erbhofrechts zunächst vor etwas völlig Neues. Vorher war der Bauer in der Verfügungsfreiheit über seinen Hof rechtlich nur durch das Miteigentum der Bäuerin, tatsächlich aber dank seines Verwaltungsrechts gar nicht beschränkt: er konnte ihn — wenn auch u. U. nur mit Zustimmung der Bäuerin — verkaufen, verpachten oder teilen wie er wollte, und wenn er es auch selbstverständlich nicht tat, so gehörte diese Macht eben doch zu seinem Begriff vom Eigentum am Hof. Unter dem Reichserbhofgesetz braucht der Bauer zu jeder Belastung des Hofes, zu jedem Grundstückstausch, auch wenn er wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt ist, zu jeder Uebergabe, zu jedem Verkauf auch der kleinsten Parzelle die Genehmigung des Anerbengerichts. Die unmittelbare Freiheit seines Eigentums ist nicht mehr vorhanden. Die andere Seite, die

neu gewonnene Freiheit von Zinsknechtschaft, drohender Verschuldung und übermäßigen Ausstattungsansprüchen der Geschwister, die den Verlust jener rein formalen Freiheit bei weitem aufwiegt, sah der Bauer erst später.

Es gehört nicht zu den Aufgaben dieser Arbeit, sich über den Eigentumsbegriff im Reichserbhofrecht grundsätzlich zu äußern; die Literatur darüber ist ohnehin schon groß genug. Uns kommt es im wesentlichen darauf an, die Einwirkung dieser neuen Art von Eigentum auf das alte Bauerntum aufzuzeigen und damit zu erkennen, was das neue Erbhofrecht an Abweichungen gegenüber dem bisherigen Brauchtum gebracht hat. Neu war vor allem die grundsätzliche Forderung des Alleineigentums am Hofe (§§ 1, 17 RErbhG). Abgesehen von der seltenen Kommunhausung war doch der Hof bisher immer im gemeinschaftlichen Eigentum der Bauerseheleute gestanden, das Miteigentum der Bäuerin am Hofe haben wir als einen der Grundsätze der alten Erbsitte erkannt. Dieses Miteigentum, wenn auch zunächst noch zugelassen[91]), ist für die Zukunft beseitigt und damit ist auch die Bäuerin zu einem gewissen Teil entthront; sie darf zwar auch in Zukunft auf dem Hof mitarbeiten und mitbestimmen, aber sie hat kein Recht mehr an ihm; der Bauer übergibt und bestimmt die Uebergabebedingungen allein, er ist in allen Entscheidungen ganz unabhängig von ihrer Mitwirkung. Und nach seinem Tode ist nicht sie Erbin und nun Herrin auf dem Hof, sondern der Anerbe, der zwar meist der Sohn ist, beim Fehlen eines Sohnes aber auch ein ziemlich entfernter Verwandter sein kann; sie selbst jedenfalls wird nicht Bäuerin und kann höchstens das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht (§ 13 II. DVO z. RErbhG) für eine gewisse Zeit ausüben. Diese Rechtslage ist vor allem für die Heiratsaussichten von großer Bedeutung[92]). Bisher hatte die Bäuerin als Gegenleistung für ihr Heiratsgut das Miteigentum am Hof bekommen, nach dem Tode des Mannes wurde sie Bäuerin und Alleineigentümerin des Hofes. Sie hatte also ein unmittelbares eigenes Interesse an einem möglichst hohen Einbringen, denn der Hof, dem das Einbringen zugute kam, wurde ja zur Hälfte ihr Eigentum. Nach der jetzigen Rechtslage können die Bauerseheleute allgemeine Gütergemeinschaft und sonstige Gütergemeinschaften nur bezüglich des erbhoffreien Vermögens schließen, ein Miteigentum der Bäuerin am Erbhof und damit praktisch am Vermögen des Mannes ist ausgeschlossen. Damit hat sich auch das Schicksal des eingebrachten Gutes der Bäuerin verändert. Wert hat es für den Ehemann, den Bauern, nach wie vor nur dann, wenn er es in den Hof hineinstecken, wirtschaftlich damit den Hof heben kann. Sobald dies aber geschehen ist, steht der Bäuerin nur noch eine Forderung auf Ersatz des eingebrachten Gutes zu, die nach dem Tode des Bauern gegen den Nachlaß geltend zu machen ist. Der Nachlaß wird aber im wesentlichen nur im Erbhof samt Zubehör bestehen, und dieser haftet als solcher für die Nachlaßverbindlichkeiten nicht. Zwar haftet der Anerbe nach § 34 Abs. 2 RErbhG auch der Witwe des Erblassers unmittelbar als Miterbe für die Einbringensforderung, aber die Verwirklichung dieser Haftung ist durch die Unmöglichkeit, eine Zwangsvollstreckung in den Erbhof zu betreiben, fast ausgeschlossen. Von den übrigen Miterben dagegen dürfte nichts zu erlangen sein. Außerdem hat die Witwe, wenn sie auf ihre Einbringensforderung gegen den Nachlaß nicht verzichtet, nach § 31 RErbhG kein Recht auf einen Altenteil; angesichts der schweren Durchsetzbarkeit der Einbringensforderung gegen den Nachlaß wird also die Witwe regelmäßig zweckmäßigerweise auf diese Forderung verzichten, um wenigstens den Altenteil zu bekommen. Anders ist die Lage allerdings, soweit das eingebrachte Gut im Eigentum der Bäuerin geblieben und nicht in den Erbhof hineingewirtschaftet ist, soweit es sich also um Einrichtungsgegenstände, Grundstücke, Wertpapiere oder auf ihren Namen stehende Forderungen handelt. Diese Sachen und Forderungen sind Eigentum der Bäuerin geblieben, sie gehören also nicht zum Nachlaß und

91) Darüber im nächsten Kapitel.
92) vgl. Hase in ZAK 35, 961.

können mit der dinglichen Herausgabeklage verlangt werden. Aber an solchem eingebrachten Gut hat wieder der Mann bei der Heirat kein großes Interesse; denn es nützt ihm als Bauern nicht viel. Inwiefern diese eben besprochene neue Stellung der Bäuerin, verbunden mit der Tatsache, daß die Ausstattungen der Bauerntöchter nach dem Reichserbhofgesetz, das den Anerben möglichst begünstigen will, geringer als früher sein werden, auf die bäuerliche Heiratspolitik und Heiratslust Einfluß nehmen wird, kann erst ein längerer Zeitraum der Zukunft lehren. In einer derartig überwiegend bäuerlichen Gegend wie dem Isarwinkel wird sich im Grunde wenig ändern, denn die Bauerntöchter sind ja schließlich auf Heiraten mit jungen Bauern angewiesen. Und die Tatsache, daß die Heiratsgüter kleiner werden, wird ausgeglichen durch die ihr entsprechende Erscheinung, daß der Hofesübernehmer dafür weniger Lasten zu tragen hat, also nicht in so starkem Maße auf ein großes Heiratsgut angewiesen ist. So wird, besonders auch unter Ausnützung der unten noch zu besprechenden Möglichkeiten, die es erlauben, die Rechtslage weitgehend dem bisherigen Zustand anzupassen, tatsächlich wohl alles beim alten bleiben.

Weniger stark veränderte das Reichserbhofgesetz die Lage der Geschwister des Anerben gegenüber dem bisherigen Zustand. Auch bisher schon hatten sie auf den Hof selbst verzichten und sich mit einer Ausstattung begnügen müssen. Daß diese Ausstattung jetzt vielfach geringer sein wird, wird etwas ausgeglichen durch das nun gesetzlich festgelegte und nicht mehr von dem guten Willen des Bruders abhängige Recht auf Heimatzuflucht (§ 30 Abs. 3 RErbhG), weiter dadurch, daß die Heiratsaussichten durch die geringeren Ausstattungen deshalb nicht sinken werden, weil die Ausstattungen ja allgemein nicht mehr so hoch werden sein können wie früher.

Am segensreichsten von allen Neuerungen des Reichserbhofgesetzes wirkte die Vollstreckungsfreiheit und künftige Unbelastbarkeit und Unveräußerlichkeit des Hofes. Zwar war, wie wir schon oben gesehen haben [93]), die Verschuldung im Isarwinkel eine bei weitem geringere als in den meisten anderen oberländischen Bezirken, aber immerhin lastete doch eine recht beträchtliche Schuldenlast auf vielen Höfen. Diese Verschuldung war übrigens nichts Neues, schon immer hatte der Bauer um die schuldenfreie Erhaltung seines Hofes kämpfen müssen, seitdem im 14. und 15. Jahrhundert das kanonische Zinsverbot langsam aufgelöst worden war. Schon im Jahre 1671 z. B. mußte in Hohenburg ein gerichtliches Verfahren gegen Georg Oswald, Bauer zum Hussen, wegen Schuldenwesens eingeleitet werden. Auch in der Familienchronik von Gaissach finden wir als Schlaglicht auf die schon damals schwere Lage beim Hof zum Lexenseidl den Eintrag: „Im Jahre 1879 hat Josef Tristberger das Anwesen verkauft, weils bereits überschuldet war“. Diese Furcht des Bauern vor der Verschuldung und die Last der Verschuldung überhaupt ist mit einem Male von ihm genommen. Der Erbhof ist unbelastbar (§ 37 Abs. 1 Satz 1 RErbhG) und in den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden (§ 38 Abs. 1 RErbhG). Diese Bestimmungen verbunden mit der landwirtschaftlichen Entschuldung werden in wenigen Jahren dem Bauern des Isarwinkels die Freiheit geben, die er gerade unter dem Liberalismus nicht genießen konnte, die Freiheit vor dem Gespenst der Verschuldung.

Dem neuen Gesetz zum Opfer fallen mußten schließlich viele althergebrachte Bestimmungen bei der Hofesübergabe [94]). Diese selbst ist nach wie vor zulässig (§ 37 Abs. 3 RErbhG), ja vom Gesetz sogar begünstigt, damit eben der Hof stets in jungen leistungsfähigen Händen ist [95]). Voraussetzung ist nur, daß der Hof einem im speziellen Falle Anerbenberechtigten übergeben und durch die Uebergabebedingungen nicht übermäßig belastet wird. Das Reichserbhofgericht hat eine Reihe von Grundsätzen für den Inhalt

93) S. 19 f.
94) vgl. Schieck in DNotZ 34, 901 und 35, 94.
95) vgl. RErbhGer. JW 36, 1848 Nr. 26.

der Uebergabeverträge entwickelt, die zum Teil der bisherigen Erbsitte des Isarwinkels widersprechen[96]). Vor allem die von den Bauern bisher stets geübte Sitte, sich alle im Uebergabevertrag ausbedungenen Leistungen durch Eintragung ins Grundbuch sichern zu lassen, ist nun nicht mehr anwendbar. Das Verbot der Belastung des Erbhofes gilt auch für diese familiären Lasten; ihre dingliche Sicherung ist überdies auch nicht notwendig, da sie zum größten Teil ja gesetzlich gesichert sind. Dementsprechend gibt es keine dingliche Sicherung des Leibgedinges durch Eintragung einer Reallast[97]), keine „Gutabstandsgeldhypothek" mehr[98]), lediglich das Wohnungsrecht kann als beschränkte persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden (§ 64 Abs. 1 I. DVO z. RErbhG)[97]). Unzulässig sind weiterhin die bisher so beliebten Bestimmungen, daß die Uebergeber den Austrag beim Wegzug vom Hofe in Geld verlangen können[99]), oder daß nach dem Tode des einen Austragsehegatten der Austrag unverkürzt weiter zu entrichten sei[99]). Unzulässig ist ferner für die Zukunft die Zurückbehaltung von Grundstücken oder des Zuhauses seitens der Uebergeber[100]) und die Verzinsung von Ausstattungsbeträgen[101]); nicht genehmigt soll weiter die Bestimmung werden, daß die Ausstattungsbeträge für die Geschwister zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig seien, dagegen können ziemlich hohe Ausstattungsbeträge genehmigt werden, wenn sie für den Hof tragbar und in annehmbaren Raten zu zahlen sind[102]). Die Ausstattung der Geschwister mit Grundstücken endlich widerspricht dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Erbhofs und ist nicht zulässig. Mit anderen Worten: In erster Linie sind Naturalleistungen zu vereinbaren, die Geschwister können als Ausstattung auch mäßige Geldbeträge in tragbaren Raten bekommen, eine Verzinsung aber ist unstatthaft; die Uebergeber bekommen auf keinen Fall ein „Gutabstandsgeld", neben dem Austrag, der normalerweise nicht in einer Geldzahlung bestehen kann, kann aber ein angemessener Unterhaltsbeitrag vereinbart werden[103]). Das alles zielt in die gleiche Richtung, nämlich den Anerben und damit den Hof möglichst wenig zu belasten, um letzteren für die Familie ungeschmälert zu erhalten.

Die Tatsache, daß die ungeteilte Hofesnachfolge im Gegensatz zu früher nun auch bei der gesetzlichen Erbfolge, und gerade bei dieser, eintritt, braucht nicht als Abweichung gegenüber dem bisherigen Brauch erwähnt zu werden; denn die frühere Sitte der kurzen Kommunhausung mit folgendem Erbteilungsvertrag war ja nur ein Notbehelf, erzwungen durch die Verständnislosigkeit des bürgerlichen Rechts.

Es muß aber noch auf die Erscheinung hingewiesen werden, daß das Reichserbhofgesetz den Fortbestand des Hofes in der ursprünglichen Sippe, der durch die alte Erbsitte mit ihren entsprechenden Ehe- und Erbvertragsbestimmungen durchaus gesichert war, oft ungebührlich erschwert. Erwähnt sei z. B. der in der Entscheidung des Reichserbhofgerichts JW. 36, 1850 behandelte Fall, daß bei einem im ehelichen Gesamteigentum stehenden Erbhof, der aber von dem ersten, bereits verstorbenen Mann der Bäuerin stammt, diese stirbt. Nun ist der Witwer, der auf den Hof geheiratet hatte, nach den Bestimmungen des Ehe- und Erbvertrags und § 62 der I. DVO z. RErbhG Anerbe. Seine gesetzlichen Erben und damit gesetzliche Anerben sind aber wiederum seine Kinder und nicht die eigentlich berechtigten Nachkommen aus der ersten Ehe seiner Frau, die Nachkommen des ursprünglichen Hofeigentümers. An einen von diesen kann der Hof beim Vorhanden-

96) vgl. dazu Schrodt in JW 36, 554.
97) RErbhGer. JW 36, 119 Nr. 23.
98) RErbhGer. JW 36, 586 Nr. 24.
99) RErbhGer. JW 36, 120 Nr. 24 u. a.
100) RErbhGer. JW 36, 584 Nr. 19.
101) RErbhGer. JW 36, 121 Nr. 25.
102) RErbhGer. JW 36, 118 Nr. 22.
103) RErbhGer. JW 36, 586 Nr. 24.

sein von eigenen Nachkommen des jetzigen Bauern nicht „übergeben" werden nach § 37 Abs. 3 REG, sondern er muß an ihn „veräußert" werden nach § 37 Abs. 2 REG, und es kommt auf die Einstellung des Anerbengerichts an, ob die Erhaltung des Hofes in der ursprünglichen Sippe als derart „wichtiger Grund" angesehen wird, daß die Veräußerung genehmigt werden kann. Wenn der Bauer gar, ohne übergeben zu haben, stirbt, oder einen seiner eigenen Söhne zum Anerben machen will, so verlieren die eigentlichen Hofesanwärter auf legalem Wege ihr angestammtes Erbe. Aehnlich liegt der Fall, mit dem sich einmal das Anerbengericht Tölz befassen mußte[104]). Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Bauerseheleute waren in des Mannes zweiter, der Frau erster Ehe verheiratet. Der Hof stammte vom Mann, der auch aus seiner ersten Ehe drei Söhne mitbrachte. Die jetzige Ehe blieb kinderlos. Nach dem Tode des Mannes wurde die Frau Anerbin auf Grund des Ehe- und Erbvertrags. Sie übergab den Hof an ihren unehelichen Sohn, die eigentlichen Anwärter auf den Hof, die Kinder des Mannes, gingen leer aus, und zwar auf ganz gesetzmäßigem Wege, denn der uneheliche Sohn war ja der gesetzliche Anerbe.

Noch eine wichtige Neuerung brachte das Reichserbhofgesetz in Gestalt des Instituts der Abmeierung (§ 15 REG). Ein nicht ehrbarer oder nicht wirtschaftsfähiger Bauer hatte vor dem neuen Recht ruhig weiterwirtschaften und den Hof zugrunde richten können; als einzige Maßnahme dagegen war in besonders krassen Fällen die Entmündigung möglich, in leichteren Fällen mußten die Verwandten mit direkten und indirekten Druckmitteln versuchen, ihn zur Uebergabe zu zwingen. War auf beiden Wegen nichts zu erreichen, so wurde eben eines Tages der Hof versteigert. In den meisten Fällen, besonders in früheren Zeiten, blieb der Hof auch dann dem Bauerntum erhalten; entweder steigerte ihn im ganzen die Gemeinde ein, wie z. B. die Gemeinde Wackersberg den Hof zum Fürholzer im Jahre 1884, und verkaufte ihn früher oder später wieder an einen tüchtigen Bauernsohn, oder die Grundstücke wurden getrennt versteigert und von den Nachbarn erstanden. So war dann zwar wieder ein Bauernhof weniger, aber der Boden blieb wenigstens in bäuerlichen Händen. Erst nach der Jahrhundertwende kamen dann die gewerbsmäßigen Güterschlächter und machten den ihnen verfallenen bäuerlichen Boden zum Objekt ihrer Schacherkünste.

Die Einreihung des Bauern in den neugeschaffenen Reichsnährstand und damit in eine feste Ehrenordnung wird in einigen Jahrzehnten unbäuerliches Verhalten zu einer seltenen Erscheinung machen; die trotzdem noch für Ausnahmefälle nötige Abmeierung aber vermeidet mit ihrer straffen Durchführbarkeit alle die Nachteile, die die früheren Notbehelfe gegen einen ehrlosen oder nicht wirtschaftsfähigen Bauern an sich hatten; sie erhält der Familie und damit dem Volksganzen das, was sonst durch Schwäche des Gesetzes und Machtlosigkeit der Dorf- oder Sippengemeinschaft verloren gegangen war.

Die Einordnung des Bauern in eine feste Organisation und seine Unterstellung unter eine besondere Gerichtsbarkeit in bäuerlichen Angelegenheiten, das Anerbengericht, verlockt zu einem Vergleich mit der frühren Gebundenheit des Bauern durch die Grundherrschaft. Füher wie heute bedurfte der Bauer zur Uebergabe seines Hofes der Genehmigung, früher wie heute war ihm der Verkauf von Teilen des Anwesens ohne besondere Erlaubnis verwehrt, früher wie heute stand er unter einer besonderen Gerichtsbarkeit, die auch früher schon über sein Wohlverhalten wachte. Der Unterschied zwischen beiden Zuständen liegt aber klar genug zu Tage: Der Gutsherr handelte rein in seinem eigenen Interesse, und wenn dieses auch vielfach mit dem des Bauern parallel lief, so entschied es doch in vielen Fällen zu ungunsten nicht nur des einzelnen Bauern, sondern des ganzen Dorfes. Die Bindung des Bauern an Reichsnährstand und Anerbengericht erfolgte

104) EhR I 26/34.

dagegen in seinem eigenen Interesse und mit der Gewähr dafür, daß er nur da gezwungen wird zu einem bestimmten Tun oder Lassen, wo etwas anderes unbäuerlich und gegen die Interessen des Volksganzen wäre. Die jetzige Gebundenheit des Bauern ist in Wahrheit die Freiheit, bauerngemäß zu handeln.

10. Kapitel. Die Vereinigung des alten Brauchtums mit dem neuen Gesetzesrecht.

Es liegt nicht im Sinne des Reichserbhofgesetzes und der Männer, die es geschaffen haben, schroff allen alten Bauernbrauch abzuschneiden und an seine Stelle immer und überall etwas neues zu setzen. Vielmehr soll das bisherige bäuerliche Brauchtum — soweit es nicht dem Gesetz direkt widerspricht [105]) — möglichst schmerzlos und harmonisch mit der bisherigen Erbsitte in Uebereinstimung gebracht werden. Die Möglichkeit dazu geben die Milderungen, die die Bestimmungen des Gesetzes durch die Durchführungsverordnungen erfahren haben, dann weiter die Anpassung der Uebergabe-, Ehe- und Erbverträge an den neuen Zustand und endlich die Rechtsprechung des Anerbengerichts.

Die Stellung der Bäuerin wurde gegenüber dem Gesetz ganz wesentlich verbessert durch die Durchfühungsverordnungen. Nachdem der § 62 der 1. DVO die Voraussetzung des Alleineigentums für Höfe, die Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft sind, aufgehoben hatte, brachte die 2. Durchführungsverordnung in ihrem § 13 die Möglichkeit, der Bäuerin nach dem Tode des Bauern, wenn sie nicht auf Grund des § 62 1. DVO Anerbin wurde, doch wenigstens die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs für eine gewisse Zeit, ja sogar u. U. auf Lebenszeit zuzuwenden. Gerade diese beiden Bestimmungen kamen der Isarwinkler Erbsitte sehr entgegen, so daß nun die Rechtslage der Ehegatten ähnlich gestaltet werden kann wie vor dem Erbhofgesetz. Diejenigen Ehegatten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hatten, bleiben nun darin und auch ihre gegenseitige Erbeinsetzung bleibt in Kraft. Ja in Kraft bleiben sogar die Bestimmungen unter Ehegatten in zweiter Ehe, daß die Hofesnachfolge den erstehelichen Kindern vorbehalten bleiben solle (§ 12 II. DVO). Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon in allgemeiner Gütergemeinschaft verheirateten Ehegatten bleibt also das rechtliche Verhältnis zueinander vollkommen erhalten; nach dem Tode des einen wird der andere Bauer und dieser übergibt dann später an einen Sohn oder eine Tochter — auch das ist auf Grund des § 21 Abs. 7 RErbhG möglich. Erst für die Zukunft ist dann auch eheliches Miteigentum am Erbhof ausgeschlossen, d. h. es kann nach Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes nicht mehr neu vereinbart werden. Der Bauer kann also nicht mehr die Stellung der Bäuerin und ihre Mitarbeit dadurch anerkennen, daß er sie zur Miteigentümein und Alleinerbin des Hofes macht. Wohl aber kann er ihr jetzt nach seinem Tode wenigstens die tatsächliche Herrschaft auf dem Hofe zuwenden, durch die Bestimmung, daß ihr nach seinem Tode die Verwaltung und Nutznießung des Hofes zustehen soll. Wenn allerdings ein Sohn oder eine Tochter Anerbe ist, kann die Bäuerin dieses Recht nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jungen Bauern ausüben, dagegen lebenslänglich, wenn ein anderer Hofeserbe wird. So ist wenigstens der Grundgedanke des bisherigen Brauchtums erhalten geblieben, die Bäuerin muß nach dem Tode ihres Mannes nicht sofort vollkommen das Feld räumen, sondern ist für eine gewisse Zeit immer noch die Herrin auf dem Hof. Die Möglichkeit der Zuwendung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts ist im Gegensatz zu der Bestimmung des § 62 der I. DVO keine Uebergangsvorschrift, sondern gilt für alle Zukunft. Sie kommt gerade für die Ehen in Frage, die nach dem Inkrafttreten des Erbhofgesetzes geschlossen wurden und werden.

105) RErbhGer. JW 36, 584 Nr. 18.

In der Hand der Bauern und der Notare liegt es nun, durch entsprechende Abfassung der Uebergabe- sowie der Ehe- und Erbverträge den Ergebnissen möglichst nahe zu kommen, die die frühere Erbsitte auch hatte. Im Uebergabevertrag kann auch jetzt der Bauer immer den zum Nachfolger bestimmen, der auf dem Hof am längsten mitgearbeitet hat; denn die lange Mitarbeit auf dem Hof und ihre Belohnung durch dessen Uebernahme wird wohl stets vom Anerbengericht, das Verständnis für die Anschauungen des Bauern hat, als wichtiger Grund für die Uebergabe gerade an diesen oder jenen gewürdigt werden[106]). Unter den Söhnen hat der Bauer ja ohnehin freie Wahl, da für den Isarwinkel kein Aeltesten- oder Jüngstenrecht anzunehmen ist (§§ 37 Abs. 3, 25 Abs. 1 Ziffer 2 RErbhG).

Der Bauer kann weiter in dem Uebergabevertrag sich und seiner Frau (und zwar hier ohne Erbverzicht nach § 31 RErbhG) den üblichen Naturalaustrag und das Wohnungsrecht ausbedingen, auch die Vereinbarung eines gewissen Taschengeldes wird regelmäßig genehmigt werden. Bei den Ausstattungen für die Geschwister muß jetzt in der Regel die Verzinsung der Beträge unterbleiben. Diese selbst müssen sich noch strenger als früher in den Grenzen der Leistungsfähigkeit des Hofes halten und auch die Zahlungsbedingungen müssen so gestaltet sein, daß der Hof die Summen allmählich und aus den Erträgnissen aufbringen kann. Daß das freie Wegzugsrecht der Uebergeber nicht mehr vereinbart werden kann, ist nicht schade: es war ohnehin in der Regel nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes praktisch geworden und in diesem Fall kann auch heute das Anerbengericht den Wegzug und die Entrichtung einer Geldrente statt der Naturalien noch nachträglich genehmigen. Ja das Landeserbhofgericht Celle hat sogar[107]) eine Vertragsbestimmung des Inhalts für genehmigungsfähig erachtet, daß das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Wegzug der Eltern vom Hofe nicht von diesen bewiesen werden müsse, sondern sein Nichtvorliegen vom jungen Bauern.

Wenn heute Bauernehepaare noch Ehe- und Erbverträge schließen, so wird dabei ihr Bestreben sein, der Ehefrau für ihr eingebrachtes Gut und für ihre gleichberechtigte Tätigkeit auf dem Hofe auch eine möglichst gleiche Stellung neben dem Bauern und vor allem eine gesicherte Stellung nach seinem Tode zu schaffen. Insbesondere wird die Sicherung des eingebrachten Gutes von der Seite der Eltern der Braut gewünscht werden. Eine dingliche Sicherung der Einbringensforderung ist nun allerdings mit Rücksicht auf das Belastungsverbot nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein solcher wird aber wohl nie darzulegen sein, denn er könnte nur darin bestehen, daß der Bräutigam als leichtsinniger Patron, Schuldenmacher usw. bekannt ist; in diesem Falle aber werden die Eltern der Braut eine Heirat ohnedies nicht zulassen. Ein anderer Weg wäre Gütertrennung, aber er widerspricht derartig der bäuerlichen Ehegemeinschaft, daß seine Beschreitung überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden dürfte. Am wenigsten materielle Sicherheit, aber dafür das harmonischste Zusammenarbeiten bietet der jungen Frau die allgemeine Gütergemeinschaft, die sich, ob es nun im Ehevertrag ausgesprochen ist oder nicht, nur auf das erbhoffreie Vermögen erstrecken kann. Da dieses aber besonders am Beginn der Ehe regelmäßig nur in dem Eheeinbringen der Frau bestehen wird, ist der Nutznießer zunächst der Mann, der Miteigentümer zur Hälfte an diesem Einbringen wird. Bei der Aufhebung der Gütergemeinschaft, die infolge des regelmäßigen Ausschlusses der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit dem Tode des einen Ehegatten eintritt, kommt es ganz darauf an, ob die Ehegatten während der Ehe etwas hatten erübrigen und auf die hohe Kante

106) Hier muß bemerkt werden, daß neuerdings der Gesichtspunkt der langen Mitarbeit auf dem Hofe unter den Söhnen nicht mehr immer so ausschlaggebend ist; vielmehr besteht das Bestreben, vom Reichsnährstand unterstützt, den zum Anerben in Aussicht Genommenen zur Erweiterung seines Gesichtskreises erst einmal auf fremden Höfen arbeiten zu lassen.

107) JW 35, 212.

legen können. Ist dies nicht der Fall, so hat die Frau ihr Eheeinbringen verloren, denn es ist in den Erbhof hineingewirtschaftet und ihr Herausgabeanspruch ist, wie wir schon oben gesehen haben[108]), praktisch nicht zu verwirklichen. Der Abschluß der allgemeinen Gütergemeinschaft wirkt sich demnach für den Erbhof am günstigsten aus; für die Braut hat er nur dann materiellen Wert, wenn Aussicht besteht. daß die Ehegatten während der Ehe einen Ueberschuß erarbeiten, der erbhoffreies Vermögen werden kann. Die allgemeine Gütergemeinschaft wird unter diesen Gesichtspunkten auch bei Erbhofbauern vom Notariat Tölz befürwortet.

Den Mittelweg zwischen der Gütertrennung und der allgemeinen Gütergemeinschaft stellt die Errungenschaftsgemeinschaft dar, die in vielen anderen Gegenden jetzt sehr häufig gewählt wird. Sie hat den Vorzug, daß das Einbringen der Bäuerin ihr Vermögen bleibt, der Erwerb während der Ehe dagegen gemeinschaftliches Gut der Ehegatten wird. Ueberläßt die Frau ihr Eheeinbringen dem Mann zur Verwendung für den Erbhof, so verbleibt ihr doch bei Auflösung der Ehe der volle Ersatzanspruch in voller Höhe ihres eingebrachten Gutes, während sie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft den Ersatzanspruch nur in Höhe ihres halben Einbringens hat. Da beide Ansprüche, falls nicht genügend freies Vermögen vorhanden ist, Erbhofschuld sind, ist ihre Verwirklichung gleich schwierig. Die Errungenschaftsgemeinschaft vereinigt aber immerhin eine gewisse Sicherung des eingebrachten Gutes mit Gemeinsamkeit des ehelichen Arbeitserfolges.

Wichtiger als die Form des Ehevertrages ist die des angefügten Erbvertrags. Hier werden regelmäßig folgende Bestimmungen dem alten Zustand am besten entsprechen: Stirbt der Bauer vor der Bäuerin, so soll dieser das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Erbhof zustehen und zwar bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres desjenigen Abkömmlings, der Anerbe wird, oder wenn eine andere Person Anerbe wird, auf Lebensdauer. Sind keine gesetzlichen Anerben vorhanden, so soll die Frau Anerbin sein (§ 25 Abs. 5 Satz 1 RErbhG). Abgesehen von dieser Bestimmung wird eine Bestimmung des Anerben jetzt noch nicht getroffen. Stirbt die Bäuerin vor dem Bauern, so sollen die Kinder Erben sein, während der Ehemann auf seinen Erbteil verzichtet. Diese letzte Bestimmung ist deshalb empfehlenswert, weil so die Kinder gleich einmal sicher gestellt sind und nicht die Gefahr besteht, daß später bei der Uebergabe die Verhältnisse sich verschlechtern und eine genügende Ausstattung für sie unmöglich gemacht haben. Früher war das nicht nötig, weil man da für den Fall schlechter Verhältnisse bei der Uebergabe mit Belastung des Hofes helfen konnte.

Durch diese Bestimmungen des Erbvertrages hat dann die Bäuerin fast die gleiche Rechtsstellung wie nach dem früheren Zustand. In dem Normalfall, daß Kinder vorhanden sind, war früher die Ehefrau nach dem Tode des Mannes Bäuerin; diese Stellung bestand aber tatsächlich doch nur in der wirtschaftlichen Herrschaft über den Hof, also in nichts anderem als der Verwaltung und Nutznießung; denn die Substanz des Hofes griff sie ja regelmäßig nicht an, sie fühlte sich gebunden durch das Anwartschaftsrecht des künftigen Ubernehmers. Wenn dann der als Hofeserbe in Aussicht genommene Sohn 25 bis 30 Jahre alt war, so übergab sie den Hof und zog sich auf den Altenteil zurück. Genau dasselbe tritt jetzt bei der Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben ein, nur mit dem Unterschied, daß jetzt keine Uebergabe nötig ist, weil der Anerbe schon mit dem Tode seines Vaters Erbhofbauer war, wenn auch ohne Verwaltungs- und Nutznießungsbefugnisse. Waren früher Kinder nicht vorhanden, so heiratete die Bäuerin regelmäßig wieder und den Hof bekamen dann regelmäßig Kinder aus dieser zweiten Ehe. Diese Lösung ist allerdings jetzt nicht möglich, denn Anerbe ist ja schon mit dem Tode des Mannes ein Verwandter des Mannes und nur beim Fehlen eines solchen die Ehefrau. Dagegen steht dieser immer noch die Verwaltung und Nutznießung für ihre ganze Lebensdauer zu, sie kann

108) s. S. 51.

natürlich auch wieder heiraten und mit ihrem zweiten Mann auf dem Hofe leben. Die Abweichung besteht also im wesentlichen nur darin, daß der Hof bei kinderlosem Tode des Bauern dann nicht an ein Kind aus zweiter Ehe der Bäuerin kommen kann, sondern in der Familie des Mannes erhalten bleiben muß. Dieses Ergebnis wurde auch früher schon vielfach auf Grund der Erbsitte erzielt, wenn auch nicht mit derartig zwingender Kraft.

Die Stelle endlich, die die alte Erbsitte am glattesten und reibungslosesten in das neue Gesetzesrecht einbauen kann, ist das Anerbengericht. Seine Besetzung mit zwei bäuerlichen Richtern gibt die Gewähr dafür, daß bäuerliche Anschauungen in seinen Entscheidungen immer maßgebend bleiben. Das Reichserbhofgericht hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Bedeutung eines „wichtigen Grundes" im Sinne des Gesetzes in verschiedenen Gegenden Deutschlands verschieden sein kann, je nachdem, ob und welche Anerbensitte dort bisher geherrscht hat. So kann das Anerbengericht im Rahmen des Gesetzes durchaus den berechtigten Forderungen der Bauernschaft auf Wahrung ihrer Tradition Rechnung tragen. Zur Wahrung der Erbsitte des Isarwinkels ist das Anerbengericht Tölz berufen. Aus seiner Rechtsprechung seien deshalb einige Fälle mitgeteilt, die zeigen sollen, wie sehr diese Rechtsprechung des Anerbengerichts in der Lage ist, alte Erbsitte in das neue Erbhofrecht einzubauen.

Dem Grundsatz, daß in erster Linie der den Hof bekommen soll, der am längsten auf ihm gearbeitet hat, hat das Anerbengericht Rechnung getragen in dem oben schon erwähnten Fall [109]), in dem der Hof von kinderlosen Bauerseheleuten dem unehelichen Sohn einer Schwester des Bauern übergeben werden sollte, statt einem der jüngeren Brüder des Bauern, die dauernd auf dem Hof mitgearbeitet hatten. Nach Aeußerung des Bürgermeisters verstieß das nach Auffassung eines Großteils der Bevölkerung gegen Recht und Gerechtigkeit und auch das Anerbengericht schloß sich dieser Auffassung an und verweigerte dem Vertrag die Genehmigung. Leider hob aus mehr formellen Gründen das Erbhofgericht München diesen Beschluß auf.

In einem anderen Fall genehmigte das Anerbengericht [110]) ein Testament, wonach die kinderlose Bäuerin nach dem Tode ihres Mannes, von dem der Hof stammte, den zweitältesten Sohn der Schwester des verstorbenen Mannes zum Anerben einsetzte statt der nach dem Gesetz als Anerbin berufenen eigenen Schwester. Hier trug das Anerbengericht vor allem dem alten Brauch Rechnung, wonach der Hof nach Möglichkeit in der ursprünglichen Sippe zu erhalten ist. Derselbe Grundsatz zeigt sich in der Genehmigung [111]) einer Hofesübergabe durch die kinderlose, verwitwe Bäuerin an den unehelichen Sohn ihres verstorbenen Mannes statt an einen ihrer in erster Linie zu Anerben berufenen Verwandten.

Das Bestreben des Isarwinkler Bauern, junge Männer als Bauern auf den Hof zu setzen, zeigt sich in der Uebergabe des Hofes an einen Schwiegersohn statt an eine der drei Töchter oder einen Bruder des Uebergebers. Auch diese Uebergabe wurde als im Einklang mit dem gesunden Brauchtum stehend genehmigt [112]). In einem anderen Uebergabevertrag behielt sich der Uebergeber bis zur Verehelichung des Uebernehmers den Nießbrauch am Gesamtanwesen vor. Auch diese Uebergabebestimmung wurde genehmigt [113]); sie steht zwar nicht streng im Einklang mit dem Gesetz, wohl aber mit dem uralten Grundsatz, daß auf den Hof eine Bäuerin gehört und ohne Bäuerin der junge Bauer den Hof nicht voll ausnützen kann. Aehnlich wurde verfahren bei der Zurückbehaltung der völlig unbeschränkten Benutzung und Verwertung, insbesondere Vermietung, des Zuhauses mit

109) EhR I 49/33.
110) EhR I 124/34.
111) EhR I 144/34.
112) EhR I 156/34.
113) EhR I 208/34.

Einrichtung durch die Uebergeber. Auch diese Uebergabebestimmung genehmigte das Anerbengericht Tölz [114]), durchaus in Uebereinstimmung mit dem schon lange geübten Bauernbrauch.

Wieweit das Anerbengericht im Vertrauen auf die das Richtige treffende Erfahrung der alten Bauernfamilien diesen Freiheit läßt in der Gestaltung der Uebergabeverträge, zeigt die Genehmigung eines anderen derartigen Vertrages [115]). In diesem wurde vereinbart ein Austrag für die übergebende Witwe, Zurückbehaltung der Wertpapiere und Sparkassenguthaben durch die Witwe, ein Elterngut von je 1000.— RM. für die elf noch unverheirateten Geschwister des Uebernehmers, zahlbar bei der Verheiratung, jedoch bis 1941 unkündbar, ferner je eine Ausstattung von 600.— RM. und Wohnungs- und Obstbezugsrecht auf die Dauer des ledigen und besitzlosen Standes.

Der Gesichtspunkt, der bei der Genehmigung solcher Uebergabebestimmungen vor allem maßgebend ist, nämlich Sicherung der Lage der jüngeren Geschwister und Vermeidung von Streitigkeiten durch genaue Fassung der Vertragsbestimmungen, tritt besonders in folgendem Fall hervor: In zwei verschiedenen Uebergabeverträgen [116]) war bestimmt, daß die Ausstattungsbeträge an die Geschwister bei deren Verheiratung fällig sein sollten, der Uebernehmer aber im Falle der gleichzeitigen Heirat mehrerer Geschwister die Ausstattungsbeträge nur insoweit leisten müsse, als es die Erträgnisse des Hofes erlaubten. Das Anerbengericht genehmigte nun diese Uebergabeverträge nur mit der Maßgabe, daß im Falle der gleichzeitigen Heirat mehrerer Geschwister der Uebernehmer an diese in der Reihenfolge ihres Alters in einem Jahr mindestens die Hälfte des jeweiligen Anspruchs bezahlen müsse, so daß also für jeden Fall eine bestimmte Rechtslage gegeben ist.

Erwähnt sei noch die Genehmigung des Anerbengerichts zu der Schenkung [117]) einer Fläche von 0,4 Hektar aus dem Erbhof an zwei Ehehalten des Bauern, die, zwei Schwestern, seit 20 Jahren schon auf dem Hof arbeiteten. Für diese langen treuen Dienste sollten sie sich auf der geschenkten Fläche ein kleines Wohnhaus bauen können.

Diese und andere erteilte Genehmigungen zeigen das Anerbengericht des Isarwinkels voll Vertrauen auf die Einsicht und alte Erfahrung des alteingesessenen Bauern [118]) und geleitet von dem Bestreben, diesem das Einleben in das neue Erbhofrecht so leicht wie möglich zu machen. Denn nicht die plötzliche, straffe, aber dafür unverstandene und deshalb unbeliebte Einführung eines neuen Gesetzes kann das Ziel sein, sondern die Erhaltung und Fortentwicklung des echten alten Bauerntums mit Hilfe von Gesetz und Brauchtum zur immer sich erneuernden Lebensquelle des deutschen Volkes.

---

114) EhR I 62/36.
115) EhR I 143/34.
116) EhR I 37/36 und 43/36.
117) EhR I 57/36.
118) Ein Abmeierungsverfahren war bisher beim Anerbengericht Tölz noch nie anhängig.